



Menschen in psychosozialen Krisen

Weitere Themen: Urteil zu Polizeikosten für „Hochrisikospiele“

Impressum

CILIP | Civil Liberties & Police | Bürgerrechte & Polizei

Herausgeber und Verlag: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., c/o
Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin
V.i.S.d.P.: Friederike Wegner

Redaktion, Gestaltung und Satz: Dirk Burczyk, Volker Eick, Tom Jennissen, Sonja John,
Marius Kühne, Jenny Künkel, Matthias Monroy, Marie-Theres Piening, Norbert Pütter,
Stephanie Schmidt, Eric Töpfer, Friederike Wegner, Louisa Zech

Titelbild: Demonstration für die Abschaffung des § 63 StGB, 11.09.2013, vor der
Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin (Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.)

Alle Rechte bei den Autor*innen

**Redaktion & Vertrieb: CILIP c/o Juristische Fakultät · Humboldt-
Universität zu Berlin · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin · www.cilip.de
info@cilip.de (Redaktion) · vertrieb@cilip.de (Vertrieb)**

Bankverbindung: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.
IBAN DE22 3702 0500 0003 0564 00 · SWIFT- / BIC-Code: BFSWDE33XXX SozialBank

Preise:

Personen: Einzelpreis: 10,– Euro · Jahresabo (3 Hefte): 25,– Euro

Institutionen: Einzelpreis: 15,– Euro · Jahresabo: 45,– Euro

Jahresabo zum Soli-Preis: 30,– Euro · Großer Soli-Preis: 50,– Euro

Alle Preise inkl. Porto im Inland · Auslandsporto pro Heft: 3,70 Euro

Neu abgeschlossene Abonnements sind mit Frist von vier Wochen kündbar.

Inhalt

Schwerpunkt: Menschen in psychosozialen Krisen

- | | |
|--|---|
| <p>3 Menschen in psychosozialen Krisen
<i>Norbert Pütter und Sonja John</i></p> <p>16 Die rechtliche Perspektive
<i>Michael Bäuerle</i></p> <p>24 Todesschüsse auf Menschen in/mit psychischen Krisen
<i>Norbert Pütter</i></p> <p>36 Auffällig heißt nicht gleich gefährlich
<i>Interview mit Florian Stoeck</i></p> <p>45 Umgang mit „schwierigen Personen“
<i>René Talbot</i></p> <p>54 Polizeibeauftragte und Eingaben psychisch Auffälliger
<i>Sonja John</i></p> | <p>66 Psychiatrie und Maßregelvollzug
<i>Ulrich Lewe</i></p> <p>74 US-Polizei und Schwarze autistische Jugendliche
<i>Elizabeth Drame, Tara Adams und Veronica Nolden</i></p> <p><i>Außerhalb des Schwerpunkts</i></p> <p>84 Bundesverfassungsgericht: Polizeikosten für „Hochrisikospiele“
<i>Volker Eick</i></p> <p>93 Inland aktuell</p> <p>97 Meldungen aus Europa</p> <p>101 Literatur und Aus dem Netz</p> <p>112 Autor*innen dieser Ausgabe</p> |
|--|---|

Redaktionsmitteilung

*So hätte es sein können: Am 27. August 2024 erschießen Polizisten im nordrhein-westfälischen Moers einen 26-Jährigen. Der schon öfter in der Psychiatrie behandelte Mann war auf Passant*innen und auf Polizisten mit Messern losgegangen. Noch am Abend desselben Tages tritt Bundesgesundheitsminister Lauterbach vor die Presse: „Es kann nicht so weitergehen, dass psychisch kranke Menschen derart ‚ausrasten‘, dass der Polizei offenkundig nur noch der Schusswaffengebrauch bleibt, um die Gefahren abzuwehren. Das Hilfs-, Unterstützungs- und Behandlungssystem muss dringend verbessert werden.“*

*Oder: Als Reaktion auf den Anschlag in Aschaffenburg treffen die Gesundheitsminister*innen der Bundesländer zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Sie bilden eine Task Force, die konkrete Vorschläge vorlegen soll, wie den Defiziten in der psychologisch-psychiatrischen Beratung und Versorgung von Geflüchteten begegnet werden kann.*

*In Wirklichkeit gab es weder den Weckruf von Minister Lauterbach, noch eine Initiative der Gesundheitsminister*innen. Reagiert und in Szene gesetzt haben sich stattdessen die Innenpolitiker- und -minister*innen. Sie verlautbaren das, was sie bei jeder Gelegenheit tun: mehr Personal, mehr Kompetenzen, mehr Befugnisse für die Polizei. Dabei folgen sie dem klassischen Muster: Ein sozialer Missstand wird so lange ignoriert und umgedeutet, bis er als „Sicherheitsproblem“ erscheint und entsprechend „behandelt“ werden wird. Wir beleuchten in den Beiträgen unseres Schwerpunkts verschiedene Aspekte der aktuellen Versicherheitlichung der Psyche.*

Nach 25 Jahren erscheinen wir ab dieser Ausgabe in leicht verändertem Gewand. Wir haben versucht, unser Cover übersichtlicher und ansprechender zu gestalten. Zugleich haben wir unseren Markennamen „CILIP“ (für „Civil Liberties & Police“) ins Zentrum gerückt. Die Modernisierung unserer Website wird folgen.

Unser nächster Schwerpunkt wird sich dem politischen Rechtsruck in Europa widmen und dessen Auswirkungen für Polizeien und Innere Sicherheit auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten betrachten. (Die Redaktion)

Menschen in psychosozialen Krisen

Verpolizeilichung statt Versorgung

von Norbert Pütter und Sonja John

Der polizeiliche Umgang mit Menschen, die sich in psychosozialen Krisen befinden, die psychische Probleme haben oder denen solche zugeschrieben werden, erfährt gegenwärtig eine hohe Aufmerksamkeit. Offenkundige Defizite im Einsatz sollen durch verbesserte Aus- und Fortbildungen beseitigt werden, ohne institutionelle Reformen. In der Kriminalitätsbekämpfung werden psychisch Auffällige zu einer neuen Gefährdergruppe erklärt, gegen die präventiv interveniert werden soll. Mit ihrer kriminalistischen Durchleuchtung nehmen die Stigmatisierung der Betroffenen und ihre Distanz zum Unterstützungssystem zu.

Die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit haben die Beziehungen zwischen Menschen mit psychischen Problemen und Innerer Sicherheit in den Fokus öffentlicher Diskussionen, politischer und polizeilicher Aktivitäten gerückt. Mit „Ereignissen“ sind zum einen jene spektakulären Anschläge im öffentlichen Raum gemeint – Trier, Münster, Solingen, Magdeburg, Aschaffenburg –, die von Männern begangen wurden, die teils offenkundig, teils ärztlich diagnostiziert erhebliche psychische Probleme hatten. Zum anderen ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass es sich bei den Opfern polizeilichen Schusswaffengebrauchs im Rahmen alltäglicher (schutz-)polizeilicher Einsätze vermehrt um Menschen mit und in psychosozialen Krisen handelt.

Ob als Verursacher*in schwerster Straftaten gegen das Leben oder als Opfer polizeilicher Gewaltanwendung, die Frage steht im Raum: Wie geht die Polizei mit Menschen um, die psychische Probleme haben oder denen derartige Probleme zugeschrieben werden? Dabei darf als gesichert gelten, dass Polizist*innen im Einsatz häufig auf Menschen mit offenkundig psychischen Problemen stoßen. So gaben z. B. die 2012 befragten niedersächsischen Schutzpolizist*innen an, bei rund 20 % der von ihnen

überprüften Personen „psychische Auffälligkeiten“ wahrgenommen zu haben. Rund zehn Jahre später berichteten 35 % der befragten Polizist*innen von Einsätzen mit „verhaltensauffälligen“ Personen mehrmals in der Woche. In der Wahrnehmung von Polizist*innen haben diese Einsätze in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen; eine exemplarische Aktenauswertung bestätigte diesen Eindruck.¹

Auch zeigen kriminologische Untersuchungen, dass Menschen mit bestimmten psychischen Erkrankungen deutlich häufiger straffällig werden als psychisch Gesunde. Nach einer dänischen Untersuchung steigt das Risiko bei affektiven Psychosen (Depressionen, bipolare Störungen) auf das doppelte der Bevölkerung ohne entsprechende Diagnosen, bei Schizophrenie auf das 4,6-Fache und bei organischen Psychosen sogar auf das 8,8-Fache.² In verschiedenen europäischen Studien lag der Anteil der psychisch Kranken an den Männern, die Tötungsdelikte begangen hatten, zwischen 8 und 10 %.³

Epidemiologische Ausgangslage

Für die polizeiliche Konfrontation mit Personen in psychischen oder psychosozialen Krisen sind zwei Kontexte von unmittelbarer Bedeutung. Der erste betrifft das Gesundheitssystem. Denn unbestritten dürfte sein, dass behandlungsbedürftige Probleme zunächst in dessen Zuständigkeit fallen. Jene Zuspitzungen, die zu polizeilichen Einsätzen führen, sind deshalb ein Indiz für das Versagen der medizinisch-psychiatrisch-psychologischen Versorgung. Der zweite Kontext betrifft die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass psychosoziale Problemlagen zunehmen, die sozialen Ressourcen zu deren Bewältigung jedoch abnehmen.

Werden Daten aus dem ärztlich bestätigten Feld psychischer Erkrankungen zugrunde gelegt, so stieg die Zahl der wegen psychischer und Verhaltensstörungen behandelter Versicherten der gesetzlichen Krankversicherung (fast 90 % der Bevölkerung) auf knapp 28 Mio. Menschen im Jahr 2022; das entsprach einem Anteil von 38 %. Rund 14 % der Versicherten

-
- 1 zusammenfassend: Wittmann, L.: Menschen mit psychischen Erkrankungen in Polizeieinsätzen – Besonderheiten und deren Bedeutung für die Praxis, in: Staller, M.; Koerner, S. (Hg.): Handbuch polizeiliches Einsatztraining, Wiesbaden 2022, S. 413-429 (415)
 - 2 Brennan, O. A. u.a.: Major Mental Disorder and Criminal Violence in a Danish Birth Cohort, in: Archives of General Psychiatry 2000, H. 5, S. 494-500
 - 3 Erb, M. u.a.: Homicide and Schizophrenia: maybe treatment does have a preventive effect, in: Criminal Behaviour and Mental Health 2001, H. 1, S. 6-26

litten an Depressionen, fast 7 % an Angststörungen und knapp 1 % an Schizophrenie.⁴ Diese Zahlen repräsentieren allerdings nur einen Ausschnitt psychischer Probleme (jenseits der 12 % der privatversicherten Bevölkerung). Denn Zahlen erfassen nur die Patient*innen aus der ambulanten kassenärztlichen Versorgung, die im ersten Schritt von den Hausärzt*innen, dann von den rund 5.300 niedergelassenen Fachärzt*innen (Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik) und den rund 6.000 ärztlichen und 34.000 psychologischen Psychotherapeut*innen behandelt werden sollen.⁵ Nach einer Auswertung der Psychotherapeutenkammer mussten 2019 rund 40 % der Patient*innen zwischen drei und neun Monaten auf einen Behandlungsplatz warten; bei einer durchschnittlichen Wartezeit von fast fünf Monaten.⁶ Unbekannt ist, wie viele ihren Behandlungswunsch nicht weiter verfolgten; unbekannt ist auch, inwiefern daraus zusätzliche Probleme (auch Sicherheitsprobleme?) resultierten.

Zum Gesamtbild der Versorgung gehört auch der stationäre und der Rehabilitationsbereich. Die Zahl der Krankenhausbetten wurde seit 1991 von 92.000 auf 62.000 reduziert. Zugleich sank die durchschnittliche Verweildauer von 70 auf 46 Tage (bei Kindern und Jugendlichen von 125 auf 35 Tage).⁷ Die Rehabilitation dauerte bei psychischen Erkrankungen durchschnittlich zwischen 20 (ambulant) und 29 (stationär) Tagen.⁸

Bis auf wenige Ausnahmen ist die psychosoziale Versorgung in Deutschland nach dem Komm-Prinzip gestaltet, d. h. die Patient*innen müssen aktiv das System aufsuchen. Weil psychische Probleme weiterhin schambesetzt sind, weil die Eigeninitiative eine Schwelle darstellt, weil die Wartezeiten abschrecken, ist zu erwarten, dass psychische Probleme weit mehr als die o. g. 38 % der Bevölkerung betreffen. Die verkürzte Verweildauer in den Krankenhäusern könnte zudem darauf hindeuten, dass die Patient*innen zu früh entlassen werden und psychosoziale Probleme weiterhin bestehen.

In das medizinische Versorgungssystem gelangen weiter erfolgreich nur diejenigen, die die Krankheitsdefinitionen der „International

4 Thom, J. u.a.: Entwicklung und Diagnoseprävalenz psychischer Störungen 2012-2022, in: Deutsches Ärzteblatt 2024, Nr. 121, S. 355-362

5 Bundesärztekammer: Ärztestatistik zum 31.12.2022

6 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Zur psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland (WD 9 - 3000 - 062/22), Berlin 2022, S. 4

7 zu 1991: Statistisches Bundesamt: 20 Jahre Krankenhausstatistik, Wiesbaden 2012, S. 119; zu 2023: Statista: Grunddaten der Krankenhäuser 2023

8 Deutsche Rentenversicherung: Reha-Bericht 2021, S. 30, 31 u. 54

Classification of Diseases“ (ICD-10) erfüllen. Bei den dort unter den Systemnummern F00-F99 gelisteten Krankheitsgruppen handelt es sich um eine Art „harten Kern“ psychischer Probleme, die aufgrund von Übereinkünften von Vor-, Neben- und anderen Formen psychosozialer Beeinträchtigungen getrennt sind. Insofern müssen die psychischen Verfassungen eher auf einem mehrdimensionalen Kontinuum und nicht als eine Dichotomie aus psychisch normalen (= gesunden) und psychisch kranken Zuständen vorgestellt werden.⁹ Gewandelte gesellschaftliche Beziehungen (Individualisierung) und eine wachsende Sensibilität gegenüber „dem Psychischen“ führen zudem zu erhöhter Aufmerksamkeit und entsprechenden Zuschreibungen (Psychologisierung) – wobei gleichzeitig dem/der Einzelnen die Verantwortung für ihre/seine psychische Gesundheit überantwortet wird (Responsibilisierung), was den Druck auf die Einzelnen zusätzlich verstärkt. Wird diese erweiterte Sicht auf psychosoziale Krisen zugrunde gelegt, so treten die Zusammenhänge zwischen deren Entstehungsbedingungen und den zugleich abnehmenden Bewältigungsressourcen in den Blick. In exemplarischen Stichworten: kompetitive Strukturen bereits in den Grundschulen, Arbeitsverdichtungen in der Arbeitswelt, Vereinzelung und Vereinsamung, die neoliberale Kolonisierung der Lebenswelt, materielle und kulturelle Polarisierungen verbunden mit Abstiegs- und Ausgrenzungserfahrungen und -ängsten.

In dieser Perspektive erscheint polizeiliches Tätigwerden gegenüber Menschen in/mit psychosozialen Krisen Folge eines Defizits oder Vakuums: Weil andere versagen, wird die Polizei gefordert. Umgekehrt gilt aber auch: In dem Maße, wie der Polizei diese Probleme überantwortet werden und sie diese aktiv annimmt, werden gesundheitliche und soziale Probleme verpolizeilicht. Ein bekanntes Muster mit erwart- und beobachtbaren (Neben)Folgen.

Der polizeiliche Auftrag

Werden die rechtlichen Bestimmungen zugrunde gelegt, dann zeigt sich die nachrangige Zuständigkeit der Polizei gegenüber Menschen in psychosozialen Krisen.¹⁰ Originär zuständig ist die Polizei nur dann, wenn eine Gefahr für die „öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ vorliegt, d. h. ein geschütztes Rechtsgut unmittelbar gefährdet ist. Unter- bzw. außerhalb

⁹ Richter, D.: Menschenrechte in der Psychiatrie, Berlin 2024, S. 74ff.

¹⁰ s. den Beitrag von Michael Bäuerle in diesem Heft

dieser Gefahrenschwelle sind andere Instanzen zuständig, namentlich die Gesundheits-, Aufsichts- und Ordnungsbehörden oder die Gerichte. Nur wenn diese Einrichtungen nicht erreichbar sind oder wenn sie gewaltfähiger Unterstützung bedürfen, ist die Polizei gefragt. Sie wird dann subsidiär zuständig oder im Rahmen der Vollzugshilfe tätig. In der Wirklichkeit erfolgt die Beschränkung nur teilweise. Zumindest für den Revier- und Streifendienst wird von keiner Seite bestritten, dass die Polizei zu vielfältigen alltäglichen Ärgernissen, Streitigkeiten und Konflikten nur deshalb gerufen wird, weil andere Behörden nicht erreichbar sind und die Bürger*innen sich nicht anders zu helfen wissen.¹¹ Dass Polizist*innen in ihren Alltagseinsätzen häufig auf Personen in psychosozialen Krisen stoßen, resultiert unmittelbar aus dieser Konstellation.¹² Die Häufigkeit ist mithin kein Indiz der Gefährlichkeit dieser Personen, sondern sie verweist auf die Mängel eines Hilfesystems, deren Bearbeitung mangels Alternativen bei der Polizei landet.

Aus- und Fortbildung

Für die Polizei galt und gilt der Umgang mit psychisch oder verhaltensauffälligen Personen durchweg als ein besonders problematischer Einsatzbereich. Weil diesem Personenkreis tendenziell Unberechenbarkeit und Gefährlichkeit unterstellt wird,¹³ stellen sie besonders hohe Anforderungen an eine professionelle Einsatzgestaltung, die die „Verfassung“ des Gegenübers ebenso in Rechnung stellt wie den eigenen Schutz („Eigensicherung“).¹⁴

Darüber, wie Einsätze gestaltet werden sollten, in denen Menschen in psychischen Krisen erwartet werden (können), besteht ein großer Konsens unter den Expert*innen. Dabei wird übereinstimmend davor gewarnt, dass Polizist*innen Diagnosen erstellen; vielmehr müsse es darum

11 s. die frühen Berichte in CILIP: Feltes, T.: Polizeiliches Alltagshandeln. Eine Analyse von Funkstreifeneinsätzen und Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 19 (3/1984), S. 11-24; Hanak, G.: Polizei und Konfliktverarbeitung im Alltag, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 25 (3/1986), S. 26-39

12 In Hintergrundgesprächen für diese Ausgabe berichteten Menschen überwiegend positiv von alltäglichen Polizeikontakten sowie von hilfreich und empathisch verlaufenden Polizeieinsätzen bei eigenen psychischen Krisensituationen.

13 Wittmann, L.; Groen, G.: Die Interaktion mit verhaltensauffälligen Menschen aus polizeilicher Perspektive, in: Psychiatrische Praxis 2021, H. 1, S. 31-36

14 Schmalzl, H. P.; Körber, B.: Umgang mit psychisch auffälligen Personen, in: Körber, B. u.a. (Hg.): Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen, Stuttgart 2022, S. 475-488

gehen, auf psychisch auffällige Personen angemessen zu reagieren. Mit genauer Beobachtung des Gegenübers und – sofern vorhanden – unter Hinzuziehung polizeiinterner oder -externer Informationen könne eine verlässliche Risikoeinschätzung vorgenommen werden. Dabei seien „eigne Essentials“ „grundsätzlich anzuraten“:

- „- Verstärkung hinzuziehen ...
- Große Distanz halten ...
- Ausgänge nicht zustellen ...
- Ruhig sprechen und Maßnahmen ankündigen ...
- Langsam und ruhig bewegen ...
- Erklären, weshalb man da ist, und dabei ehrlich sein ...
- Hinhören, sich einfühlen, die Person ernst nehmen ...
- Auf Symptome eingehen, aber klarmachen, dass man sie nicht teilt ...
- Auswirkungen der Symptome erfragen und Möglichkeiten der Abhilfe („Arzt“; „Krankenhaus“) ansprechen ...
- Grenzen setzen, ohne zu drohen ...
- Erleichterungen (z. B. Hinsetzen; Wasser aus Plastikbecher) anbieten, aber:
- Das polizeilich Erforderliche (z. B. Einweisung) ansprechen und dabei das Positive („Hilfe erlangen“; „Ruhe finden“; „in Obhut kommen“) herausstellen.“¹⁵

Angesichts des Konsenses der Expert*innen mangelt es also nicht am Wissen über angemessenes polizeiliches Vorgehen, sondern an dessen Umsetzung in der Praxis. Unsere Beiträge zur Arbeit der Beschwerdestellen und zu den polizeilichen Todesschüssen zeigen,¹⁶ dass und mit welchen Folgen diese Empfehlungen missachtet werden. Regelmäßig wird in der Aus- und Fortbildung der Beamt*innen der entscheidende Hebel gesehen, um die praktischen Defizite zu verringern. Kaum eine Publikation zum Thema kommt ohne den Hinweis aus, wie nötig eine verbesserte Qualifikation des Personals ist¹⁷ – und viele begnügen sich mit diesen

15 Schmalzl, H. P.: Die Gefährlichkeit von Begegnungen der Polizei mit psychisch auffälligen Personen im Einsatz, in: Staller, M.; Koerner, S. (Hg.): Handbuch polizeiliches Einsatztraining, Wiesbaden 2022, S. 469-481 (476-478). Neben den internationalen und nationalen Quellen, auf die Schmalzl sich explizit bezieht, s. insbes. Feltes, T.; Alex, M.: Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen, in: Hunold, D.; Ruch, A. (Hg.): Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, Wiesbaden 2020, S. 279-299 (292); Thüne, M.: Zum polizeilichen Umgang mit psychisch gestörten Personen (Mastar-Arbeit), Bochum 2014 (S. 103f.)

16 s. die Beiträge von Sonja John und Norbert Pütter in diesem Heft

17 exemplarisch: Irahim, F.; Kattenberg, T.: Die heuristische Gefährdungsbeurteilung – ein Fortbildungsansatz zur Verbesserung der Polizeiarbeit im Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmezuständen, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2024, H. 2, S. 167-176; Haendschke, M.: Umgang mit psychisch auffälligen Personen – Reflexionen der Trainingskonzeption und Handlungsroutinen innerhalb des

Forderungen. Jene wenigen Bundesländer, die auf die Anfrage nach dem diesbezüglichen Stand der Aus- und Fortbildungen von „fragdenstaat.de“ antworteten, verweisen (zufrieden) auf die einschlägigen Inhalte in ihren Studiengängen und Ausbildungen.¹⁸ Warum elf Innenministerien nicht antworteten, ist unklar. Vielleicht messen sie dem Thema keine Bedeutung bei oder vielleicht sehen sie sich so gut aufgestellt, dass sie eine Antwort für überflüssig hielten. Eine Reaktion aus Baden-Württemberg – das auf die genannte Anfrage nicht reagierte – deutet in diese Richtung: In seiner Stellungnahme auf einen Antrag der Grünen Landtagsfraktion betonte das Innenministerium die „große Bedeutung“, die die Polizei „dem Umgang mit psychisch auffälligen Personen“ beimesse; entsprechende Inhalte seien „daher sowohl in der Ausbildung und Fortbildung als auch im Einsatztraining seit Jahren ein fester Bestandteil“, der ständig überprüft, weiterentwickelt und ergänzt werde.¹⁹

Institutionelle Antworten?

Es ist offenkundig, dass mit dieser Ausrichtung auf die Qualifikation des Personals die Probleme auf die einzelnen Beamt*innen abgeschoben werden. Dass ein angemessener Umgang mit Menschen in psychosozialen Problemlagen davon abhängt, dass die institutionelle Rahmung von Interventionen verändert wird, gerät so in den Hintergrund. Der Mangel an institutionellen Antworten kann an drei Beispielen illustriert werden.

Erstens: In der deutschen Diskussion um das richtige polizeiliche Handeln wird immer wieder darauf hingewiesen, dass das Auftreten der Polizei die Lage verschärfen, gerade bei psychisch angeschlagenen Personen zu einer Eskalation führen kann.²⁰ So kann bei bestimmten Störungen bereits ein Auftreten in Uniform die Lage zuspitzen. Es liegt aber nicht im Ermessen der Polizist*innen, ob sie in Uniform oder in Zivilkleidung

Einsatztrainings der Polizei NRW, in: Staller, Koerner a.a.O. (Fn. 15), S. 873-890; Lorey, K.: Fortbildung nach Maß? Ein empirisch abgeleitetes und modular aufgebautes Schulungskonzept für den polizeilichen Umgang mit psychisch erkrankten Menschen, in: Staller, M. u.a. (Hg.): Handbuch Polizeipsychologie, Wiesbaden 2023, S. 109-128

18 mit Weblinks zu den Antworten: Kempen, A.: Tödliche Polizeieinsätze, <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2023/05/polizei-krisen/>; s. auch das Interview mit Florian Stoeck in diesem Heft

19 LT Baden-Württemberg Drs. 17/6193 v. 1.2.2024, S. 3

20 z. B. Feltes; Alex a.a.O. (Fn. 15), S. 281 oder Schmalzl a.a.O. (Fn. 15), S. 474

auftreten.²¹ Diese Entscheidung muss im Rahmen der polizeilichen Einsatzplanung, der Vorhaltung von Personal, des strategischen Vorgehens etc. getroffen werden.

Zweitens: Als Reaktion auf die Erschießung von Mouhamed Dramé in Dortmund im August 2022 entwickelte das nordrhein-westfälische Innenministerium ein Konzept „Kompetenzen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen“, in dessen Zentrum die Ausweitung der verbindlichen jährlichen Fortbildungen von Polizist*innen von drei auf fünf Tage stand. An einer nachgeordneten Stelle wird die „Anpassung der Vorschriftenlage“ erwähnt. Namentlich erwähnt wird die Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 „Vorschrift für den Wachdienst“, die erweitert worden sei im Hinblick auf die nötige „Sensibilisierung“ der Polizist*innen für die besondere Gefahrenlage sowie auf die „Bedeutung der fremdsprachigen Kommunikation“. „Es wird deutlich hervorgehoben“, so heißt es weiter, „dass die Sprache das wichtigste Mittel zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben ist“.²² In einem Beitrag des Westdeutschen Rundfunks wurde ein Ausbilder des „Landamts für Ausbildung der Polizei“ deutlicher: Bislang sei der strategische Ansatz gewesen, „schnelle Entscheidungen zu treffen“, um die Gefahr zu beseitigen. Der neue Ansatz zielen hingegen darauf ab, sich „Zeit zu nehmen ... empathisch zu sein ... mit dem Menschen ins Gespräch zu kommen“.²³ Das betrifft zentral das Selbstverständnis einer Institution, die traditionell Einsätze möglichst schnell „abarbeitet“. Die PDV ist nicht öffentlich zugänglich („Nur für den Dienstgebrauch“); unklar ist, was der novellierte Text genau vorgibt und wie er die Praxis (und nicht nur die Fortbildung) verändern wird. Unbekannt ist auch, ob andere Bundesländer sich in diese Richtung bewegen.

21 Zu den Wirkungen auf psychisch beeinträchtigte Personen s. exemplarisch den Beitrag von Elizabeth Drame, Tara Adams und Veronica Nolden in diesem Heft, der sich auf die USA bezieht. Studien, die die – positiven wie negativen – Folgen für Menschen in psychischen Krisen in Deutschland untersuchen, liegen nicht vor. Für eine internationale – wenn auch nicht auf hiesige Verhältnisse übertragbare – Übersicht s. Kyprianides, A.; Bradford, B.: Policing mental health: A rapid evidence assessment of the effect of police activity on people’s mental health, in: Police Science & Management 2024, <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/14613557241296238>

22 Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen: Konzeptpapier „Kompetenzen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen“, LT Nordrhein-Westfalen, Innenausschuss Vorlage 18/1175 v. 26.4.2023, S. 2-5

23 Polizei trainiert Umgang mit Menschen in psychischen Krisen, <https://www1.wdr.de v. 20.7.2024>

Drittens: Polizist*innen sind psychologische, medizinische, psychiatrische Lai*innen. Sie müssen vielfältige Aufgaben in unterschiedlichsten Lebensbereichen im Kontakt mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen bewältigen. Selbst bei optimaler Aus- und Fortbildung und veränderter Einsatzphilosophie ist zu erwarten, dass die Polizei im Umgang mit Menschen in psychosozialen Krisenlagen als Institution überfordert ist. Nahelegend wären deshalb Konzepte, die auf lokaler Ebene psychologische und medizinische Einrichtungen an Interventionen beteiligen bzw. diesen die Intervention überlassen. Gegenwärtig gilt als fortschrittlich, wenn es gelingt, im Rahmen der Aus- und Fortbildung einen „Trialog“ zwischen Polizei, medizinischen Versorgungseinrichtungen und (Angehörigen von) Betroffenen zu organisieren.²⁴ Dass versucht würde, Interventions-Netzwerke zu schaffen, ist nicht bekannt.

Feinderklärung und Stigmatisierung

Die Anschläge von Magdeburg und Aschaffenburg veränderten die Perspektive auf Menschen mit/in psychischen Krisen deutlich: Statt um die deeskalierende Situationsbewältigung im polizeilichen Alltag, geht es seither um die Früherkennung psychisch auffälliger potentieller Gewalttäter. Fünf Tage nach der Tat in Aschaffenburg beschloss die Innenministerkonferenz (IMK) in einer Sondersitzung u. a.:

„Um solche schweren Straftaten möglicherweise besser zu verhindern, müssen personenbezogene Verhaltensmuster und potentielle Risiken rechtzeitig erkannt, analysiert und bewertet werden. Die IMK ist sich einig, dass es hierzu eines gezielten und ganzheitlichen Ansatzes bedarf und eine bundesweite Vernetzung der Erkenntnisse zwischen Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und ggf. Ausländerbehörden sichergestellt sein muss. ... Ziel muss die frühzeitige Erkennung der Risikopotentiale bei psychisch Erkrankten, eine gemeinsame Risikobewertung und ein integriertes Risikomanagement sein. ... Darüber hinaus ist zu prüfen, wie den Sicherheitsbehörden ein Zugriff auf gefährdungsrelevante Erkenntnisse zu psychisch Erkrankten bzw. eine Abfrage dieser Informationen ermöglicht werden kann.“²⁵

Die „Vernetzung“, die bei der Bewältigung konkreter Gefährdungen niemand ernsthaft zu betreiben scheint, soll nun im großen Stil mit dem Ziel der Früherkennung betrieben werden. „Personenbezogene Verhaltens-

24 Der Ansatz ist keineswegs neu, s. Bock, T. u.a: Wenn Stigma tödlich wird, kann Fortbildung lebensrettend sein, in: Psychiatrische Praxis 2015, H. 5, S. 278-280

25 Beschlussniederschrift über die Sondersitzung der Innenminister und -senatoren der Länder am 27.1.25 als Videokonferenz, www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2025-01-27.html?nn=4812328

muster“, „potentielle Risiken“, „Vernetzung der Erkenntnisse“, „Zugriff der Sicherheitsbehörden ... auf gefährdungsrelevante Erkenntnisse zu psychisch Erkrankten“: Das ist ein Angriff auf den „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ und auf die ärztliche Schweigepflicht. In Nordrhein-Westfalen wird ein derartiges Modell unter dem Namen „PeRisikoP“ („Personen mit Risikopotenzial“) bereits seit 2021 betrieben;²⁶ das Hessische Innenministerium hat eine etwas kleiner angelegtes Projekt angekündigt.²⁷

In der nordrhein-westfälischen Diskussion haben die Sozialpsychiatrischen Dienste auf die negativen Wirkungen von Vernetzung und Datenaustausch hingewiesen: Betroffene würden Beratungen (und damit den Zugang zu Hilfen) meiden, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass ihre Probleme an die Polizei weitergegeben werden könnten.²⁸ Neben dieser in konkreten Fällen kontraproduktiven Wirkung präventiver Datenauswertung wirken die Vorhaben insgesamt stigmatisierend, weil sie Menschen mit psychischen Problemen einem generellen Verdacht der Gefährlichkeit aussetzen.

Mit den „psychisch Kranken“ ist offenkundig eine neue Gruppe entdeckt worden, die besonderer Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden bedarf. Bremens Innensenator Ulrich Mäurer plädierte nach der IMK-Sitzung für ein „Frühwarnsystem nicht nur für ‚Gefährder‘, sondern auch für Menschen, die psychisch auffällig sind und von denen eine Gefahr ausgeht“.²⁹ Schon im Dezember 2024 hatte die Frankfurter Allgemeine Zeitung an prominenter Stelle ein „geordnetes Monitoring“ für „psychisch auffällige Personen“ gefordert.³⁰ Regelmäßig wird in dieser Debatte unterschlagen, dass es längst eine datenmäßige Erfassung psychisch auffälliger und möglicherweise gefährlicher (oder gefährdeten) Personen gibt:

26 Ministerium des Innern NRW: Öffentlicher schriftlicher Bericht ... für die Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2022; Warum das Präventionsprogramm für Amokläufer nicht funktioniert, Kölner Stadt-Anzeiger v. 22.10.2024

27 Behörden intensivieren Umgang mit psychisch Kranken, Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern v. 3.2.2025. Die bei der Landespolizei gebildete Task Force soll in einem ersten Schritt die mit dem Personenbezogenen Hinweis PSYV erfassten Personen „gesondert überprüft“ werden.

28 Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste Nordrhein-Westfalen zum Konzept ReRikoP der Polizei v. 6.2.2023, und Aktuelle Ergänzung (August 2024), www.lag-sozialpsychiatrische-dienste-nrw.de

29 Bremer Innensenator: Brauchen Frühwarnsystem für psychisch Auffällige, www.evangelisch.de v. 10.2.2025

30 Der Staat muss hinschauen, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 30.12.2024

Im Informationssystem der deutschen Polizei (Inpol) können sog. Personenbezogene Hinweise (PHW) vergeben werden, sofern diese zum Schutz der Person oder zur Eigensicherung von Polizist*innen erforderlich sind; s. den Kasten am Ende dieses Artikels. Bei den neuen Vorhaben geht es deshalb nicht um die polizeiliche Kontrolle Auffälliger, sondern um ein breit angelegtes Screening der gesamten als psychisch oder verhaltensauffällig in Erscheinung getretenen Population. Gegenüber der Öffentlichkeit wird mit diesen Programmen der Eindruck von Handlungsfähigkeit erzeugt gegenüber einer Verunsicherung, die von der eigenen Untätigkeit ausgeht. Neben der kontraproduktiven und stigmatisierenden Wirkung öffnet ein solcher Ansatz zukünftig nahezu beliebige Kontrolloptionen. Denn wer legt fest, welches Verhalten „auffällig“ ist und „gefährlich“ werden könnte?

Demokratische Alternativen

Auf den ersten Blick liegt es nahe, die Zuständigkeit für gesundheitliche Probleme den medizinischen Expert*innen zuzusprechen: Für Diagnose, Therapie und sonstige Konsequenzen (Arbeitsunfähigkeit etc.) sind die Instanzen des Gesundheitswesens zuständig (mit ihren spezifischen Handlungslogiken, aber das wäre ein anderes Thema). Das gilt für körperliche wie für psychische Probleme. Selbst in jenen Fällen, in denen Gefahren für die Allgemeinheit von Menschen in/mit psychosozialen Krisen ausgehen – seien es Ansteckungsgefahren bei körperlichen oder schädigenden Handlungen infolge psychischer Erkrankungen –, liegt die primäre Zuständigkeit bei den gesundheitlichen Expert*innen, geregelt in den Gesetzen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten und den Gesetzen über die psychische Krankenhilfe. Sofern aus psychischen Beeinträchtigungen Gefahren für Dritte resultieren, wären die Einrichtungen der Beratung, Unterstützung und Hilfe auszubauen. Selbst da, wo die Verschränkung von psychischen Problemen und Straffälligkeit offenbar ist – im Maßregelvollzug –, zeigen die katastrophalen Zustände,³¹ dass das staatliche Interesse an kausalen und nachhaltigen Interventionen gering ist. Dasselbe gilt für die psychotherapeutische Versorgung von Geflüchteten: Seit Jahren weisen Expert*innen auf den eklatanten Mangel an Beratungs- und Unterstützungsangeboten hin – bislang vergeblich.³²

31 s. den Beitrag von Ulrich Lewé in diesem Heft

32 s. Psychotherapie für (sehr oft) traumatisierte Flüchtlinge scheitert nicht nur am Asylbewerberleistungsgesetz (Dossier), www.labournet.de v. 7.2.2025

Die im Namen präventiver Sicherheitspolitik unter der Ägide der Polizei betriebene Durchleuchtung von Menschen mit bzw. in psychosozialen Krisen verstärkt deren Marginalisierung. Größere Distanz zum Beratungs- und Unterstützungssystem bei den Betroffenen sowie eine verallgemeinerte Gefährlichkeitszuschreibung in der Öffentlichkeit sind die naheliegenden Folgen. Gerade im Umgang mit psychischen Problemen käme es jedoch auf eine Kultur des Vertrauens, der Offenheit, von Verlässlichkeit und Empathie an.³³ Die Betroffenen trotz und mit ihren Problemen als handlungsfähige und selbstbestimmte Subjekte wahrzunehmen,³⁴ bedeutet deshalb auch, die Definitionsmacht der Expert*innen zu begrenzen und Formen der Selbsthilfe, der gegenseitigen Unterstützung und der niedrigschwelligen Hilfe zu stärken. Sofern der Traum von einer solidari-schen Gesellschaft noch nicht geplatzt ist und solange die Produktionsbe-dingungen psychischer Krisen unverändert bleiben, versprechen die Hil-fen im Kleinen für alle mehr Sicherheit als die Verdachtserklärungen im Großen.

33 s. exemplarisch: Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW (Hg.): Hilfe jenseits der Psychiatrie – Die Bochumer Krisenzimmer, o.O. 2020, www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de/download/200331_Bochumer_Krisenzimmer_Online_Einelseiten.pdf

34 S. das Plädoyer von René Talbot in diesem Heft. Dabei sind die Bewertungen der Psychiatrie und die Schlussfolgerungen, die sich daraus ergeben, durchaus auch innerhalb der Organisationen von Psychiatrie-Betroffenen umstritten.

Personenbezogene Hinweise (PHW)³⁵

Im Informationssystem der deutschen Polizei (INPOL) können „Personenbezogene Hinweise“ vermerkt werden, sofern dies „zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich“ ist (§ 16 Abs. 6 BKAG). Es existieren bundesweit gebräuchliche PHW-Kategorien wie „Betäubungsmittelkonsument“ oder „gewalttätig“. Die Länderpolizeien können aber auch eigene PHW-Kategorien vergeben.

Im Hinblick auf Menschen mit/in psychischen Problemlagen sind die PHW „Psychische und Verhaltensstörung“ (PSYV) und „Freitod-Gefahr“ (FREI) von unmittelbarer Bedeutung. Im BKA-Leitfaden zur Vergabe des PHW wird bestimmt, dass PSYV nur vergeben werden darf, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass eine Person „an einer psychischen Erkrankung leidet und daraus Gefahren für ihn selbst oder andere, insbesondere Polizeibedienstete erfolgen können.“ Für den PHW FREI wird das Vorliegen von „Anhaltspunkten“ dafür verlangt, „dass der Betroffene den Freitod suchen könnte“ (etwa gestützt auf vorherige Suizidversuche).

Auf Anfrage von „netzpolitik.org“, teilten das Bundeskriminalamt und die Länderpolizeien die Zahl der Datensätze mit den beiden PHW mit:

Datensätze mit PHW auf „Psychische und Verhaltensstörung“ (PSYV) und „Freitod-Gefahr“ (FREI), Stand: Januar 2025

	PSYV	FREI		PSYV	FREI
Baden-Württemberg	5237	2632	Bayern	4436	2035
Berlin	814	616	Brandenburg	1024*	
Bremen	2685	165	Hamburg	175	0
Hessen	***	****	Mecklenbg.-Vor.	159*	
Niedersachsen	599	145	NRW	2218	
Rheinland-Pfalz	1391*		Saarland	197	68
Sachsen	3434	508	Sachsen-Anhalt	123	
Schleswig-Holstein	52/917**	81/444**	Thüringen	492	11
			INPOL gesamt	15.427	3.593

* Gesamtzahl für beide PHW

** 1. Zahl = 1. Gruppenbesitz des Datensatzes bei Schleswig-Holstein,
2. Zahl = 1. Gruppenbesitz des Datensatzes bei anderen Bundesländern

*** „niedriger dreistelliger Bereich“

**** „mittlerer zweistelliger Bereich“

Die Speicherung soll vornehmlich der Eigensicherung dienen, d. h. die Polizist*innen sollen durch Datenabfrage besser einschätzen können, mit welchen (zusätzlichen) Problemen sie im Einsatz rechnen können. Zugleich kann ein solcher Eintrag aber auch zu einer sinnvollen Kontrollpraxis führen, wenn bei einer Personenüberprüfung PSYV angezeigt wird.

³⁵ Polizeiliche Erfassung bringt Stigmatisierung statt Schutz, netzpolitik.org v. 24.1.2025

Polizei und Menschen in Krisen

Die rechtliche Perspektive

von Michael Bäuerle

Nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder ist es die primäre Aufgabe der Polizei, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, also drohende Gesetzesverstöße und zu erwartende Schäden an individuellen und kollektiven Rechtsgütern zu verhindern. Nicht selten sind es Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, deren Verhalten auf solche Verstöße oder Schäden hinausläuft, so dass Betroffene die Polizei alarmieren oder zuständige Behörden die Polizei zur Vollzugshilfe anfordern. Rechtlich gesehen spielt die Polizei dabei auf der Skala möglicher staatlicher Maßnahmen jedoch nur eine sekundäre Rolle.

Die Konfrontation der Polizei mit Menschen in Krisen dürfte daher in tatsächlicher Hinsicht eher die Regel als die Ausnahme sein. In die Schlagzeilen gerät eine solche Konfrontation etwa dann, wenn sie mit einer sog. polizeilichen Zwangsanwendung¹ – also der Ausübung körperlicher Gewalt durch Polizeivollzugsbeamt*innen – endet. Dies gilt vor allem, wenn auf (vermutlich) psychisch kranke Personen geschossen wird, insbesondere, wenn dies für die Betroffenen tödlich endet. Insoweit lässt sich der Umgang mit Menschen in Krisen, seien es kleinere vorübergehende oder auch solche, die sich (im Nachhinein) auf psychische Störungen oder Krankheiten zurückführen lassen, aus dem polizeilichen Alltagshandeln nicht wegdenken. Eine adäquate polizeiliche Bewältigung von Konfrontationen mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen hängt von vielen Faktoren ab. Dafür bedarf es grundlegenden Wissens über psychische Störungen und/oder Krankheiten und des daraus potenziell folgenden Handelns. Deren Vermittlung ist daher ebenso integraler Bestandteil der

¹ vgl. zu deren Definition durch das Recht etwa § 55 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG)

Ausbildung von Polizist*innen wie die Auswahl und Anwendung passender Handlungsstrategien und -muster.²

Um solche soll es im folgenden Beitrag aber nicht gehen; dieser soll sich vielmehr mit der rechtlichen Dimension der Konfrontation der Polizei mit Menschen in Krisen beschäftigen. Da unter dem Grundgesetz jedwedes polizeiliche Handeln rechtlich determiniert ist (Art. 20 Abs. 3 GG), lohnt die Suche nach den rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben des Rechts für dieses polizeiliche Handlungsfeld. Bei dieser Suche stellt man allerdings fest, dass das Recht die Polizei nur als sekundären Akteur des staatlichen Umgangs mit Menschen in Krisen in den Blick nimmt. So ist vor allem die alltagstheoretisch mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen verknüpfte „Zwangseinweisung“ als Freiheitsentziehung i. S. d. Art. 104 GG richterlicher Entscheidung vorbehalten und steht als solche natürlich schon unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erst am Ende einer Skala möglicher staatlicher Maßnahmen.

Das zivilrechtliche Betreuungsrecht als Ausgangspunkt

Am Beginn dieser Skala stehen zivilrechtliche Maßnahmen, die ihren Niederschlag im vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Familienrecht gefunden haben, das im 3. Titel (§§ 1814 bis 1881) nicht weniger als 67 Paragraphen über die sog. Betreuung volljähriger Personen enthält. Die zentrale Aussage findet sich gleich zu Beginn (§ 1814 Abs. 1 und 2 BGB) und lautet: „Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

Diese bereits dem oder der Richter*in vorbehaltene Maßnahme käme also bei Menschen in psychischen Krisen, die als krankhaft diagnostizierbar sind, in Frage; gegen ihren Willen allerdings nur, wenn sie zu dessen freier Bildung nicht mehr in der Lage sind. Die Reichweite der Betreuung – die durch eine*n Familienangehörige*n oder ein*e Berufsbetreuer*in

2 vgl. exemplarisch das Modulbuch des grundständigen Studiengangs „Schutzpolizei“ an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (etwa Modul 3.3), https://hoems.hessen.de/sites/hoems.hessen.de/files/2024-03/01_modulbuch_schutzpolizei_v43_beschlussfbr_uea.pdf; vgl. auch den Bericht und die Materialien zu einer Tagung an der Polizeiakademie Niedersachsen zur Thematik, www.pa.polizei-nds.de/aktuelles/presse/polizei-im-umgang-mit-psychisch-erkrankten-tagung-an-der-polizeiakademie-niedersachsen-117166.html

wahrgenommen werden kann – ist durch das Gericht auf bestimmte Aufgabenbereiche festzulegen. Dies kann typischerweise die Vermögenssorge, die Gesundheitsfürsorge, die Aufenthaltsbestimmung, die Regelung des Umgangs des Betreuten und die Vertretung des oder der Betreuten gegenüber Behörden umfassen.³

Zunächst überträgt der Staat somit den Umgang mit Menschen in Krisen auf andere Bürger*innen, wobei die Betreuung in erster Linie als eine mit dem Willen der oder des Betreuten angeordnete und in Anspruch genommene Hilfe ausgestaltet ist. Erst wenn Freiwilligkeit nicht mehr möglich ist oder ausreicht, kommen Maßnahmen ohne oder gegen den Willen des oder der Betroffenen in Betracht. Die (Wahrnehmung der) Betreuung unterliegt sodann allerdings der Aufsicht durch sog. Betreuungsbehörden (i. d. R. Jugend-, Sozial- oder Gesundheitsämter), die als Akteure neben die Betreuungsgerichte treten.

Als ultima ratio greifen dann freiheitsentziehende Maßnahmen – also „Zwangseinweisungen“ –, die das Gesetz in § 1831 BGB zunächst wieder dem oder der Betreuer*in vorbehält. Danach kann diese*r die betreute Person mit Zustimmung des Betreuungsgerichts in einer psychiatrischen Klinik unterbringen, wenn aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass er*sie sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder wenn zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, diese ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann, und der/die Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB).

Anregung einer Betreuung als Handlungsoption der Polizei

Bis zu diesem Zeitpunkt hat somit die Polizei rechtlich keinerlei Berührungspunkte mit Menschen in psychischen Krisen, bei denen die genannten Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen könnten, obwohl sie diesen im Alltagshandeln gleichwohl begegnen kann. Die Polizei ist in diesem Fall auch nicht berechtigt, bei Gericht förmlich einen Antrag auf

³ vgl. Müller-Engels, G. in: Hau, W.; Poseck, R. (Hg.): Beck'scher Online-Kommentar BGB, München 2024, 72. Edition, § 1815 BGB Rn. 8ff.

Betreuung zu stellen, da ein solcher nach § 1814 BGB nur von Betroffenen selbst oder von Amts wegen – also durch die Betreuungsbehörden – gestellt werden kann. Dies nimmt der Polizei allerdings nicht die Möglichkeit, gewonnene Erkenntnisse über eine eventuelle Betreuungsbedürftigkeit an das Betreuungsgericht weiterzuleiten. Eine – rechtlich durchweg anerkannte – sog. Anregung der Betreuung ist vielmehr von Seiten der Betreuungsgerichte sogar gewünscht und wird z. T. durch die Bereitstellung von Online-Formularen unterstützt.⁴

Das Recht der psychischen Krankenhilfe als Bindeglied

Näher an die Polizei rückt sodann jedoch das Recht der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Personen. Diese ist in allen Bundesländern in Gesetzen über die psychische Krankenhilfe (abgekürzt zu meist PsychKHG) geregelt. Danach kann auch bei zivilrechtlich nicht betreuten Personen in Fällen akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung die zwangsweise Unterbringung in psychiatrischen Kliniken angeordnet werden, wobei regelmäßig auch die Anordnung in Eilfällen geregelt ist.

Insoweit ergibt sich hinsichtlich der originären Zuständigkeiten für eine solche Anordnung im Eilfall, die als Freiheitsentziehung stets von einem Gericht bestätigt werden muss, ein heterogenes Bild: So erfolgt diese teilweise durch bestellte Ärztinnen und Ärzte (z. B. § 17 Hessisches PsychKHG), teilweise durch die örtlichen Ordnungsbehörden (z. B. § 12 nordrhein-westfälisches PsychKHG) und teilweise durch die jeweiligen sozialpsychiatrischen Dienste (z. B. § 12 sächsisches PsychKHG). Vorgeesehen ist in einigen Ländern aber auch eine Anordnung durch die Polizei-behörden selbst (§ 19 Abs. 2 saarländisches PSyechKHG, Art. 12 Bayerisches PsychKHG). In Hessen haben die Polizeibehörden eine eigene Ermächtigungsnorm für die Ingewahrsamnahme von Personen, bei denen die Voraussetzungen einer sofortigen Unterbringung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen (§ 32 Abs. 4 HSOG). Teilweise regeln die Gesetze auch, dass die Polizei bei der sofortigen Unterbringung Vollzugshilfe leistet (§ 16 Abs. 2 rheinland-pfälzisches PsychKHG) oder um Unterstützung ersucht werden kann (Art. 13 S. 3 Bayerisches PsychKHG).

Vollzugshilfe durch die Polizei – also erforderliche Hilfe bei der zwangsweisen Durchsetzung einer „fremden“ Maßnahme (wie der

⁴ vgl. für Hessen https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/2023-03/bt_4-antrag-betreuung.pdf

sofortigen Unterbringung), etwa durch Anwendung körperlicher Gewalt – kommt nach den Polizeigesetzen der Länder auch ohne entsprechende Regelung im PsychKHG in Betracht, wenn die jeweiligen Voraussetzungen, die in allen Landespolizeigesetzen geregelt sind (vgl. etwa §§ 44 bis 46 HSOG), vorliegen.

Fälle, in denen eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach diesen Regelungen wegen akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung in Betracht kommt, dürften in der polizeilichen Praxis einen nicht unwesentlichen Teil der Einsatzlagen ausmachen, in denen die Polizei auf Menschen in Krisen trifft. Hierbei dürfte es sich auch um die Fälle handeln, die in der öffentlichen Wahrnehmung regelmäßig als „Zwangseinweisungen“ wahrgenommen werden, wobei bereits der Begriff suggeriert, dass nicht selten eine Überschreitung der Schwelle zu körperlicher Gewaltanwendung seitens des Staates erforderlich ist.

Dass eine solche Gewaltanwendung mit Blick auf das staatliche Gewaltmonopol im Rechtsstaat in erster Linie eine Aufgabe der Polizei darstellt – sei es als Vollzugshilfe oder in eigener Zuständigkeit – liegt auf der Hand. Deren Voraussetzungen und Grenzen ergeben sich ungeachtet der dargestellten Differenzen in den Regelungen der Bundesländer aus dem jeweiligen Landespolizeirecht, das polizeiliche Zwangsanwendung in allen Ländern und für alle Fälle jeweils abschließend regelt.

Kein „Sonderrecht“ für Krisensituationen

Es lässt sich festhalten, dass das Recht zwar durchaus Regelungen kennt, die speziell für Menschen in psychischen Krisen geschaffen wurden, dass diese die Polizei als potenzielle Akteurin in diesem Bereich aber nur am Rande in den Blick nehmen. Zwar kann die Polizei in einigen (wenigen) Bundesländern im Eilfall selbst eine zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik anordnen, eine solche Maßnahme steht jedoch in den Fällen, in denen die Polizei auf Menschen in entsprechenden Ausnahmesituationen trifft, regelmäßig erst am Ende der Situationsbewältigung.

Wenn Polizeibeamt*innen also nach einem Notruf etwa auf eine paranoid-schizophrene Person treffen, die anderen Gewalt androht, oder auf eine schwer depressive Person, die zum Suizid ansetzt, gilt es zunächst, das Geschehen zu unterbrechen und das zu erwartende Handeln zu verhindern. Hierfür stellt das Recht indessen keine Regelungen zur Verfügung, die auf die psychische Ausnahmesituation des Betroffenen zugeschnitten wären. Die Beamt*innen können hier nur auf das allgemeine

Polizei- und Ordnungsrecht zurückgreifen, das sie berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung – also drohende Schäden an individuellen und kollektiven Rechtsgütern – abzuwehren. Sie können also etwa die dafür erforderliche Anordnung treffen („Lassen Sie sofort das Messer fallen!“) und dürfen diese – wenn die adressierte Person ihr nicht folgt – auch zwangsweise durchsetzen, also körperliche Gewalt anwenden, ggf. auch unter Einsatz von Hilfsmitteln oder Waffen.⁵

Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht gilt insoweit unabhängig von der Frage, in welchem psychischen Zustand sich die Person befindet, die die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aktuell verursacht. Unausgesprochen setzt es eine Art „Normalverursacher*in“ voraus, also eine Person, die zwar gerade willens ist, gegen Normen zu verstoßen oder die Rechtsgüter anderer oder sich selbst zu schädigen, dabei aber für den Staat in Gestalt von Polizeibeamt*innen noch ansprechbar ist. Insoweit unterscheidet es sich vom Strafrecht, das etwa nachfolgende Sanktionen bzw. ihre Schwere nach §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB) vom Vorhandensein bzw. dem Ausmaß der Schuldfähigkeit abhängig macht, die auch und gerade infolge psychischer Erkrankungen fehlen oder eingeschränkt sein kann.⁶

Zwar kennt das allgemeine Polizeirecht in allen Bundesländern Regelungen, die daran anknüpfen, dass sich eine Person „erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand“ befindet.⁷ Diese Regelungen ermächtigen die Polizei jedoch durchgängig nur zu Personendurchsuchungen (etwa zum Auffinden eines Ausweises), zu Ingewahrsamnahmen (etwa zur Verhinderung des Erfrierens betrunkenen Obdachloser) oder zur Anordnung medizinischer Untersuchungen (etwa zur Feststellung der Identität). Die Gesetzgeber dachten hier also vor allem

5 In Hessen wäre die genannte Anordnung etwa auf § 11 HSOG zu stützen und ihre zwangsweise Durchsetzung auf §§ 47, 55, 58 Abs. 1 HSOG; ein Schusswaffeneinsatz würde sich nach §§ 58 Abs. 2, 60, 61 HSOG richten.

6 vgl. die insoweit zentrale Aussage in § 20 StGB (Schuldunfähigkeit): „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

7 Vgl. etwa Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, § 32 Abs. 1 Nr. 1 HSOG, § 11a Rheinland-Pfälzisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, § 21 Brandenburgisches Polizeigesetz. Parallelvorschriften finden sich in unterschiedlicher Ausgestaltung in allen Bundesländern.

an Fallgestaltungen, in denen der Zustand zu Gefahren für die Person selbst führt, diese aber (im Übrigen) keine Gefahren verursacht. Darüber hinaus verhält sich das allgemeine Polizeirecht gleichsam neutral zu dem psychischen Zustand von Adressat*innen polizeilicher Maßnahmen.

Aus (verfassungs)rechtlicher Sicht ist diese Neutralität des Rechts insoweit programmiert, als etwa die Reichweite des Schutzes von Leib und Leben Unbeteiligter im Ergebnis kaum davon abhängig gemacht werden kann, ob die Bedrohung dieser Güter von einer psychisch gesunden (und bösartigen) oder einer psychisch erkrankten Person (und insoweit nicht zur Selbststeuerung fähigen) ausgeht.⁸

Zwangsmaßnahmen gegenüber Menschen in Krisen

Die Neutralität gegenüber dem psychischen Zustand der Verursacher wird vor diesem Hintergrund bei den Regelungen, die es der Polizei erlauben körperliche Gewalt, ggf. auch unter Einsatz von Hilfsmittel oder Waffen, anzuwenden, besonders deutlich.⁹

Diese setzen gedanklich zwar durchweg voraus, dass sich bei den Betroffenen ein Wille manifestiert, der der Befolgung der von der Polizei getroffenen Anordnungen oder Maßnahmen entgegensteht. Inwieweit dieser Wille auf einen psychischen Ausnahmezustand und/oder eine psychische Erkrankung zurückzuführen ist, bleibt jedoch in der rechtlichen Betrachtung unbeachtet. Diese gehen vielmehr von einer „Normalverursacher*innen“-Konstellation aus.

Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen für polizeiliche Zwangsmaßnahmen strikt nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestaffelt. Sie verlangen also – ungeachtet des psychischen Zustands der Betroffenen – ohnehin immer, dass das jeweils mildeste geeignete Zwangsmittel zur Durchsetzung der von der Polizei getroffenen Anordnung oder Maßnahme ergriffen wird. Hier bleibt jedoch naturgemäß Spielraum bei der Einschätzung, welches das mildeste Mittel ist. Dies hängt nicht zuletzt von dem erwarteten Verhalten der Betroffenen ab, das

⁸ Dem entsprechend erlaubt etwa § 60 Abs. 3 S. 3 HSOG auch den Schusswaffengebrauch gegenüber Kindern, wenn dieser „das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist“; Parallelregelungen finden sich auch in anderen Bundesländern.

⁹ Etwa Art. 70ff. Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, §§ 47ff. HSOG, §§ 76ff. Rheinland-Pfälzisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, §§ 53ff. Brandenburgisches Polizeigesetz. Parallelvorschriften finden sich in unterschiedlicher Ausgestaltung in allen Bundesländern.

über – polizeialltagstheoretische Daumenregeln hinaus – auch im Hinblick auf den psychischen Zustand des oder der Betroffenen nie zuverlässig vorherzusehen ist.

Strikte Verhältnismäßigkeit gilt selbstverständlich auch, wenn die Polizei (nur) im Wege der Vollzugshilfe tätig wird,¹⁰ also keine eigene Maßnahme oder Anordnung mit Zwangsmaßnahmen durchsetzt, sondern die einer anderen Behörde. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Polizei wegen drohender Gegenwehr „mithilft“, die von einer anderen Behörde angeordnete Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt in die Tat umzusetzen. Von dem Tätigwerden aus eigener Zuständigkeit unterscheidet sich der Fall der Vollzugshilfe bei der Unterbringung zumindest insoweit, als der Polizei hier anlassbezogen bekannt ist, dass sich die Person in einem psychischen Ausnahmezustand befindet, weil ja ansonsten die Unterbringung nicht angeordnet und die Vollzugshilfe nicht erbeten worden wäre. Bei einer rechtlichen Betrachtung ex-post, könnte dieses Wissen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer etwaigen Zwangsanwendung also berücksichtigt werden.

Letztlich bleibt somit die Frage des Umgangs der Polizei mit Menschen in Krisen – insbesondere der Anwendung von Zwang diesen gegenüber – eine Frage der ohnehin umfassend einzufordernden Verhältnismäßigkeit polizeilicher Maßnahmen. Entscheidend für deren Einhaltung durch Polizeibeamt*innen „vor Ort“ dürfte nicht zuletzt sein, inwieweit diese in der Lage sind, psychische Störungen und/oder Krankheiten zu erkennen und daraus die für die Situationsbewältigung passenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Selbst dann bleibt jedoch stets ein gewisses Maß an der für polizeiliche Ad-hoc-Situationen typischen Unvorhersehbarkeit, die der polizeilichen Gefahrenabwehr gleichsam immanent ist.

¹⁰ in Hessen geregelt in §§ 44 bis 46 HSOG; auch hierzu finden sich Parallelvorschriften in allen Bundesländern.

Opfer in/mit psychischen Problemen

Todesschüsse auf Menschen in besonderen Lagen

von Norbert Pütter

Die Zahl der von der Polizei getöteten Menschen, die sich in einer psychischen Ausnahmesituation befanden, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die wenigen Informationen, die zu diesen Fällen vorliegen, können den Anstieg nicht erklären. Sie weisen jedoch auf Merkmale hin, die Fragen nach der polizeilichen Professionalität nahelegen.

Wie viele der Menschen durch Schüsse von Polizist*innen in Deutschland getötet wurden, die sich in einer psychischen Ausnahmesituation befanden, ist unbekannt. Schätzungen gehen von „von mehr als der Hälfte der getöteten Personen“ aus, die „psychisch gestört oder verwirrt“ waren oder sich „durch Alkohol- oder Drogenkonsum nicht in einem Zustand“ befanden, in dem sie „polizeiliche Anweisungen angemessen wahrnehmen oder darauf reagieren“ konnten.¹ Der Anteil der psychisch Kranken oder Verwirrten liegt nach anderen Schätzungen mal bei zwei Drittel, mal bei 40 %, mal bei rund einem Drittel.² Wenn selbst der Umfang so ungewiss ist, verwundert es nicht, dass über die Umstände dieser Schüsse insgesamt wenig bekannt ist.

Dass die Öffentlichkeit so wenig über den polizeilichen Schusswaffengebrauch, über Polizeischüsse mit tödlichem Ausgang und solche, in denen Menschen, die sich in psychosozialen Ausnahmesituationen befanden, weiß, ist auf drei Gründe zurückzuführen.

-
- 1 Feltes, T.; Alex, M.: Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen, in: Hunold, D.; Ruch, A. (Hg.): Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, Wiesbaden 2020, S. 279-299 (280)
 - 2 Jasch, M.: Polizeilicher Schusswaffengebrauch und psychisch kranke Angreifer, in: Staller, M.; Koerner, S. (Hg.): Handbuch polizeiliches Einsatztraining, Wiesbaden 2022, S. 451-468 (453)

Erstens liegt die Informationshoheit zu diesen Fällen bei der Polizei, den Innenministerien und ggf. der Staatsanwaltschaft. Während letztere allein die strafrechtliche Relevanz prüft, liefern die Polizeipressestellen ihre Sicht der Geschehnisse, die jenseits besonders spektakulärer Fälle von den Medien übernommen wird. Diese Darstellungen sind in der Regel kurz, es werden kaum Details mitgeteilt. Seit Jahrzehnten wird nach jedem tödlichen Schuss ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In der Regel werden die Ermittlungsverfahren später eingestellt; eine gerichtliche Aufklärung findet nur in Ausnahmefällen statt. Für die rechtliche Rechtfertigung des Schusswaffengebrauchs reicht häufig der Hinweis, das Opfer sei psychisch krank oder verwirrt gewesen, so dass von ihm eine unmittelbare Gefahr ausgegangen sei, die den Schusswaffengebrauch unvermeidlich gemacht habe. Und die politisch verantwortlichen Innenministerien zeigen bislang kein Interesse an umfassender öffentlicher Information oder systematischer Aufarbeitung. Die jährlich an die Deutsche Hochschule der Polizei gelieferten Zahlen erlauben keine Rückschlüsse auf Bundesländer oder Orte, geschweige denn zu den Umständen des Schusswaffengebrauchs.³

Zweitens sind nicht-polizeiliche Darstellungen des Geschehens selten. Dazu tragen zwei Umstände bei: Viele der tödlichen Schüsse (s. u.) werden in geschlossenen Räumen oder in Gebäuden abgegeben. Neben den Polizist*innen sind dann keine anderen Personen anwesend, die deren Darstellung widersprechen könnten. Werden die Schüsse im öffentlichen Raum abgegeben, dann steigen auch die Chancen, dass der offiziellen Version widersprochen wird; Beispiele dafür sind der Tote im Berliner Neptunbrunnen (31-jähriger Mann, 28. Juni 2013) oder der Asylbewerber in Dortmund (8. August 2022).⁴ Mitunter erreichen Stimmen von Angehörigen die Öffentlichkeit, die sich dagegen wehren, dass dem Opfer psychische Probleme unterstellt werden (24-jähriger Mann, 30. April 2009) oder dass es mit einem Messer bewaffnet gewesen sein soll (41-jähriger Mann, 22. Juni 2021).

Drittens ist „psychisch krankes“ oder „psychisch auffälliges“ nicht trennscharf von „gesundem“ oder „normalem“ Verhalten zu trennen. Die Fälle, die hier infrage kommen, liegen vielmehr in einem Spektrum, das von einer Schizophrenie mit langer Behandlungs(vor)geschichte (62-

³ s. Offizielle Statistik zu Polizeischüssen, <https://polizeischuesse.cilip.de/statistik>

⁴ In diesem Beitrag wird auf die Schilderung von Fällen weitgehend verzichtet. Über das Datum sind Einzelheiten auf <https://polizeischuesse.cilip.de> leicht recherchierbar.

jähriger Mann, 13. Juli 2016) bis zum „Ausrasten“ eines in seiner Wohnung Randalierenden beim Eintreffen der Polizei (38-jähriger Mann, 26. Dezember 2009) reicht. Deshalb vergrößert oder verkleinert sich die Zahl der Getöteten mit psychischen Problemen, je enger oder weiter diese definiert werden.

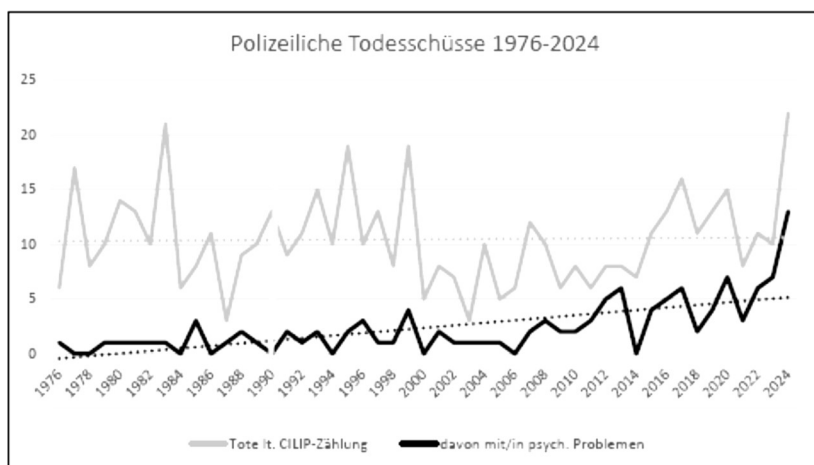
Entwicklung in vier Jahrzehnten

Für die folgende Analyse wurden die von der CILIP-Redaktion seit 1976 dokumentierten Todesschüsse und die ihnen zugrundeliegenden Berichte (meist Medienberichte) ausgewertet.⁵ Es handelt sich dabei um eine ausgesprochen weiche Datenbasis, weil die Informationen in aller Regel nur bruchstückhaft und meist auf nur einer Quelle fußend vorliegen. Häufig bleiben bereits die situativen und räumlichen Umstände sowie die zeitlichen Abläufe im Unklaren. Ob es sich bei den Opfern um Menschen mit psychosozialen Problemen oder in psychischen Ausnahmesituationen handelte, wird hier anhand von drei Kriterien bestimmt: (1) In der Berichterstattung werden psychische Probleme des Opfers angesprochen, die bereits vor dem aktuellen Ereignis vorhanden waren. D. h. ein bloßes „Randalieren“ oder etwa die offenkundig aus Vergeltung angerichtete Spur der Verwüstung, die ein Mann am 31. Dezember 2024 mit einem gestohlenen Bagger anrichtete, werden im Folgenden nicht berücksichtigt. (2) Die Darstellung des Geschehens lässt die Behauptung plausibel erscheinen, dass zwischen dem Verhalten des Opfers und den psychischen Problemen ein Zusammenhang bestand. (3) Der Behauptung, dass das spätere Opfer psychische/psychosoziale Probleme hatte, hat niemand widersprochen.

Von 1976 bis zum Jahresende 2024 verzeichnet die CILIP-Statistik 512 Fälle tödlichen Schusswaffengebrauchs durch die Polizei. Nach den gerade genannten Kriterien handelte es sich bei 116 Toten um Menschen in bzw. mit psychischen Problemen; das entspricht einem Anteil von 22,7 %. Das Jahr 2024 war bezogen auf den polizeilichen Schusswaffengebrauch ein besonderes: Mit 22 Toten durch Polizeischüsse und mit 13 Getöteten, die als psychisch krank galten oder sich in einer psychosozialen

5 Die CILIP-Zahlen weichen von der offiziellen Statistik in einigen Jahren ab. Seit 1984 werden auf Beschluss der Innenministerkonferenz die Meldungen der Länder durch die Deutsche Hochschule der Polizei zusammengestellt und jährlich veröffentlicht. Nach dieser Statistik wurden von 1984 bis 2023 insgesamt 370 Menschen durch Polizist*innen erschossen. Nach der CILIP-Statistik waren es im selben Zeitraum 391 Tote.

Ausnahmesituation befanden, wurde ein Höchststand seit 1976 erreicht. Wird hingegen die langfristige Entwicklung betrachtet, so zeigt sich ein differenzierteres Bild. Gegenwärtig sieht es so aus, dass die 22 Toten des vergangenen Jahres ein „Ausreißer“ war, den es in der Vergangenheit in ähnlicher Größenordnung mehrfach gab (1983: 21; 1995 und 1999: je 19). Denn wie die obere gestrichelte Trendlinie in der folgenden Abbildung zeigt, bleibt der tödliche polizeiliche Schusswaffengebrauch über fast vier Jahrzehnte relativ stabil.⁶ Das gilt im Übrigen auch für die – hier nicht abgebildeten – Schüsse, die auf Personen insgesamt abgegeben wurden.



Anders verhält es sich mit den von der Polizei Getöteten, denen psychische Probleme oder eine psychosoziale Ausnahmesituation zugeschrieben wurden. Hier zeigt die untere gestrichelte Linie einen gradlinigen Anstieg seit 1976. Das vergangene Jahr stellte keinen „Ausreißer“, sondern den vorläufigen Höhepunkt einer langfristigen Entwicklung dar. In den fünf Jahren von 1976 bis 1980 lag der Anteil der Menschen mit psychischen Problemen, die von der Polizei erschossen wurden, an der Gesamtzahl der von ihr Erschossenen bei unter 6 % (3 von 55 Toten), in der Spanne von 2019 bis 2023 (also ohne den Spitzenwert des vergangenen Jahres) lag

6 Diese Zahlen beziehen sich auf die Bundesrepublik, bis 1989 in der alten, ab 1990 in der vereinten Größe. D. h. die polizeilichen Todesschüsse in der DDR sind nicht erfasst. Bemerkenswert ist, dass die um ca. ein Drittel vergrößerte Bevölkerung der neuen Bundesrepublik nicht von einem Anstieg des tödlichen Schusswaffengebrauchs begleitet war (sondern nur zu einem steilen Anstieg der Warnschüsse in der ersten Hälfte der 1990er Jahre).

deren Anteil bei 47 % (27 von 57). Das Fazit: Wenn Menschen in Deutschland von der Polizei erschossen werden, dann handelt sich es immer häufiger um Menschen in psychischen Problemlagen – und immer weniger um den gemeinhin als kaltblütig vorgestellten Schwermkriminalen.

Einsatzanlässe

Angesichts dieser Entwicklung drängt sich die Frage nach den Ursachen auf. Um sich möglichen Antworten zu nähern, werden im Folgenden zwei Aspekte untersucht: Aus welchen Gründen kam die Polizei in Kontakt mit den späteren Opfern? Wie kam es zu den tödlichen Schüssen?

Tabelle 1: Einsatzanlässe, die zu Todesschüssen auf Menschen mit/in psychischen Problemlagen führten 1976-2024

Anlass des Einsatzes	Zahl der Einsätze
Allgemeiner Notruf	9
- Randalierende Person	12
- Verwirrte Person	3
- Wg. Diebstahl; wg. Nachbarschaftsstreit	2
Gewaltanwendung oder -drohung gegenüber Dritten	27
- Vor dem Einsatz hat das Opfer jemanden getötet	2
- Geiselnahme	6
Suizid-Drohung, -Ankündigung (davon 5 Suicide by Cop)	19
Notruf vom Opfer selbst getätigt	3
Flucht vor der Polizei	5
Verkehrs- oder sonstige Kontrolle	3
Einweisung, Begutachtung, Räumung	17
Opfer sucht Polizei gezielt auf	5
Unklarer Einsatzanlass	3
Summe	116

In Tabelle 1 sind die 116 Einsätze, die zu tödlichen Polizeischüssen auf Menschen mit/in psychischen Problemen führten, nach deren Anlass aufgeführt, wie er sich aus der Falldarstellung in der Berichterstattung ergab. Nur in drei Fällen konnte der Anlass nicht näher bestimmt werden. Für die verbleibenden 113 Fälle ist kennzeichnend, dass sie in aller Regel durch einen förmlichen Notruf oder einen sonstigen Hilferuf an die Polizei ausgelöst wurden; nur wenige entsprechen nicht diesem Muster. So

die fünf Fälle, in denen die Opfer zur Polizeiwache gingen (37-jähriger Mann, 4. März 1988), ihren Wagen in eine Polizeikolonne zwängten (25-jähriger Mann, 7. März 2001), vor der Polizeiwache randalierten (37-jähriger Mann, 5. Januar 2020) oder einen Polizisten auf der Straße unvermittelt angriffen (42-jähriger Mann, 5. Mai 2016). Auch die drei allgemeinen (Verkehrs-)Kontrollen oder die fünf Fälle, in denen die späteren Opfer vor der Polizei flohen, erfolgten nicht aufgrund von Hilferufen. Während es sich dabei allesamt um eher zufällige, in jedem Fall aus polizeilicher Sicht überraschende Eskalationen handelte, gibt es nur eine größere Fallgruppe, die nicht auf die Alarmierung der Polizei zurückzuführen ist und zugleich polizeilich planbar war: Die 17 Fälle, in denen die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe Absicherung behördlicher Maßnahmen oder zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche angefordert worden war: von der Einweisung in die Psychiatrie (52-jähriger Mann, 15. Dezember 1982) über die Zuführung zu einer ärztlichen Untersuchung (38-jähriger Mann, 30. Mai 2008) bis zu einer Wohnungsbesichtigung durch die Vermieterin (54-jähriger Mann, 18. Juni 2020) oder einer Zwangsräumung (48-jähriger Mann, 3. August 2022).

In der überwiegenden Zahl der Einsätze (83 von 116) wurde die Polizei gerufen. Die größte Gruppe betrifft jene Fälle, in denen der Polizei von Gewaltanwendungen oder -drohungen durch eine Person berichtet wird; zu diesen 35 Einsätzen zählen auch die sechs Geiselnahmen und die zwei Tötungsdelikte, die das spätere Opfer bereits vor dem Polizeieinsatz begangen hatte. Für die verbleibenden 24 Notrufe ließ sich in neun Fällen der Anlass nicht ermitteln; zwölf Mal war eine randalierende und drei Mal eine verwirrte Person bei der Polizei gemeldet worden. Schließlich waren 19 Einsätze durch die Ankündigung des oder Drohung mit dem Suizid des Opfers verbunden. In fünf dieser Fälle forderte das Opfer die Polizei auf, ihn zu töten („Suicide by Cop“); in einem weiteren Fall wurde diese Absicht nachträglich von den Angehörigen vermutet. In drei Fällen alarmierte das spätere Opfer die Polizei selbst; inwiefern das ein Hilferuf war oder die Konfrontation mit der Polizei gesucht wurde, lässt sich nicht klären.

Insgesamt zeigt sich, dass die tödlichen Polizeischüsse nicht auf proaktive Kontrollstrategien gegenüber psychisch auffälligen Personen zurückzuführen sind, sondern auf Notrufe, in denen überwiegend Gewalt(-drohungen) eine Rolle spielen, aber auch auffälliges, „unnormales“ Verhalten gemeldet wird. Mehr als 10 % der tödlichen Schüsse fallen im Rahmen von planbaren Polizeieinsätzen.

Konstellationen

Der starke Zusammenhang zwischen gewalthaften Situationen, die zur Alarmierung der Polizei führten, und den tödlich verlaufenden Einsätzen wird deutlich abgeschwächt, wenn die Umstände des Schusswaffeneinsatzes genauer betrachtet werden. In Tabelle 2 sind einige situative Merkmale ausgewiesen. Im Hinblick auf die Bewaffnung der Opfer wird die Gewaltaffinität zunächst bestätigt. In nur drei der 116 Fälle waren die Opfer gänzlich unbewaffnet; mehr als die Hälfte verfügte über bzw. hantierte oder drohte mit einem Messer, 24 mit Schusswaffen und 28 mit verschiedenen als Waffe genutzten Gegenständen (von Axt und Machete bis zu Stangen und Balken). Insbesondere im Hinblick auf Messer (durchaus eine in jedem Haushalt verfügbare Alltagswaffe) bleibt allerdings unklar, in wie vielen Fällen erst zum Messer gegriffen wurde, als die Polizei vor Ort war.

Während der Bewaffnungsgrad die Notrufe als durchaus berechtigt erscheinen lässt, zeigt die Situation der Schussabgabe ein anderes Bild. Untersucht wurde, ob vor dem tödlichen Schuss Dritte (jenseits des späteren Opfers und der Polizei) durch die/den Bewaffneten gefährdet waren.⁷ Trotz des hohen Bewaffnungsgrades waren in 79 Fällen keine dritte Person (mehr) bedroht, als die tödlichen Polizeischüsse fielen. In sieben Fällen waren 13 Personen verletzt worden, zwei starben an ihren Verletzungen. Allerdings waren die Verletzten in fünf der sieben Fälle nicht mehr in Reichweite der Angreifenden, als die tödlichen Schüsse fielen. Häufig hatten die Opfer sich in einem Raum oder Gebäude verschanzt, weiter randaliert oder mit Suizid gedroht. Eine unmittelbare Gefährdung Dritter ist in diesen 79 Fällen nicht ersichtlich.

Die Berichte enthalten auch einige Hinweise auf das polizeiliche Vorgehen. In 32 Fällen war ein Spezialeinsatzkommando (SEK) beteiligt. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Einsatz bereits frühzeitig als problematisch wahrgenommen und deshalb das SEK angefordert wurde, oder dass der Einsatz sich länger hinzog, so dass Zeit für dessen Anforderung blieb. Allerdings wird nur in fünf Fällen berichtet, dass dem Einsatz Gespräche („Verhandlungen“) mit dem späteren Opfer vorausgingen (in vier davon handelte es sich um SEK-Einsätze). Bei insgesamt 22 Einsätzen wurden Taser oder Reizgas bzw. -spray eingesetzt (in einem Fall beides). Weil

⁷ Sieben der 116 Opfer waren Frauen (6 %); bei der Gesamtzahl der Getöteten (512) lag der Frauenanteil bei nur 2,7 % (14 Fälle).

deren Wirkung erfolglos blieb, wurden dann die tödlichen Schüsse abgegeben.

Tabelle 2: Merkmale tödlicher Polizeischüsse auf Menschen mit/in psychischen Problemlagen 1976-2024 (116 Fälle)

	Zahl der Fälle
Dritte Person bedroht	27
Dritte Person nicht bedroht	79
Schusswaffe	24 (inkl. 1 Spielzeug-, 2 Gaswaffen)
Messer	60
Hieb-, Stich- oder sonst. Waffe	28 (inkl. 1 Brandsatz)
Ort der Schussabgabe: in Haus oder Wohnung	64
Ort der Schussabgabe: außen	27
SEK am Einsatz beteiligt	32
Erwähnung von „Verhandlungen“	5
Einsatz Distanz-Elektroimpulsgerät (Taser)	5
Einsatz Reizgas- oder -spray	18 (1 nach Tasereinsatz)
Verletzte 3. Personen (Zahl/Einsätze)	13 (2 Tote) / 7
Verletzte Polizist*innen (Zahl/Einsätze)	24 (4 Tote) / 21

Insgesamt zeigen diese Merkmale, dass die tödlichen Schüsse fast immer auf bewaffnete Menschen abgegeben werden, allerdings in Situationen, in denen keine konkrete Gefahr für Dritte (mehr) bestand. Die Schüsse fielen auch mehrheitlich in Innenräumen. In fast einem Drittel sind SEKs beteiligt; selten kommt es zu Verhandlungen mit dem späteren Opfer. In ca. 20 % der Fälle werden vor den Schüssen erfolglos „weniger tödliche Waffen“ eingesetzt.

Erklärungen

Dass vermehrt Menschen mit/in psychosozialen Problem(lagen) bei Polizeieinsätzen getötet werden, kann nicht mit der allgemeinen Entwicklung der (Gewalt-)Kriminalität erklärt werden. Deren Hellfeld –nur das ist für die polizeiliche Interaktion von Interesse – verändert sich über die Jahrzehnte (tendenziell zunehmend, mit steigenden und sinkenden Phasen),⁸

⁸ Statista: Anzahl der polizeilich erfassten Gewalttaten in Deutschland von 1987 bis 2023, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153880/umfrage/faelle-von-gewaltkriminalitaet>

aber diese Veränderungen schlagen sich nicht im (tödlichen) Schusswaffengebrauch der Polizei nieder (s. Abb. 1).

Naheliegend ist die Vermutung, dass die Polizei häufiger in Einsätzen mit Menschen konfrontiert wird, die psychische Probleme/Auffälligkeiten haben, weil diese Probleme insgesamt zunehmen; die steigenden Tötungszahlen wären dann eine quasi zwangsläufige Folge dieser Entwicklung. Linus Wittmann hat darauf hingewiesen, dass diese Zusammenhänge bislang nicht systematisch untersucht wurden. Einerseits gebe es durchgängig Berichte aus der polizeilichen Praxis, die von einer Zunahme derartiger Einsätze berichteten. Zudem gebe es eine Reihe von Einzelbefunden, die auf deren Bedeutung für den polizeilichen Alltag hinwiesen: Bei einer Befragung von knapp 1.000 Polizist*innen sahen 45 % eine moderate und 34 % eine starke Zunahme der Einsätze mit verhaltensauffälligen Personen; eine Auswertung von Polizeieinsätzen über einen Zeitraum von vier Jahren zeigte einen Anstieg von 64 %. Andererseits sei es „nicht haltbar“, diese Zunahme auf die Zunahme psychischer Erkrankungen generell zurückzuführen.

Wittmann weist auch auf eine weitere Erklärung hin, nach der die gestiegenen Zahlen Folgen der gewachsenen Sensibilität sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Einsatzkräften gegenüber psychischen Problemlagen sind. Als bedeutsamer bewertet er jedoch die „Veränderung psychiatrischer Versorgungsstrukturen“. Dazu zählt er die Zunahme stationärer Behandlungsfälle psychisch Erkrankter bei gleichzeitiger Verkürzung der Verweildauer sowie die Schwierigkeiten, einen ambulanten Behandlungsplatz zu finden (trotz des Ausbaus des Systems). Das Therapiedefizit könne dazu führen, dass die Betroffenen häufiger in der Öffentlichkeit auftauchen. Auch die Zunahme *bestimmter* psychischer Erkrankungen, etwa die bipolare Störung, könnte die öffentliche Wahrnehmbarkeit steigern. In beiden Fällen könnten aus der erhöhten Sichtbarkeit mehr Polizeieinsätze resultieren.⁹

Auch wenn das Ausmaß nicht klar bestimmt werden kann und vermutlich verschiedene Ursachen zusammenwirken, kann plausibel vermutet werden, dass die Zahl jener Fälle steigt, in denen Polizist*innen mit Menschen konfrontiert sind, die als psychisch krank, als verhaltensauffällig, als sich in einer psychosozialen Stresssituation befindend etc.

9 Wittmann, L.: Menschen mit psychischen Erkrankungen in Polizeieinsätzen – Besonderheiten und deren Bedeutung für die Praxis, in: Staller, M.; Koerner, S. (Hg.): Handbuch polizeiliches Einsatztraining, Wiesbaden 2022, S. 413-429 (415f.)

wahrgenommen werden. Die steigende Zahl der tödlich verlaufenden Einsätze kann mit dieser Entwicklung allein nicht erklärt werden.

Weil der Kontext, in dem sich die 116 Todesfälle ereigneten, nicht hinreichend klar ist, können diese kaum zureichend gewürdigt werden. Der oben dargestellte Umstand, dass es sich in der Regel um Einsätze infolge eines Hilferufs handelte, weist die Fälle als eine spezifische Form des Kontakts aus. Um den Anstieg bewerten zu können, müsste bekannt sein, wie häufig die Polizei zu vergleichbaren Situationen gerufen wird und sie ohne (tödlichen) Schuss löst. Vielleicht zeigt sich dann, dass die entsprechenden Alarmierungen deutlich schneller gestiegen sind als die tödlichen Ausgänge, sie mithin sogar ein kleiner werdendes Phänomen angesichts einer rapid gewachsenen Gefährdung darstellen würden. Sofern es hierzu Daten geben sollte, sind sie nicht veröffentlicht. Wäre dem aber so, dann entstünde allerdings zugleich die Frage, wo die Anstrengungen bleiben, den Schusswaffengebrauch in derartigen Lagen zu begrenzen.

Die dargestellten Merkmale der 116 Fälle deuten darauf hin, dass die Potenziale zu einem anderen Einsatzverlauf nicht immer ausgeschöpft wurden. Freilich ist eine externe Bewertung des Einzelfalls kaum möglich; jeder hat seine Besonderheiten. Auch gibt es Fälle, in denen angesichts der bekannten – und unbestrittenen – Fakten ein schnelles polizeiliches Einschreiten zwingend notwendig war, etwa als ein 37-jähriger Mann am 4. März 1988 ein Polizeirevier stürmte und drei Polizisten erschoss oder als ein 50-jähriger Mann am 24. Juni 1991 sein Enkelkind bedrohte, nachdem er bereits seinen Schwiegersohn erstochen hatte. Ob der Schusswaffengebrauch hier alternativlos war, lässt sich aber nicht beurteilen.

Andere Szenarien zeigen polizeiliche Versuche, die Situation ohne Schüsse zu beenden. Die 30 Fälle, in denen Distanz-Elektroimpulsgeräte (Taser) oder Reizgase oder -sprays eingesetzt wurden, gehören in diese Gruppe. Auch hier fehlen Informationen, wie häufig und mit welchem Erfolg diese „weniger tödlichen Waffen“ eingesetzt wurden. Es ist jedoch offenkundig, dass deren Einsatz vom späteren Opfer als Angriff gewertet wird, und ein gescheiterter Einsatz unvermeidlich zur Eskalation führt. Auch die fünf Fälle, in denen von Verhandlungen mit der betroffenen Person berichtet wird, sind Beispiele für die Versuche, die Lage ohne Gewalteininsatz zu beenden. In wie vielen vergleichbaren Fällen dies gelang, ist unbekannt.

Geplante und unklare Gefährdungsfälle

Die Auswertung der 116 Fälle hat auf zwei besondere Einsatzkonstellationen aufmerksam gemacht: In 17 Fällen erfolgten die Schüsse im Rahmen von geplanten Unterstützungseinsätzen, etwa der Einweisung in eine Klinik, der ärztlichen Vorführung, einer Zwangsräumung etc. Die Polizei war in diesen Fällen hinzugezogen worden, weil ein nicht reibungsloser Ablauf erwartet worden war. Umso unverständlicher erscheint es, dass es bei einer solchen Ausgangslage zum (tödlichen) Schusswaffeneinsatz kommt. Naheliegend ist die Vermutung, dass es wohl an der sorgfältigen, professionellen Vorbereitung mangelte. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden. Vielleicht wird/wurde dies von den (Polizei-)Behörden gemacht; veröffentlicht sind solche Untersuchungen nicht.

Aus Berlin gibt es einen Bericht des Bürger- und Polizeibeauftragten über einen Einsatz, der zwar ohne Schussabgabe erfolgte, bei dem aber der an einer psychotischen Störung leidende Mann kollabierte und später starb. Der Mann sollte in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses untergebracht werden. Er lebte in einem Heim für obdachlose Menschen. Weil er zunehmend aggressiv wurde und den Regeln des Heims nicht folgte, hatte das Amtsgericht auf Antrag des gesetzlichen Betreuers seine Unterbringung in der Klinik genehmigt. Die Untersuchung des Beauftragten brachte ans Licht, dass es vor und während der Vollziehung dieses Beschlusses ein heilloses Durcheinander zwischen gesetzlichem Betreuer, Betreuungsbehörde, Heimleitung und Polizei gab. So gab es etwa keine gerichtliche Genehmigung zur Betretung des Zimmers (was auch die drei eingesetzten Polizisten ignorierten). Auch wurde dem Beauftragten von der Polizei mitgeteilt, dass der Einsatz „im Rahmen des täglichen Dienstes“ erfolgte und drei Kontaktbereichsbeamte zum Einsatz geschickt wurden.¹⁰ Sollte das der Standard polizeilicher Vorbereitung derartiger Einsätze sein, dann wären die 17 tödlich verlaufenden Einsätze nicht verwunderlich.

Die zweite Gruppe betrifft jene 79 Fälle, bei denen zum Zeitpunkt des polizeilichen Zugriffs keine dritte Person bedroht wurde. Zwar waren die späteren Opfer in all diesen Fällen bewaffnet, aber diese Waffen richteten sich nicht (mehr) gegen andere Personen, die vorher bedroht wurden, sich bedroht fühlten oder verletzt worden waren. Zu dieser Gruppe gehören

¹⁰ Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin: Zwischenbericht anlässlich des Todestages von Medard Mutombo, Berlin 6.10.2023, www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/_assets/bebuepol-zwischenbericht-motombo-pm-2_23-vom-06-10-2023.pdf

auch die fünf Fälle, in denen sich der Angriff des späteren Opfers allein und gezielt gegen die Polizist*innen richtete. Ohne diese Fälle von Notwehr oder Nothilfe bleibt als möglicher Einsatzgrund die Verhinderung eines Suizids. Zumindest diese 74 Fälle entwickelten sich so, dass das Ziel, Leben zu retten, nicht erreicht wurde. Stattdessen wurde durch den Zugriff eine Notwehrsituation hergestellt, die dann die tödlichen Schüsse rechtfertigte. Dass nur in fünf Fällen Verhandlungen/Gespräche mit der „Zielperson“ möglich waren, scheint wenig wahrscheinlich. Die Kommunikation mit dem späteren Opfer, ein weiterhin die Situation kontrollierender Rückzug hätte ggf. Optionen eröffnet, die Lage zu deeskalieren und geschultes nichtpolizeiliches Fachpersonal anzufordern.

In relativ vielen Fällen wird davon berichtet, dass die psychischen Probleme der Polizei bekannt waren oder dass Angehörige vor oder während des Einsatzes auf diesen Umstand hingewiesen hatten. So entsteht der Eindruck, dass die Unterstellung einer besonderen Gefährlichkeit von „psychisch Kranken“ handlungsleitend wirkte, um einer erwarteten und ggf. unkontrollierbaren Eskalation der Lage zuvorzukommen. Im Einzelfall müsste geprüft werden, warum zu welchem Zeitpunkt der Einsatz erfolgte: Führten die Unausweichlichkeit der Lage zu den tödlichen Schüssen oder die Bilder in den Köpfen und in den polizeilichen Einsatzstrategien?

„Auffällig heißt nicht gleich gefährlich“

Florian Stoeck im Interview

Bei Polizeieinsätzen, die tödlich ausgehen, sind es überwiegend Menschen in psychischen Krisen, die nicht überleben. Da drängt sich die Frage auf, ob Polizist*innen in der Aus- und Fortbildung ausreichend auf das Zusammentreffen mit dieser Personengruppe vorbereitet werden. Im Interview schildert Florian Stoeck, der an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung des Bundeslandes Bremen im Fach Psychologie unterrichtet, was bereits gut läuft und wo aus seiner Perspektive Verbesserungspotential besteht.

*Herr Stoeck, in Bremen wurde der mittlere Dienst abgeschafft. Alle Polizist*innen durchlaufen ein Studium. Wie bereiten Sie Ihre Studierenden auf den Umgang mit Menschen in Krisen oder mit psychischen Erkrankungen vor?*

Stoeck: Wir nutzen dafür seit einigen Jahren ein mehrschichtiges Vorgehen. Im Studiengang des Polizeivollzugsdiensts bildet sich diese Thematik in mehreren Veranstaltungen ab. Um die 80 Lehrveranstaltungsstunden in Präsenz sind dem Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen und den relevanten Schutzpflichten und Eingriffsbefugnissen gegenüber psychisch kranken Personen gewidmet. Zunächst werden die rechtlichen Fundamente vermittelt: Zivilrecht, Grund- und Menschenrechte und das Bremische Polizeigesetz. Aufbauend folgen dann das notwendige Rüstzeug und Informationen zum Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsych-KG), das unter anderem die Unterbringung und Behandlung von psychisch erkrankten Personen regelt. Aber natürlich werden auch Grundlagen der Kommunikation und des Verhaltens besprochen und erarbeitet. Anschließend findet eine praktische Vertiefung in Form von Einsatztrainings statt, wobei sich auch dort wieder die Fächer Kriminologie, Zivilrecht und Psychologie verzahnen. Dort arbeiten unsere Studierenden unterschiedliche Situationen – eskalierende wie auch nicht eskalierende – vom Beginn der Alarmierung bis zum Schluss der Dokumentation mit

erfahrenen Trainer*innen durch. Wichtig ist uns, von Beginn an den Prozess der Reflexion in Gang zu setzen: Welche Maßnahmen sind notwendig, welche darüber hinaus möglich, welche eskalierend oder deeskalierend, welche verhältnismäßig, welche im Sinne der betroffenen Person?

Bereiten Hochschulseminare denn ausreichend auf die Praxis vor?

S.: Wir versuchen, die Thematik sehr praxisorientiert und -nah zu vermitteln. Ein tiefgehendes Wissen, kombiniert mit eigener Reflexion und praktischen Trainings erscheint hierfür eine recht gute Ausgangslage zu sein. Natürlich braucht es hier auch ein Hineinwachsen und Erfahrung. Eine stabile Grundlage können wir damit aber sicherlich schaffen. Ergänzend besuchen wir seit ein paar Jahren üblicherweise im Rahmen der Ausbildung auch eine Psychiatrie, um niedrigschwellig mit dem Thema als solchem und mit psychisch erkrankten Menschen in Kontakt zu kommen, aber auch die mit der Behandlung einhergehenden Chancen und Herausforderungen sowie dahinterliegende Abläufe kennenzulernen. Wir wollen eine entsprechende Sensibilisierung schaffen, dass verwirrte oder anderweitig für uns auffällige Menschen nicht gleich gefährliche Menschen sind. Der in Hamburg etablierte Dialog zwischen Psychiatriebetroffenen, medizinischem Fachpersonal und Polizei ist uns hierfür ein Vorbild. Leider gibt es derzeit in Bremen noch keine etablierte Selbsthilfeorganisation von Psychiatrieerfahrenen, die für ein solches Angebot infrage käme. So kommt der Kontakt mit erkrankten Menschen bisher über das psychiatrische Krankenhaus oder Beratungsstellen zustande. Uns ist dabei natürlich daran gelegen, einen Austausch auf Augenhöhe zu führen, den Studierenden einen persönlichen Einblick zu geben und beiderseits für Verständnis zu werben.

Diese Augenhöhe in Beziehungen und Situationen mit Machtgefälle herzustellen, ist nicht einfach. Wie kann dies gelingen?

S.: Aus meiner Sicht heraus ist ein zentrales Element die persönliche Auseinandersetzung mit der Thematik und das bewusste Vorwegdenken möglicher Situationen, Maßnahmen und derer Konsequenzen – und das im Vorfeld und außerhalb von Situationen, die dynamisch verlaufen und dann konsequente Handlungen erfordern. Vieles geht dabei über Deeskalation, die sich in diesen Fällen oft und vor allem über eine bewusste Beruhigung der Situation und der Wahl einer eher defensiven Strategie erreichen lässt. Das versuchen wir ausgehend von theoretischen Fallbearbeitungen in Kleingruppenkonstellationen bis hin zu den genannten

Einsatztrainings konsequent als eine mögliche Dimension der Lagebewältigung greifbar zu machen. Aber auch der Perspektivwechsel – also das Hineinversetzen in die verschiedenen Beteiligten – kann dabei ganz hilfreich sein. Wie würde es mir gehen, wenn plötzlich Polizei vor mir stehen und vermitteln würde, ich solle jetzt und sofort in eine Psychiatrie, ohne die Chance zu haben, zu verstehen, was gerade passiert, ohne mich erklären zu können? Wie würde ich das sehen, wenn ich mir Sorgen um ein Familienmitglied mache, die Polizei um Hilfe rufe und dann die Situation schnell eskalative Züge annimmt? Hier versuchen wir auf breiter Ebene anzusetzen und alternative Handlungsoptionen anzubieten – wobei klar sein muss, dass das immer ein interaktionistischer Prozess ist, zu dem mehrere Beteiligte gehören, und es auch Situationen geben wird, die nur mit weitergehenden polizeilichen Maßnahmen wie Zwang und Anwendung von Gewalt gelöst werden können.

2020 kam im Bremer Stadtteil Gröpelingen ein Mann durch einen Polizeischuss ums Leben. Besprechen Sie diesen Fall zur Verdeutlichung?

S.: Ich kann nicht für alle sprechen. Aus meiner Sicht aber: Nein! Aus zwei Gründen. Zum einen ist Bremen ein sehr kleines Bundesland, jeder kennt jeden. Der Fall wurde mehr als zwei Jahre lang sehr kritisch betrachtet und aufgearbeitet. Wir möchten keine Vorurteile und Verunsicherungen produzieren, wenn die Studierenden später mit den in diesem Fall beteiligten Kolleg*innen gemeinsam unterwegs sind, und wir möchten auch die damals beteiligten Personen schützen. Zum anderen gibt dieser Fall keine saubere Datenlage her. Wir nutzen für den Praxisbezug in der Regel andere Fälle, die weiter weg geschehen sind und bei denen oftmals entsprechende Berichte und Auswertungen zugänglich sind. Bei der Videoaufnahme des 2013 im Berliner Neptunbrunnen erschossenen Mannes kann man beispielsweise auch gut nachvollziehen, was möglicherweise hätte anders gemacht werden können und welche möglichen Handlungsoptionen es gegeben hätte. Auch an vielen Videos aus den USA oder in dem vom WDR produzierten Format *Nachtstreife* finden sich reale Sequenzen, anhand derer wir aus den Erfahrungen und Ereignissen lernen können. Natürlich diskutieren wir auch den fatalen Einsatz mit Mouhamed Dramé aus 2022, bei dem es wohl Alternativen gegeben hätte. Wir lernen daraus: Was kann man kommunikativ ändern? Wann nimmt man Geschwindigkeit raus? Wann zieht man sich zurück und berät sich neu? Wir wollen beispielsweise auch vermitteln, dass ein Rückzug kein Zeichen von Schwäche ist und manchmal eine Art „Situations-Reset“ aus

einem vermeintlichen Rückschritt auch zu einem Fortschritt werden kann.

Ist sich die Polizei des Problems mit dem Umgang mit Menschen in Krisen bewusst?

S.: Ich weiß nicht, ob „Problem“ ein passender Begriff ist. Aus meiner Sicht ist man sich jedoch schon lange bewusst, dass solche Einsätze besonders herausfordernd sind und es ein entsprechendes Augenmerk braucht. Die Polizei ist erste Ansprechpartnerin für gesellschaftlich basierte strukturelle Misslagen. Dabei entsteht nicht selten auch Frust, insbesondere auch aufgrund der sogenannten „Vergeblichkeitserfahrung“. Die Beamt*innen werden immer wieder zu denselben Personen gerufen, um die sie sich gerade erst gekümmert haben, und die resultierenden Einsätze dauern oft recht lange, während weitere Notrufe eingehen. Das kann belasten. Ein weiteres Problem ist der „Drehtüreffekt“. Wir haben im gesamten Bundesgebiet einen erkennbaren Anstieg an diagnostizierten psychischen Erkrankungen und einhergehend damit auch eine Zunahme an Unterbringungen. Gleichzeitig verkürzt sich die Verweildauer – Unterbringungen dauern kürzer an, dafür kommen Menschen schneller wieder. Das kann ein fataler Nährboden sein. Deswegen ist dies nicht nur ein Thema der Ausbildung, sondern auch der polizeilichen Fortbildung. Die Frustration bei unseren Polizeibeamt*innen hat etwas abgenommen, seitdem wir transparenter machen, wieso Einsätze mit Unterbringungsprüfung lange dauern: Die Teams des Sozialpsychiatrischen Dienstes, die für die Einschätzung zuständig sind, haben auch noch weitere wichtige Aufgaben und arbeiten ihre eigene Liste ab. Und wieso diese Menschen – trotz vermeintlich schwerer Erkrankung – wieder „draußen rumlaufen dürfen“. Es muss klar sein, dass der Entzug der Freiheit nur letztes Mittel und für besondere Situationen vorbehalten sein darf. Es gibt ja ein Recht darauf, „verrückt zu sein“. Auch das muss man aushalten können. Und das BremPsychKG kennt zum Glück eine Reihe von niedrigschwelligen Möglichkeiten für diese Situationen, in denen Hilfe geboten, ein Zurückhalten in einer Einrichtung jedoch über das Ziel hinausgehend erscheint: Behandlungszentren und Tagesbetreuung mit ambulanten Beratungs- und Unterstützungsangeboten, Gruppenangebote oder auch gemeinnützige Einrichtungen wie das Nachtcafé. Die Polizist*innen müssen von diesen Angeboten natürlich wissen, um Alternativen zu haben und proaktiv Weichen stellen zu können, bevor es zur Eskalation kommt. Auch hier versuchen wir in der Aus- und Fortbildung „Brücken zu bauen“.

Weiß die Polizei, wer psychisch erkrankt ist? In Meldungen heißt es manchmal „psychische Problemlagen waren der Polizei bekannt“.

S.: Es gibt keine bundesweite zentrale Erfassung oder Datenbank für psychische Erkrankungen, auch wenn das von politischer Seite vor Kurzem nach dem Anschlag in Magdeburg ja auch wieder medienwirksam gefordert wurde. Einige Bundesländer hinterlegen meines Wissens nach in den polizeilichen Einsatz- und Auskunftssystemen personenbezogene oder ermittlungsschützende Hinweise, wenn es zu einem regelmäßigen Kontakt im Zusammenhang mit Einsätzen kommt. Das sind Informationen, die im Rahmen polizeilicher Einsätze und Ermittlungen erlangt wurden und denen eine entsprechende Bedeutung zugeschrieben wurde. Dies kann der Eigensicherung dienen oder auch für ein entsprechendes besonderes Verständnis sorgen. In der Schulung wollen wir dennoch das Bewusstsein schärfen, dass Menschen, die auf den ersten Blick sonderbar erscheinen, nicht gleich gefährlich sein müssen. Vielleicht brauchen sie im Kontakt einfach eine besondere Unterstützung und Empathie. Ich persönlich denke, dass sich das in vielen Fällen einrichten lässt, ohne den Aspekt der Eigensicherung außer Acht zu lassen.

Gibt es in der Polizei allgemeine Regeln zum Umgang mit Menschen in Krisen?

S.: Ja, im Leitfaden 371 wird besonders auf Eigensicherung eingegangen. Für Bremen haben wir eine Dienstanweisung und für Bremerhaven eine Dienstanweisung sowie eine Handlungsanweisung für Einsätze mit Angehörigen dieser Personengruppe. Es muss jedoch klar sein, dass diese immer nur Leitplanken darstellen können und es grundsätzlich auch einen situationsangepassten Umgang braucht und geben muss.

Bei einigen in der Öffentlichkeit diskutierten Polizeieinsätzen, die Menschen in Krisen nicht überlebten, blieben straf- und disziplinarrechtliche Folgen aus. Ist daraus zu schließen, dass die Dienstvorschriften und Handlungsanweisungen sehr allgemein und kaum handlungsbegrenzend verfasst sind?

S.: Den Zusammenhang kann ich nicht bewerten. Und auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit erfolgt auf anderer Ebene. Unabhängig davon muss man sich jedoch auch klarmachen, dass es keine absolute Lösung für solche Ereignisse gibt und hier immer eine Vielzahl an Faktoren zusammenkommen. Im besten Fall – und das ist die Vielzahl der Fälle! – hören wir von diesen Zusammentreffen von Bürger*in und Polizei nichts,

weil sie eben still verlaufen. Im schlimmsten Fall schon. Es sind eben zwei Extreme und dazwischen das ganze Spektrum. Und hier sind wir wieder am Zug: versuchen, mit möglichst guter Schulung, guter Ausstattung und auch einem guten Präventions- und Behandlungssystem, das die Zuspitzung psychischer Krisensituationen bereits frühzeitig angeht, möglichst viele der hocheskalativen und dann oft tödlich verlaufenden Situationen schon im Vorfeld anzugehen, dass es gar nicht erst eine solche Entwicklung nimmt.

Werden die Besonderheiten im Umgang mit Personen, die offenkundig oder vermeintlich psychische Probleme haben, nur im Kontext von „Eigensicherung“ in den Vorgaben thematisiert? Ergibt sich daraus eine besondere Gefährlichkeitszuschreibung?

S.: Ja und Nein. Es gibt so etwas wie ein Gefahrennarrativ. Mario Staller und Swen Körner haben hierzu bereits umfänglich berichtet. In den Köpfen scheint dieses Narrativ oft fest verankert. Da versuchen wir bewusst gegen vorzugehen. Wie bereits angedeutet, versuchen wir seit einigen Jahren mit einem reflexionsorientierten und situationsangepassten Ansatz, die Kompetenz der angehenden wie auch tätigen Polizeibeamt*innen zu stärken. Eigensicherung ist in unbestreitbarer Weise eine wichtige Dimension, neben anderen auch. Beispielsweise spielen die Kommunikation und das bewusste Verhalten hier eine bedeutsame Rolle.

Im Jahr 2024 kam es mit 22 Toten bei Polizeieinsätzen zu so vielen wie seit den 1980er Jahren nicht mehr.¹ In fast allen Fällen liegt mutmaßlich eine psychische Ausnahmesituation vor. 18 Personen starben ab Juni, dem Monat, in dem der Polizist Rouven Laur starb. Kann es einen Zusammenhang geben?

S.: Fachlich versiert kann ich dazu nichts sagen. Ich persönlich denke jedoch nicht, dass es einen direkten Zusammenhang gibt. Viel mehr glaube ich, dass es mit steigenden Einsatzzahlen, häufigeren Kontakten, Nachahmungseffekten und anderen Faktoren zu tun hat.

Historisch entstammen die Psychisch-Kranken-(Hilfe-)Gesetze den polizeilichen Unterbringungsgesetzen. Heutzutage sind sie der Gesundheitshilfe zugeordnet und unterscheiden sich je nach Bundesland stark voneinander. Wie werden in Bremen die Inhalte des BremPsychKG ausgehandelt?

¹ s. www.polizeischuesse.cilip.de

S.: Die Gesetze stammen aus der politischen Feder. Jedoch fließen in die Ausgestaltung und die Umsetzung im Alltag natürlich auch immer Impulse aus Gesellschaft und Expert*innenschaft mit ein. In Bremen gibt es beispielsweise das Format des Runden Tisches. Dort kommen die relevanten Akteur*innen zusammen: Patientenfürsprecher*innen, Kliniken, Polizei, Behandlungszentren, sozialpsychologische und weitere ambulante Dienste. Die Polizei Bremen hat eine eigene Stelle geschaffen, die sich mit der Erstellung des Lageberichts „Psychische Auffälligkeit“ befasst und deren Aufgabe u. a. auch die Prozessoptimierung ist. Deren Vertreter*innen sitzen auch mit am Runden Tisch. Dort wird versucht, die Prozesse sanfter, geordneter und ökonomischer zu gestalten. Wenn die verschiedenen Perspektivträger miteinander ins Gespräch kommen, lassen sich Ursachen für nicht-optimale Abläufe leichter identifizieren. Am Runden Tisch werden Möglichkeiten besprochen, die im Vorfeld das Risiko von Eskalation verringern, Einsätze beschleunigen, sie aber trotzdem für alle Beteiligten und insbesondere die Betroffenen angenehmer gestalten sollen. Erkenntnisse daraus werden auch in die entsprechenden politischen Ausschüsse in Form von Arbeitspapieren und Stellungnahmen hineingetragen, die dann wieder Einzug in die Gesetzgebung halten können.

Ein Lagebild basiert auf Zahlen. Vor zehn Jahren gab es 83.418 Unterbringungsverfahren nach den PsychKG der Länder.² Es ist erstaunlich, dass es seit 2015 keine aktuellen Daten gibt. Können Sie sich dies erklären?

S.: Die konkreten Gründe kenne ich nicht. Ein Blick auf die Daten aus 2015 zeigt jedoch, dass die Zahlen der Verfahren in den unterschiedlichen Bundesländern erheblich variieren. Dies wiederum würde bei Annahme einer statistischen Gleichverteilung psychischer Erkrankungen über die verschiedenen Bundesländer hinweg auf eine Ungleichbehandlung schließen lassen. Das wäre natürlich sehr frag- und diskussionswürdig. Unabhängig davon wären regelmäßige und differenzierte Veröffentlichungen natürlich sinnvoll. Durch die fehlenden Daten bleibt so beispielsweise leider auch eine Vergleichsbasis für *best practice*-Beispiele aus.

Die Polizei- und Feuerwehrbeauftragtenstelle des Landes Bremen widmete diesem Thema in ihrem ersten Tätigkeitsbericht einen Schwerpunkt und empfahl, „entsprechende systematische Fortbildungen und Einsatztrainings

² s. DGPPN e.V.: Basisdaten Psychiatrische Erkrankungen, Stand April 2024, www.dgppn.de/schwerpunkte/zahlenundfakten.html

*für alle Polizeibeschäftigten im direkten Bürger*innenkontakt als verpflichtend und in regelmäßig wiederkehrenden Abständen anzubieten.“³*

S.: Grundsätzlich ist das eine schöne Idee. Persönlich würde ich das unterstützen. Wir müssen der Realität aber auch ins Auge sehen: Wir haben in ganz Deutschland mehrere Tausend Polizeibeamt*innen, die täglich auf der Straße sind – und da werden sie auch gebraucht! Es gibt im Alltag einige Fortbildungsthemen und -inhalte, die regelmäßig auf der Agenda stehen müssen. Alle diese konkurrieren miteinander. Und auf der anderen Seite braucht es auch polizeidiensterfahrene Trainer*innen und psychosoziale Praktiker*innen, die das alles vermitteln. Und auch in diesen Bereichen sieht es nicht unbedingt besser aus. Jedoch sind wir dran. Einerseits, wie bereits dargestellt, schon mit einer umfassenden Auseinandersetzung im Studium, andererseits mit einem Angebot für Interessierte und besonders exponierte Kräfte in der Fortbildung. Ein Anfang ist jedenfalls gemacht.

Würden Sie sagen, dass Ihre Hochschule die Polizeistudierenden gut auf den Berufsalltag in einer Gesellschaft mit steigender Anzahl von psychischen Erkrankungen vorbereitet?

S.: Insgesamt: ja. Ich denke, dass wir hier gute Arbeit leisten. Einer der wichtigsten Aspekte ist dabei der persönliche und direkte Austausch. Hier ist es leider im Moment oft noch so, dass es immer an dem Engagement einzelner Personen hängt, ob der Kontakt zustande kommt und aufrechterhalten wird – sowohl auf Seiten der Hochschulen als auch bei den Kliniken oder Beratungsstellen. Der Austausch ist leider nicht standardisiert und steht und fällt mit dem Engagement der beteiligten Personen. Meine Wunschvorstellung wäre daher eine verstetigte Schnittstelle von Kontakten, so dass ein Dialog auf Augenhöhe erwachsen und zu einer festen Struktur werden kann. Ein weiterer Wunsch wäre auch, dass unsere Studierenden nicht nur mal zu einem kurzen Besuch in eine psychiatrische Einrichtung gehen, sondern dort auch im Rahmen eines Praktikums hospitieren können. Wir sind gerade in den Planungen, zumindest teilweise im kleinen Rahmen einen solchen Einblick zu ermöglichen und die Umsetzbarkeit zu erproben.

³ s. Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen (Hg.): 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen 2022/2023, Bremen 2024, S. 51

*Tauschen Sie sich mit Kolleg*innen in der Lehre aus?*

S.: Intern tauschen wir uns natürlich aus. Der Austausch mit anderen Hochschulen hingegen findet leider nur sporadisch statt. Es gibt hier zwar entsprechende Arbeitskreise, jedoch sind nicht alle hier eingebunden. Eine Chance stellen entsprechende Fortbildungen dar. Im Dezember 2024 besuchte ich selbst zum Beispiel ein Symposium zu Messergewalt in Villingen-Schwenningen, bei dem u. a. das auf Kommunikation basierende Deeskalationsmodell *KODIAK* vorgestellt wurde.⁴ Diese Austauschformate sind nicht standardisiert, würden uns aber als regelmäßige Formate sehr viel bringen. Meine Idealvorstellung wäre ein regelmäßiger Austausch sowie ein Pool von Lehrmaterialien zum Thema, das didaktisch aufgearbeitet und hochschulübergreifend zur Verwendung zugänglich ist, um damit bestmögliche und auch einheitliche Voraussetzungen zu schaffen. Und wenn ich noch ein bisschen träumen darf, würde ich mir auch entsprechende strukturelle, personelle und finanzielle Mittel für alle relevanten Schnittstellenbereiche wünschen, angefangen mit der Gesundheitsvorsorge, über niedrigschwelligere Begleitangebote, bis hin zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung und natürlich auch für Rettungsdienste und Polizeibehörden.

Das Interview führte Sonja John.

⁴ s. Lorei, C. u.a.: *KODIAK. Modell zur kommunikativen Deeskalation in alltäglichen Konfliktsituationen*, Frankfurt am Main 2024

Menschenrechte setzen sich durch

Zum polizeilichen Umgang mit „schwierigen Personen“

von René Talbot

Das Patientenverfügungsgesetz von 2009, die im selben Jahr ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention sowie das seit 2020 beschlossene Recht auf Selbsttötung stellen individuelle Selbstbestimmung in den Mittelpunkt. Diesem Paradigmenwechsel muss sich polizeiliches Handeln anpassen.

Ich möchte einen positiven Ausblick geben, denn zu beklagen gibt es genug. Regelmäßig bestärkt das Klagen leider vor allem eine Opferrolle, durch die die eigene Ohnmacht eher verstärkt denn geschwächt wird. Es gilt aber, die Hoffnung zu stärken und nicht womöglich darauf zu setzen, dass diese Unterlegenheit so Mitleid erregend ist, dass damit Unterstützung bzw. Solidarität provoziert werden kann. Deshalb möchte ich einen Paradigmenwechsel betonen, der Zug um Zug eine grundsätzliche Änderung bewirken wird, so dass sich Polizist*innen anders bzw. neu orientieren müssen. Alle müssen alte Gewohnheiten, wie bisher mit „schwierigen Personen“ umgegangen wurde, überdenken bzw. ablegen, und sie müssen einüben, wie jenseits vom traditionell autoritären Corpsgeist mit ihnen umzugehen ist, auch wenn es dabei Widerstände und Abwehrgefechte geben wird.

„Schwierige Personen“

Mit „schwierigen Personen“ sind im Folgenden Menschen gemeint, die beim Zusammentreffen mit Polizeibeamt*innen als „psychisch krank“, „psychisch gestört“ oder „psychisch auffällig“ vorverurteilt bzw. verleumdet werden. Die Frage, ob diese Zusammentreffen zur „psychiatrischen Versorgung“ gehören, ist eine sehr umstrittene Frage; ich meine, es ist eine politische Frage, die im Kern auf einer diskriminierenden

medizinischen Verleumdung und dem entsprechenden Jargon beruht, wie ihn früher auch Schwule erfahren haben.

Wenn Menschen Probleme haben, sollen sie nicht nur in ihrer Wohnung, bei der sog. „Therapie“ oder in einer Einrichtung entsprechend „versorgt“ werden, sondern die Gesellschaft muss sicherstellen, dass mit allen Bürger*innen angemessen und menschenrechts- wie grundrechtskonform umgegangen wird. Auch wenn sie sich im öffentlichen Raum bewegen. Denn das Subjekt ist (zum Glück!) nicht hinterfragbar. Menschen können aus denselben Gründen das Verschiedenste, ja sogar Gegensätzliches tun, und sie können aus den unterschiedlichsten Gründen dasselbe tun. Das ist der Kern menschlicher Freiheit. Dieser Kern der Freiheit ist durch das Grundgesetz – zentral durch Artikel 1 und 2 – geschützt. Der Schutz dieser Freiheit ist Aufgabe staatlichen Handelns, insbesondere auch der Polizei.

Das Denken, Fühlen oder Wollen eines Menschen ist nur innerhalb sehr enger Grenzen plausibel vorhersehbar. Von anderen kann es immer auch als ungewöhnlich empfunden werden. Aber beruhigend ist, dass der Rechtsstaat keinerlei Lücken aufweist, um auch ungewöhnliches Verhalten mit dem Schutz der Strafprozessordnung zu beurteilen, insbesondere wenn die Rechte, das Leben oder das Eigentum anderer Menschen verletzt wurden. Dafür ist das psychiatrische Vokabular völlig unnötig, ja nachteilig. Psychiater*innen sind meines Erachtens im Wesentlichen ahnungslos, wie es Gert Postel als „Hochstapler“ unter Hochstapler*innen experimentell bewiesen hat, als er in den 1980ern und 90ern mit gefälschten Approbationsurkunden als Psychiater arbeitete, neue Fachbegriffe erfand und damit den Psychiatriebetrieb entlarvte.¹

Die beiden Eckpfeiler der Neuorientierung im Umgang mit „schwierigen Personen“ sind zum Ersten das Patientenverfügungsgesetz von 2009 und die im gleichen Jahr ratifizierte Behindertenrechtskonvention, mit denen die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt gestellt wird. Zum Zweiten ist mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 auch das Recht auf Selbsttötung als Teil der grundgesetzlich geschützten Rechtsordnung bestätigt worden.²

Die 2009 in Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention hat Ende 2023 zu der Maßgabe der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für

¹ vgl. www.gert-postel.de

² Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 26. Februar 2020, Az. 2 BvR 2347/15

Menschenrechte (OHCHR) geführt, dass die Psychiatrie gewaltfrei sein bzw. werden muss.³ Dadurch hat die Medizin die Rechtfertigung für die Ausübung von Zwang und Gewalt insbesondere auch in der Psychiatrie verloren. Sie muss gewaltfrei werden. Die einzige Ausnahme können noch seuchenhygienische Maßnahmen und entsprechende Quarantänenvorschriften sein. Aber allen psychiatrischen Zwangsmaßnahmen und deren gewaltsame Durchsetzung durch die Polizei ist die legitime Grundlage entzogen. Sie werden zur nackten und illegalen Gewalt. Vielmehr dürfen psychiatrische Zwangsmaßnahmen dann, und nur dann noch, angewendet werden, wenn nach einer Überprüfung der Identität in einem entsprechenden positiven Vorausverfügungsregister dokumentiert ist, dass die Person auch diesen gewaltförmigen Schutz explizit wünscht, z. B. durch eine entsprechende Vorausverfügung bzw. Patientenverfügung zur expliziten Rechtfertigung psychiatrischer Zwangsmaßnahmen.⁴ Ohne eine solche Vorausverfügung dürfen solche Rechtfertigungen nie unterstellt werden. Damit überhaupt eine durch eine positive Vorausverfügung gerechtfertigte polizeiliche Maßnahme durchgeführt werden kann, ist es notwendig, ein entsprechendes Register aufzubauen.

Dass der angebliche „Schutz vor sich selbst“ keine allgemeine Rechtfertigung für den Einsatz von polizeilichen Zwangsmitteln mehr ist, wird durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Sterbehilfe vom 26. Februar 2020 unterstrichen.⁵ Dadurch dürfte auch die spezielle Patientenverfügung wesentlich gestärkt worden sein. Mit dieser PatVerfü® wird nicht nur jede psychiatrische Zwangsmaßnahme, sondern auch jede psychiatrische Untersuchung und Diagnose von den Verfügenden untersagt.⁶ Damit gilt: Geisteskrank? Ihre eigene Entscheidung.⁷ Das BVerfG hat in seiner Entscheidung Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes so verknüpft, dass es gegen die grundgesetzlich geschützte Würde verstößt, wenn die Freiheit zu einer Selbsttötung unmöglich gemacht wird.

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf

3 WHO; OHCHR: Psychische Gesundheit, Menschenrechte und Gesetzgebung, Berlin 2024, www.die-bpe.de/who&un.pdf

4 Muster einer positiven Vorausverfügung: www.psychiatrie-erfahren.de/positivestatement.htm

5 Bundesverfassungsgericht a.a.O. (Fn. 2)

6 www.PatVerfue.de

7 Hagen, N.: Nina Hagen erklärt die PatVerfü, www.zwangspanychiatrie.de/nina-hagen-erklart-die-patverfue

selbstbestimmtes Sterben. b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen.“

Der Gesetzgeber darf mit seinen Instrumenten nur versuchen sicherzustellen, dass die Entscheidung, das eigene Lebensende herbeizuführen, frei gefasst wird, also tatsächlich dem Willen der Person entspricht. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seiner Presserklärung so ausgedrückt:

„Die Anerkennung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben versagt dem Gesetzgeber demnach nicht, allgemeine Suizidprävention zu betreiben und insbesondere krankheitsbedingten Selbsttötungswünschen durch Ausbau und Stärkung palliativmedizinischer Behandlungsangebote entgegenzuwirken. Er muss auch denjenigen Gefahren für die Autonomie und das Leben entgegentreten, die in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen begründet liegen und eine Entscheidung des Einzelnen für die Selbsttötung und gegen das Leben beeinflussen können. ... Der legitime Einsatz des Strafrechts zum Schutz der autonomen Entscheidung des Einzelnen über die Beendigung seines Lebens findet seine Grenze aber dort, wo die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird.“

Das Urteil ist ein starkes Argument gegen die Zwangspsychiatrie und für die Forderung nach einer gewaltfreien Psychiatrie – gewaltfrei auch von Seiten der Polizei.⁸ Eine wünschenswerte Folge wäre, in allen Bundesländern in der Polizeiaus- und Fortbildung zu lehren, dass in dem Moment, in dem die Polizei zu einer Situation mit einer „schwierigen Person“ kommt, zuerst gefragt werden muss, ob diese eine PatVerfü® hat. Denn in dem Fall des Vorhandenseins kann sie sich nur noch zurückziehen bzw. unbeteiligte Dritte und sich selbst so weit auf Abstand halten, dass jede Gefahr, selbst wenn die Person z. B. mit einem Messer bewaffnet ist, durch die Distanz minimiert wird. Aufgabe der Polizei ist schließlich, die Rechte der Person, die eine PatVerfü® hat, zu schützen und nicht zu brechen. Da, wie oben gesagt, nach der Maßgabe von WHO und des OHCHR die Psychiatrie gewaltfrei sein bzw. werden muss, ist zu erwarten, dass bald ein Zugriff dann und nur dann noch erfolgen darf, wenn er durch eine positive Vorausverfügung legitimiert ist, die in dem erwähnten Register dokumentiert ist.

⁸ Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig, Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts v. 26.2.2020

Nicht nur Selbstgefährdung, sondern auch Fremdgefährdung, beides grundverschiedene Gefährdungen, deren Abwehr bekanntlich als eine Kernaufgabe der Polizei verstanden wird, haben also einen neuen Rahmen bekommen.

Fremdgefährdung: Polizei will niemanden totschießen?

In Deutschland erfolge ungefähr die Hälfte aller ca. 260 tödlichen Schusswaffeneinsätze der Polizei (1990 bis 2017) in Situationen, bei denen sie wegen einer angeblich „schwierigen Person“ hinzugezogen wurde. In den letzten fünf Jahren haben Polizist*innen laut Tagesschau in Deutschland 37 Menschen in angeblich „psychischen Krisen“ erschossen.⁹

Ein bezeichnendes Beispiel war der tödliche Schusswaffeneinsatz am Neptunbrunnen in Berlin im Juni 2013, bei dem ein nackter, mit einem Messer bewaffneter Mann drohte, sich schwer zu verletzen und von der Polizei erschossen wurde. Ein besonders markanter Fall, in dem eben nicht nur der Neptunbrunnen vor dem Roten Rathaus abgesperrt wurde, sondern ein Beamter in den Brunnen stieg, auf den Mann zuing, um ihn zu dessen eigener „Rettung“ zu entwaffnen und festzunehmen, als dieser ihn mit seinem Messer bedrohte. Wäre stattdessen nur Abstand gehalten worden und Passant*innen abgewiesen worden, hätte sich der Mann vielleicht weiter verletzen können, aber spätestens dann, wenn sein Blutverlust ihn ohnmächtig hätte werden lassen, hätten die anwesenden Rettungskräfte ihn gefahrlos versorgen können.¹⁰

Über die Erschießung von Mouhamed Dramé am 8. August 2022 in Dortmund ist vielfach berichtet worden.¹¹ Ein weiterer Fall in Nordrhein-Westfalen ereignete sich im Oktober 2024. Ein 32-jähriger Mann aus Bochum wurde verleumdet „schizophren“ zu sein, nachdem er geschrien und Gegenstände aus dem Fenster geworfen haben soll. Er wurde in seiner Wohnung durch Schüsse des Bochumer Spezialeinsatzkommandos der Polizei tödlich verletzt. Laut Pressemeldung soll er die Beamt*innen angegriffen und Waffen besessen haben. Tatsächlich trug er lediglich einen Hammer bei sich und hatte sich in seiner Wohnung eingesperrt. Es

⁹ s. www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/polizei-psychische-ausnahmesituation-100.html, zur Statistik der tödlichen Polizeischüsse s. S. 24ff. in diesem Heft

¹⁰ s. Das Leben ist kein Film, taz v. 1.7.2013

¹¹ s. www.zdf.de/dokumentation/die-spur/polizeieinsatz-gewalt-rassismusverdacht-dortmund-nordstadt-100.html; www.ardaudiothek.de/sendung/mouhamed-drame-wenn-die-polizei-toetet-wdr-lokalzeit/13407601 (Podcast); s.a. <https://justice4mouhamed.org>

ging zum Zeitpunkt der Sprengung seiner Wohnungstür keinerlei Gefahr von ihm aus, teilte die Staatsanwaltschaft auf Anfrage des WDR mit.¹² Eine rechtliche Aufarbeitung kann nicht mehr erfolgen, weil die Schützen ein Aussageverweigerungsrecht haben und der einzige Zeuge, der Getroffene, tot ist. Ein Fernsehbericht des NDR zum Fall berichtet von der irischen Polizei, die regulär nicht mit Schusswaffen bewaffnet ist und allein dadurch schon die Situation viel ungefährlicher und entspannter angehen kann.¹³

Eigensicherung durch Abstand nehmen

In den USA wurden zwischen 2015 und 2020 über 5.680 Menschen durch Polizeischüsse getötet, wobei in 1.359 (23 %) dieser Todesfälle nachweislich eine psychiatrisch verleumdete Person beteiligt war. Psychiatrisch verleumdete Personen haben (in den USA) ein etwa 16-mal höheres Risiko, bei einer Schießerei mit Polizeibeteiligung getötet zu werden als andere.¹⁴

Im Gegensatz zur US-Polizei ist zu spüren, dass der Eigenschutz durch Deeskalation in Deutschland bekannt ist und auch in nahezu jedem Tatort-Krimi vorgespielt wird. Der Legitimation für Zwangsmaßnahmen dient der juristische Grundsatz, dass niemand über die Rechte anderer verfügen darf. Das muss allerdings beidseitig gelten – so dürfen einerseits nicht die Rechte einer mit einer PatVerfü®-geschützten Person aus dem Patientenverfügungsgesetz § 1901a verletzt werden, wie andererseits niemand eine andere Person gefährden darf, z. B. durch eine Bedrohung oder einen Nötigungsversuch. Dieser Grundsatz gilt für alle Menschen gleichermaßen, und ihm wird im Rechtsstaat gerade auch ohne eine Psychiatrisierung, die immer auf Vermutungen oder Verleumdungen beruht, umfassend Rechnung getragen. Nina Hagen, die Schirmfrau der PatVerfü®, hat das so zusammengefasst:

„Wer bestreitet, dass es psychische Krankheiten gibt, bestreitet nicht, dass es auffälliges Verhalten und Andere störende Gedanken und Gefühle gibt. Bestritten wird nur, dass es sich dabei um eine Krankheit handelt und

12 www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/polizisten-erschossen-randalierer-in-bochum-100.html

13 www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Polizeieinsatz-Wie-umgehen-mit-psychisch-Kranken,panoramadrei4770.html

14 Fuller, D. A. u.a.: Overlooked in the Undercounted: the role of mental illness in fatal law enforcement encounters, Alexandria, VA 2015, www.tac.org/wp-content/uploads/2023/11/Overlooked-in-the-Undercounted.pdf

ärztliche Heilkunst zu Rate zu ziehen sei. Da der Rechtsstaat jeden möglichen Winkel des Verhaltens, das die Rechte, das Eigentum oder den Körper Anderer verletzt oder gefährdet, auch ohne die Sonderentrechtungs-Konstruktion von ‚psychischer Krankheit‘ sanktionieren kann, gibt es keine Lücken im Recht, die diese viel weitgehendere und willkürliche Entrechtung und Entwürdigung in der Psychiatrie rechtfertigen könnte. Durch die Zwangspsychiatrie bietet die Medizin der staatlichen Gewalt nur einen zusätzlichen Bestrafungsapparat zum Brechen des Willens, der Überwachung, Nötigung, Einschüchterung, Bedrohung und Verängstigung erwachsener Bürger an – eine Art Gedankenpolizei.“¹⁵

Für eine Zwangsdiagnose gibt es gegenüber einer PatVerfü® keine Rechtfertigung, denn ohne eine Diagnose wird kein Recht eines anderen verletzt. Durch die Verleumdung bzw. Unterstellung einer „psychischen Krankheit“ und Zwangsdiagnosen würden hingegen die Rechte der betroffenen Person aus der PatVerfü® verletzt. Nur durch konkretes Handeln bzw. Taten kann eine Gefährdung usw. eines oder einer Anderen eintreten. Aber diesen konkreten Gefährdungen kann sowieso immer ohne Zwangspsychiatrie begegnet werden, wie es Nina Hagen oben richtig beschrieben hat.

Also gibt es überhaupt keine Rechtfertigung für Festnahmen und Zwangsbehandlung gegen eine PatVerfü® mehr, weil a) keine Zwangsdiagnose mehr gemacht werden darf (und sowieso nicht gemacht werden dürfte, wenn die Person konsequent schweigt) und b) Gefährdungen und kriminelle Taten durch das engmaschige Straf- und Ordnungsrecht sowieso erfasst sind, es also keine gesetzeskonforme Rechtfertigung für psychiatrische Zwangsmaßnahmen gibt. Sie sind ein unverhältnismäßiges, weil unzulässig wenig mildes Mittel, eine Missachtung von Art. 2 Grundgesetz, weil die körperliche Unversehrtheit durch eine Zwangsbehandlung verletzt wird. Eine Körperverletzung wird auch durch eine Zwangsdiagnose begangen, wie das Landgericht Köln in seinem Urteil bereits 1995 festgestellt hat (der Arzt musste für eine Diagnose ohne Zustimmung Schmerzensgeld zahlen).¹⁶

Dem Einwand, man könne der unterlassenen Hilfeleistung bezichtigt werden, wenn Polizist*innen bei einem Suizidversuch nicht sofort intervenieren, ist entgegenzuhalten, dass sichergestellt sein muss, dass diese Person die Hilfe auch erwünscht. Das ist dem ersten Anschein nach bei einem Selbsttötungsversuch gerade nicht der Fall. Vielmehr nimmt diese

¹⁵ Hagen a.a.O. (Fn. 7)

¹⁶ Landgericht Köln: Entscheidung vom 8.2.1995, Az.: 25O307/92

Person ihr Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben wahr.¹⁷ Die Verhinderung eines Suizidversuchs – ohne dass vorab von der betroffenen Person schriftlich eine ausdrückliche willentliche Festlegung dafür getroffen wurde – kann als eine *persönliche* Entscheidung auch mit Zwang und Gewalt getan werden, aber nur, wenn dies ohne staatliche Deckung geschieht, sondern eine persönliche, eventuell sogar religiös begründete Gewissensentscheidung ist (z. B. wegen einer typisch katholischen Lebenspflicht). Eine Person, die diese Entscheidung missachtet, muss dabei bereit sein bzw. in Kauf nehmen, wegen einer Freiheitsberaubung und womöglich Körperverletzung angeklagt zu werden, wenn die suizidale Person eine Anzeige durch ihr Zeugnis unterstützt. Richter*innen können dann immer noch ihre Ermessensspielräume nutzen.

Wenn es um die nötige Eigensicherung in einer potenziell für gefährlich erachteten Situation geht, ist die beste und sicherste Vorgehensweise, ohne Ansehen der Person, Abstand zu halten bzw. diesen zu vergrößern und Unbeteiligte außer Reichweite zu bringen. Durch die räumliche Distanz wird bei Straftaten wie bei „schwierigen“ Menschen vielleicht der Zugriff schwieriger bzw. verzögert sich, aber die Situation wird deeskaliert und entschärft. Der Aggression wird Wind aus den Segeln genommen.

Wie oft ist Denken reflexiv?

Wie oft ist die eigene Angst vor dem Handeln einer „schwierigen Person“ nur die Angst, die dieser anderen Person unterstellt wird, also wie „gespiegelt“ erscheint? Und umgekehrt: Wie oft ist die Angst vor der Polizei nur eine, die von der „schwierigen Person“ der Polizei unterstellt wird? Dies führt leider oft zu dramatischen Missverständnissen, wenn zur Abwehr der eigenen Angst zu bedrohlichen Mitteln gegriffen wird, z. B. einer echten oder nur einer täuschend ähnlichen Bewaffnung. Da hilft nur noch Deeskalation; der oder die Klügere gibt nach. Leider wird diese Problematik oft falsch eingeschätzt und eine von der Person – potenziell – ausgehende Gefahr wird als Tatsache angenommen, obwohl möglicherweise lediglich eine Unsicherheit oder ein Missverständnis vorliegt. So kann es zu provokant wahrgenommenen bzw. provozierenden Ausfällen bei den „schwierigen Personen“ kommen. Angriffe dieser Menschen entstehen jedoch nicht zufällig. Die Angriffe ergeben sich zumeist aus der

¹⁷ vgl. Bundesverfassungsgericht a.a.O. (Fn. 2)

vorangegangenen Interaktion, die Frustration, Unsicherheit oder das Gefühl auslösen, angegriffen zu werden. Eine Verteidigungshaltung als Reflex aus einer angeblichen oder tatsächlichen Opferrolle ist typisch.

Häufig reagieren psychiatrisch verleumdete Personen sensibler auf ihre Umwelt und erleben bspw. eine Reizüberflutung, wenn mehrere Personen auf sie einreden. Sie wünschen darum auch eine größere persönliche Distanz als andere Menschen, daher reagieren sie häufig negativ oder aggressiv, wenn man ihnen zu nahekommt. Aus der allgemeinen Abwertung psychiatrisch verleumdeter Personen, sehen diese die Dinge oft anders als andere Menschen, weil sie sich eher bedroht oder verfolgt fühlen. Deshalb ist es wichtig, dass man ihnen verbal und nonverbal, insbesondere durch Distanz-Vergrößerung, signalisiert, dass sie keine Angst zu haben brauchen, dass man ihnen helfen wird, vielleicht sogar behilflich sein kann, ihr Problem zu lösen. Das geht aber nur, wenn alles Bedrohliche und Aggressive vermieden oder zumindest reduziert wird – auch wenn nie ganz sichergestellt werden kann, dass verbale oder nonverbale Botschaften und Signale anders oder sogar entgegengesetzt wahrgenommen werden (eine gewisse Plausibilität für die Interpretation von Verhalten ist aber im Allgemeinen vorhanden). Auch im Extremfall sollte das polizeiliche Handeln nicht als konkrete Bedrohung empfunden werden müssen, sondern das Stressniveau senken. Ein nötiger Zugriff nach einer Straftat ist regelmäßig auch noch später, in einem entspannteren bzw. überraschenden Kontext, möglich.

Ergebnisorientierte Accountability

Polizeibeauftragte und Eingaben psychisch Auffälliger

von Sonja John

Der Umgang mit Menschen in Krisen, psychisch Kranken und Verhaltensauffälligen ist in der Regel herausfordernd. Auch Polizei und Beratungsstellen, die helfen wollen, kommen an ihre Grenzen. Wie gehen Polizeibeauftragtenstellen mit Eingaben von vermeintlich Verwirrten um? Und welche Erfahrungen machen Betroffene dort?

Welches Recht haben als anstrengend wahrgenommene Menschen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben? Kaum eines, möchte man meinen, wenn man sich das Beschwerdeaufkommen bei den parlamentarischen Polizeibeauftragten ansieht, die in den vergangenen elf Jahren als unabhängige Ombudsinstitutionen sowohl für Eingaben aus der Bevölkerung als auch von Polizeiangehörigen geschaffen wurden.¹ Hier beklagen sich Bürger*innen beständig, wenn sie der Meinung sind, die Polizei würde sich nicht genügend um ihr Ruhebedürfnis kümmern, wenn der Nachbar mit bereits bekannter psychischer Erkrankung mal wieder laut wird und trotz unzähliger Anrufe bei der Polizei „immer noch“ frei herumläuft.

Durch die hohe Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung kommen Polizist*innen häufig in Kontakt mit verhaltensauffälligen Menschen. Eine Studie von Maurice Punch aus dem Jahr 1979 hielt bereits fest, dass der Großteil der modernen Polizeiarbeit im westlichen Europa soziale und nicht in erster Linie kriminelle Angelegenheiten betrifft.² Dabei habe die Polizei sich diesen Aufgabenzuwachs nicht ausgesucht, sondern ihr wurde die Verwaltung einer ganzen Reihe sozialer Probleme überantwortet, je mehr den Spezialbehörden im Gesundheits- und Sozialsektor tiefgreifend

1 Sammet, E.: Polizeibeauftragte zwischen Anspruch und Realität, in: Die Öffentliche Verwaltung 2023, H. 13, S. 534-544

2 Punch, M.: Policing the Inner City: A Study of Amsterdam's Warmoesstraat, London, Basingstoke 1979; für Deutschland s. Feltes, T.: Polizeiliches Alltagshandeln, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 19 (3/1984), S. 11-24

und systematisch die Mittel gekürzt wurden. Durch die Kriminalisierung armutsbezogener Verhaltensweisen und den Anstieg von psychischen Erkrankungsraten bei weiteren Budgetkürzungen in der psychosozialen Versorgung wird die Polizei in Zukunft noch häufiger mit Menschen mit herausforderndem Verhalten in Kontakt kommen. Obwohl diese Entwicklung schon lange anhält, ist die Polizei weiterhin nicht immer angemessen auf diese Interaktionen vorbereitet. Erschwerend kommt hinzu, dass Menschen mit ungewöhnlichem oder deviantem Verhalten nicht nur als seltsam oder anstrengend, sondern auch als aggressiv und gewalttätig gelesen werden können.³ Polizeiliche Reaktionen, die eine unangenehme, aber nicht gefährliche oder kriminelle Situation im Effekt eskalieren, können in der Folge eine Widerstandssituation produzieren und somit zu Anklagen, Festnahmen und womöglich Gefängnisstrafen oder Zwangseinweisungen von vulnerablen Menschen führen.⁴

Dieser Artikel geht der Frage nach, wie die parlamentarischen Polizeibeauftragtenstellen mit dieser allgemein als schwierig wahrgenommenen Personengruppe umgehen und ihrer gesetzlich formulierten Aufgabe gerecht werden: eine einvernehmliche Lösung zu bewirken, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger*innen und der Polizei zu fördern, und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu stärken.⁵ Dazu ziehe ich Handlungsanweisungen aus Australien und England heran, wo diese Institutionen schon länger existieren und wertvolle Tätigkeitsberichte und Interviews mit sechs Mitarbeitenden der Stellen in Deutschland aus.⁶ Im Anschluss wird die Erfahrung einer Betroffenenorganisation in der Konsultation der zuständigen Polizeibeauftragtenstelle geschildert.

Internationale Beispiele

Polizeibeauftragtenstellen waren früh in Ländern des Commonwealth institutionalisiert. Der Police Ombudsman of Northern Ireland genießt in

³ vgl. den Text von Drame u.a. in dieser Ausgabe

⁴ Asquith, N. L.; Bartkowiak-Théron, I.: *Policing Practices and Vulnerable People*, Cham 2021, S. 53

⁵ In den jeweiligen Gesetzestexten heißt es, „das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Bürgerinnen und Polizei“ solle gestärkt, „Bürger und Bürgerinnen im Dialog mit der Polizei unterstützt“ und auf „eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit hingewirkt“ werden. Der Begriff „Vertrauen“ findet sich nicht im Gesetz, dominiert aber die politische Debatte und findet sich häufig in den Tätigkeitsberichten und auf den Internetseiten der Polizeibeauftragtenstellen.

⁶ Die semistrukturierten Interviews wurden im Januar 2025 geführt.

der Debatte immer noch eine Vorbildfunktion, an der sich viele Akteur*innen in der Diskussion um die adäquate Ausgestaltung der Stellen orientieren. Aufgrund der gewalttätigen *troubles* in den 1960er bis 90er Jahren, als die britische Regierung militärische Mittel einsetzte, und die (fast ausschließlich protestantische) Polizei eine unrühmliche Rolle in der Repression der nach Selbstverwaltung strebenden Mehrheitsbevölkerung spielte, wurde die Polizei nach dem Abkommen des *Good Friday* 1998 umbenannt, reformiert und einer unabhängigen Kontrolle unterstellt.

Seither ist die britische Regierung in ihrer ersten Kolonie weiter bemüht, das Vertrauen in das Gewaltmonopol zu stärken und Beschwerdemechanismen zugänglich und effektiv zu gestalten. Bei der Bearbeitung von Beschwerden wird die letztendliche Wirkung großgeschrieben: *Outcomes Oriented Accountability*.⁷ Dieses ergebnisorientierte Verständnis von Accountability speist sich aus dem Erbringen einer belegbaren Wirkung der Arbeit der Ombudsstelle für die Petent*innen sowie der Offenlegung und Dokumentation der Handlungen und Wirkweisen, die zu den Ergebnissen führen.⁸ Ergebnisorientierte Accountability bedeutet demnach: „die Ursachen der Besorgnis schutzbedürftiger Personen angehen und das Leben der Menschen positiv verändern und gleichzeitig die wiederholte Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen verringern“.⁹

In England sah man sich mit dem Problem konfrontiert, dass Angehörige einiger Personengruppen (*malicious complainants*) – darunter auch psychisch Erkrankte – häufig die Dienste der Beratungsstellen annahmen und dabei nicht immer respektvoll mit dem Personal umgingen. Daher gab das Independent Office for Police Conduct (IOPC) eine Broschüre heraus, die Mitarbeitende anleitet, wie mit unakzeptablem Verhalten umgegangen werden kann. „Unakzeptabel“ wird als aggressives oder beleidigendes, unangemessen hartnäckiges und eine unangemessene Forderung betreffendes Auftreten definiert.¹⁰ In Eskalationsschritten wird demnach der Kontakt zu einer Person mit nichtakzeptablem Verhalten zunächst beschränkt, umgeleitet, beendet und kann im Fall von Bedrohung und Gewalt auch dazu führen, dass die Polizei eingeschaltet wird. Sollten Bürger*innen über diese Restriktionen ihrer Beschwerdemöglichkeiten nicht

7 Northern Ireland Audit Office: Making partnerships work. A good practice guide for public bodies, Belfast 2019

8 ebd., S. 3

9 ebd., S. 6; eigene Übersetzung

10 Independent Office for Police Conduct: Managing unacceptable service user contact policy, London 2022, S. 2

erfreut sein, hätten sie – dieser Handreichung zufolge – natürlich die Möglichkeit, sich beim IOPC darüber zu beschweren.¹¹ Als Grundlage für Restriktionen wird auf die *Complaints and Feedback Policy* verwiesen, die Eingabearten und -formen spezifiziert und regelt.¹² In den großen, britisch geprägten Siedlernationen gibt es auch schon länger polizeiliche Verbindungsprogramme zu Institutionen der psychischen Gesundheit, in den USA bereits seit den 1960er Jahren.¹³

Auch in Australien, einem Vorreiter in der Polizeiombudsszene, wird sich dem Thema des Umgangs mit herausforderndem Verhalten in der Beschwerdebearbeitung gewidmet. Der Victorian Ombudsman regte an, auf besondere Bedarfe einzugehen, aber bei „schädigendem“ Verhalten den Kontakt in vier Stufen zu reduzieren und gegebenenfalls zu beenden.¹⁴ Zunächst wird versucht, unangemessenem Verhalten möglichst vorzubeugen, indem ein leicht zugänglich und einfach zu gebrauchendes Beschwerdebearbeitungssystem mit klar beschriebenen Abläufen das Auftreten von Frustrationen von vornherein minimieren soll. Sollte die Situation zunehmend emotional aufgeladen sein, wird dazu geraten, dass sich die Mitarbeitenden ihrer eigenen Emotionen bewusst werden und diese kontrollieren, bevor sie reagieren. Man könne es zulassen, dass die Petent*innen Dampf ablassen, doch dann sollten sie das Gespräch wieder auf die Inhalte der Beschwerde lenken. Berge das Verhalten jedoch erhebliche Gesundheits-, Sicherheits-, Ressourcen- oder Gerechtigkeitsprobleme, sollten – respektvoll – entsprechende Maßnahmen zur Restriktion des Kontakts getroffen werden. Im letzten Schritt folgt bei inakzeptablem Benehmen unter Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen die Limitierung des Zugangs zur Beschwerdestelle durch die Leitungsperson.

Die Broschüre klärt u. a. darüber auf, dass einige Arten von Behinderungen oder psychischen Erkrankungen mit Verhaltensweisen verbunden sind, die für Beschwerdebearbeitende herausfordernd sein können. Dabei wird daran erinnert, dass die Organisation rechtlich verpflichtet ist, Diskriminierung aufgrund von Verhaltensweisen zu beseitigen, die Symptome oder Anzeichen einer Behinderung erkennen lassen und

11 ebd., S. 3f.

12 Independent Office for Police Conduct: Complaints and feedback policy, London 2022

13 Asquith; Bartkowiak-Théron a.a.O. (Fn. 3), S. 134

14 Victorian Ombudsman: Good practice guide to dealing with challenging behaviour, Melbourne 2018

angemessene Anpassungen ihrer Dienstleistungen vorzunehmen. Der beste Ansatz bestehe darin, die Person zu fragen, was sie braucht.¹⁵

Zum Umgang in Deutschland

In Deutschland wurde in der Hälfte der Bundesländer eine Polizeibeauftragtenstelle gesetzlich verankert. Die älteste existiert seit 2014 in Rheinland-Pfalz und die jüngste seit März 2023 in Brandenburg.¹⁶ 2024 wurde auch das Gesetz über den Beauftragten der Polizeien des Bundes verabschiedet und das Amt besetzt. In Schleswig-Holstein, wo die Stelle seit 2016 existiert, nimmt man sich an der Vorgehensweise in Australien ein Beispiel. Samiah El Samadoni, in ihrer Position als Bürgerbeauftragte sowohl mit der Polizei betreffenden als auch mit sozialen Angelegenheiten betraut und zudem Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, ließ die australische Broschüre ins Deutsche übersetzen und überarbeitete diese gemeinsam mit ihren Mitarbeitenden. Obwohl die Broschüre noch nicht in gedruckter Form vorliegt, würde sie von der ganzen Dienststelle genutzt und somit als gelebte Praxis bei der Beschwerdebearbeitung helfen.¹⁷ Diese Handreichung sei in der Praxis sehr hilfreich, erklärt El Samadoni, da sie anleite, einerseits wertschätzend und respektvoll auch mit herausfordernden Petent*innen umzugehen und ihnen den Beschwerdeweg offen zu halten, sich und die Mitarbeitenden andererseits aber auch selbst zu schützen, wenn sich Petent*innen beleidigend, drohend oder anderweitig verletzend verhalten. Ziel der Selbstfürsorge sei, dass die Belastung geringgehalten wird und die Mitarbeitenden gesund bleiben. Ab einer bestimmten Eskalationsstufe übernehme die Vorgesetzte, und der Beschwerdezugang werde restriktiv gehandhabt. Am Anfang stehe ein Verständnis für die Situation der Petent*innen. „Wir erkennen an, dass Personen mit psychischen Herausforderungen im polizeilichen Kontext leichter anecken und sich verkämpfen. Aber unser Anliegen ist, dass Menschen immer gut behandelt werden.“¹⁸ Die Beschwerdebearbeitenden werden darin geschult, die Reaktionen des Gegenübers und das eigene Verhalten reflektieren und einordnen zu können. Sie können damit auch auf die

¹⁵ ebd., S. 19f.

¹⁶ vgl. Botta, J.: Unabhängige Polizeibeauftragte: Einfachgesetzliche Grundlagen, verfassungsrechtliche Bewertung und rechtspolitische Empfehlungen, in: JuristenZeitung 2022, H. 13, S. 664-672

¹⁷ Redaktionsschluss Februar 2025

¹⁸ Samiah El Samadoni, Polizeibeauftragte Schleswig-Holstein, im Interview am 23.1.2025

Mediationsausbildung aufbauen, auf die El Samadoni seit Beginn ihrer Tätigkeit bei den Mitarbeitenden setzt.

Besonders in den Anfängen der Polizeibeauftragtenstelle in Schleswig-Holstein kam es häufiger zu Anrufen von teils offenkundig verwirrten oder wahnhaften Personen, deren Ausführungen keinen Zusammenhang zu einem Polizeieinsatz aufwiesen und damit nicht bearbeitbar waren. Diese Fälle hätten, gemessen am Beschwerdeaufkommen, abgenommen. Nun würden sich Beschwerden von Menschen mit psychischer Vorerkrankung auf konkrete Polizeikontakte, wo tatsächlich etwas schiefgelaufen ist, beziehen. In der Regel lägen nicht rechtswidrige Polizeihandlungen den Beschwerden zugrunde, sondern Mängel in der Kommunikation. Häufig werde mit Menschen, die anders als der Durchschnitt reagieren, nicht angemessen kommuniziert, was zu einer Eskalation anstelle von Deeskalation führen kann und die Beschwerden produziere. Daher empfiehlt die Polizeibeauftragte erstens, die Kommunikation zu verbessern. Und rät zweitens zu mehr Flexibilität in der Personalbesetzung, um jene Polizeibediensteten, die mit herausfordernden Bürger*innen besser umgehen können, als Ansprechpartner*innen für diese Personengruppe in der Polizei zu nutzen.

Auch in Baden-Württemberg, wo die Beauftragtenstelle sowohl rechtlich als auch personell im Verhältnis zur Bevölkerung mit weniger Kompetenzen und Mitteln auskommen muss als ihr Pendant in Schleswig-Holstein, lassen sich aus der fast zehnjährigen Erfahrung Anregungen für die polizeiliche Aus- und Fortbildung ableiten:

„Nicht nur anhand der bekanntgewordenen Vorfälle in Mannheim und Offenburg [Polizeieinsätze mit Menschen in Krisen, ersterer verlief tödlich; Anm. d. R.] wird dringender Handlungsbedarf auch im Berichtsjahr 2022 deutlich. Die Bürgerbeauftragte fordert verpflichtende Fortbildungen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes durch externe Fachleute in Bezug auf den Umgang mit psychisch erkrankten oder sich in einem Ausnahmezustand befindlichen Menschen.“¹⁹

Beate Böhlen, die Beauftragte für die Polizei des Landes Baden-Württemberg, betont im Zusammenhang mit den Schulungen zweierlei: Erstens sollten die Fortbildungen von Praktiker*innen außerhalb der Polizei durchgeführt werden, die geschult und erfahren aus dem täglichen Umgang mit dieser Personengruppe berichten und erklären können. Und

19 Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg: Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Polizei des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2022, Stuttgart 2023, S. 59

zweitens sollten Polizist*innen daran erinnert werden, keine Diagnosen zu stellen; dies sei Mediziner*innen vorbehalten. Denn für die Betroffenen könne dies fatale Folgen haben, weil sich diese „Diagnose“, einmal in die Akte gelangt, sich im Fortlauf durch die Akte ziehen würde und dieses Narrativ die Bewertung des Menschen bestimme. „Es ist ein Unterschied, ob in der Akte psychischer Ausnahmezustand oder eine psychische Erkrankung festgeschrieben wird.“ Das werde auch in der Landespolizei erkannt, die sensibler werden will, dem Verhalten kein Label zu geben.²⁰

Wie schwer es ist, sich den Kategorisierungen zu entziehen, besonders, wenn das Teil der täglichen Arbeit ist, können die Mitarbeitenden in Stuttgart nachvollziehen. Menschen in schwierigen Lebenslagen werden dort von Kolleg*innen mit Erfahrung im Umgang mit Menschen in psychischen Belastungssituationen übernommen. „Wir lassen niemandem im Regen stehen. Das ist unsere Handlungsmaxime.“²¹ Jan Kremer, der als Jurist das Beschwerdeaufkommen im Bereich Polizei hauptsächlich bearbeitet, beschreibt das Spektrum von Menschen mit auffälligem Verhalten als relativ breit. Einige seien wegen der Überforderung durch einen konkreten Vorfall sehr aufgeregt und würden sich daher schwer verständlich äußern, andere hätten breitere Problemlagen und berichteten selbst von ihren psychischen Erkrankungen und Diagnosen. „Wir versuchen immer, Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.“²² Was sie nicht leisten könnten, sei eine Sozialberatung. Stattdessen arbeiteten sie mit weiterführender Verweisberatung, insbesondere, wenn die Begleitung länger dauert. Der Zugang würde erst beschränkt, wenn sie am Ende ihrer Möglichkeiten angekommen seien und dies den Menschen kommuniziert wurde.

In Brandenburg geht es der Polizeibeauftragten Inka Gossmann-Reetz dezidiert darum, strukturelle Defizite zu erfassen und diesbezüglich Impulse zu setzen und politisch notwendige Diskussionen anzustoßen, um die Bedingungen, die immer wieder zu gleichen Problemen führen, zu ändern. Ihr sei bewusst, dass es im Zusammentreffen von Polizei und psychisch Beeinträchtigten relativ häufig zu „Ereignissen“ komme. Dabei bräuchten Erkrankte Unterstützung – auch von der Polizei. Sie wünscht sich, dass auch in dieser Bevölkerungsgruppe das Vertrauen in die Polizei

20 Beate Böhlen, Beauftragte für die Polizei des Landes Baden-Württemberg, im Interview am 31.1.2025

21 ebd.

22 Jan Kremer, Referent für Recht und Justiz der Beauftragten für die Polizei des Landes Baden-Württemberg, im Interview am 31.1.2025

gestärkt wird.²³ Bisher werde die Polizei immer wieder zu Einsätzen mit psychisch Kranken gerufen und mache dort oft Vergeblichkeitserfahrungen, was auch an der sozialpsychologischen Unterversorgung liege. Mit dieser Unterversorgung ließe sich vielleicht auch erklären, wieso Menschen mit Unterstützungsbedarf in diesem Bereich dreimal die Woche ohne belegbare Sachverhalte zum Revier gehen, wo auf diese meistens angemessen, aber in Ausnahmen auch mal unangemessen reagiert werde. Die Zeit, die mit einer Person verbracht wird, die polizeiliches Einschreiten fordert, weil sie bspw. angibt, aus der Steckdose bestrahlt zu werden, fehle beim Abarbeiten der sich stapelnden Akten. In solchen Situationen gerieten Polizist*innen auch mal von der Ungeduld in die Überforderung und reagierten ungehalten. Geben psychisch auffällige Personen bei der Polizei Beschwerden ein, was relativ häufig und mit unterschiedlichen Ausprägungen vorkomme, würden sie dort nach juristischen Aspekten abgearbeitet. Im Falle der Steckdose habe sich dann ergeben, dass es sich nicht um eine reale Gefahrensituation gehandelt hatte und es also richtig war, keine Streife loszuschicken. Die Polizeibeauftragte nimmt hingegen Beschwerden und Eingaben viel niedrigschwelliger auf. Für alle berechtigten Beschwerden – auch im Steckdosenfall – ergeht ein rechtsgültiger Bescheid. „Das Vertrauen in die Polizei soll bei dieser Personengruppe nicht erschüttert werden bzw. gänzlich verloren gehen.“²⁴

Im Jahr 2023 kam es in Brandenburg zu zwei Todesfällen bei Polizeieinsätzen. Beide Fälle wurden sowohl strafrechtlich als auch bei der Polizeibeauftragten aufgearbeitet. Auch innerhalb der Polizei seien im Anschluss wieder Diskussionen aufgenommen worden, Menschen in Krisen auch als schutzbedürftige, kranke Person wahrzunehmen und nicht nur in der Kategorie „Gefahrenabwehr“ zu denken. Man wolle von den *Good Practice*-Beispielen der Runden Tische lernen, wie sie schon von den Oberhavel-Kliniken durchgeführt werden und die unterschiedlichen Akteur*innen in dem Bereich – Psychiatrie, Sozialpsychologischer Dienst, Polizei – im Austausch halten. In der Polizei werde zunehmend offen diskutiert, was besser laufen und in welche Richtung die Aus- und Weiterbildung angepasst werden müsse. Hier würden auch Impulse der Polizeibeauftragten aufgenommen. Diese könne dann die Verbindung zum Parlament herstellen und damit in der Politik anregen, dass die Rahmenbedingungen für eine funktionierende Bürgerpolizei gegeben werden. Hier

23 Inka Gossmann-Reetz, Polizeibeauftragte Brandenburg, im Interview am 27.1.2025

24 ebd.

sieht Gossmann-Reetz auch einen großen Mehrwert ihrer Stelle: einen geschützten Raum bieten zu können, in dem Dialog fern ab von einer polarisierenden Öffentlichkeit möglich ist.

Die Stelle in Rheinland-Pfalz, die als Bürgerbeauftragtenstelle bereits seit 1974 besteht, hat am längsten Erfahrungen mit herausforderndem Verhalten bei der Beschwerdebearbeitung gesammelt. Sie hat sich diesbezüglich informiert und im Kreis der Beratungsstellen im Land über den Umgang mit Intensivpetent*innen ausgetauscht. Diese stellten keinesfalls eine homogene Gruppe dar, sondern unterschieden sich grob in vier Kategorien. Die erste Kategorie der Intensivpetent*innen bildeten demnach tatsächlich bzw. nachweislich psychisch Kranke. Eine Person komme immer wieder, weil sie sich verfolgt fühlt oder sich einbildet, der Nachbar würde bei ihr einbrechen und beschwert sich darüber, dass die Polizei nicht einschreite. Eine Frau bringe immer sämtliche ihrer Tischdecken mit, weil sie glaubt, die Nachbarin würde sie stehlen und die Polizei dem nicht nachgehen. „Man schmunzelt, wenn man das so hört, aber das ist für die Betroffenen schon hart.“²⁵

Der zweiten Kategorie gehörten demnach Menschen mit einem querulatorischen Charakter an. Typischerweise beschwerten sich diese Intensivpetent*innen über ausbleibendes polizeiliches Einschreiten bei Nachbarschaftsstreitigkeiten. Wenn die Bürgerbeauftragte zur Klärung bei der Polizei nachfragt, erfährt sie, dass die Person in einem Jahr schon 32 Anzeigen erstattet habe und es sich um einen Nachbarschaftsstreit handle, für den die Polizei nicht zuständig sei.²⁶ In diese Kategorie fallen auch solche Eingaben von Petent*innen, die mit dem Ergebnis eines zunächst formal zulässigen und dann ausermittelten Anliegens nicht zufrieden sind und immer wieder nachsetzen, ohne Neues zu liefern.

Drittens gebe es Verzweifelte, die ihr Problem nicht lösen könnten – die Beratungsstellen allerdings auch nicht. Und zuletzt gebe es noch die sog. Beschäftigungssuchenden, die mit Informationssuche zu ihren Hobbys (z. B. Sammlungen, Geschichte) die Polizeibeauftragtenstelle mit involvierten und sich freuten, wenn sie von dieser eine qualifizierte Antwort erhalten.

Als einen zunehmend als wichtig bewerteten Themenkomplex nimmt die Beauftragte für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz ältere, einsame

25 Hermann Linn, stv. Polizeibeauftragter Rheinland-Pfalz, im Interview am 8.1.2025

26 Barbara Schleicher-Rothmund, Polizeibeauftragte Rheinland-Pfalz, im Interview am 8.1.2025

Menschen und deren Verhältnis zur Polizei war. Ältere Alleinstehende in Einfamilienhäusern meldeten gehäuft der Polizei, sie würden von Leuten besucht, die sie aus dem Anwesen drängen wollten oder dass bei ihnen eingebrochen wird. Doch wenn die Kriminalpolizei mit ihrer Arbeit fertig ist, Fingerabdrücke genommen und auf Wunsch privat installierte Überwachungsaufnahmen ausgewertet hat, komme sie in der Regel zu dem Ergebnis, dass kein Verbrechen vorliegt. Durch die Zunahme derartig gelagerter Eingaben falle auch den Mitarbeitenden auf, was Studien belegen: Einsamkeit und sozialer Ausschluss können psychische Erkrankungen bewirken. Dass sich die psychosoziale Unterversorgung weiter verschlechtert, wird mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Doch, wie geht die Stelle damit um, wenn anscheinend psychisch auffällige Leute sich über die Untätigkeit der Polizei beschwerten, aber das Problem eher von Wahnvorstellungen herrührt? „Meistens nehmen wir uns die Zeit. Das ist unsere Aufgabe, für die Menschen da zu sein. Es ist meiner Ansicht nach zielführender, den Leuten zwanzig Minuten zuzuhören, als zu sagen: Frau Meier, das haben Sie uns doch schon zehnmal erzählt, nehmen Sie sich Ihre Tischdecken und gehen.“²⁷

Erfahrungen von Betroffenen

Nicht alle Polizeibeauftragtenstellen sind so geduldig und gesprächsbereit. Diesen Eindruck bekam zumindest René Talbot, Vorstandsmitglied des Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e. V., der sich seit Jahrzehnten gegen Repression und Zwang in der Psychiatrie einsetzt.²⁸ Zwangseinweisungen können zu unverhältnismäßig langen bis lebenslänglicher Einsperrung führen, teils unter menschenunwürdigen Bedingungen.²⁹ Die Behindertenrechtskonvention und die Gesetzeslage, die 2009 durch das Patientenverfügungsgesetz § 1901a BGB (ab 1. Januar 2023 gemäß § 1827 BGB) entstanden ist, haben die Selbstbestimmungsrechte gestärkt. Talbot war bereits 2010 mit der Leitungsebene der Polizei Berlin in Kontakt, doch diese brach die Kommunikation seinen Angaben zufolge nach einem ersten Gespräch ab. Talbot wollte erreichen, dass

²⁷ ebd.

²⁸ René Talbot im Interview am 13.1.2025; weitere Ausführungen beziehen sich auf dieses Interview; vgl. a. den Artikel von René Talbot in dieser Ausgabe; s.a. das „Foucault-Tribunal – Zur Lage der Psychiatrie“, 30.4.-3.5.1998, Berlin, <https://www.foucault.de>

²⁹ vgl. Artikel von Ulrich Lewé in dieser Ausgabe; s.a. Rückert, S.: In der Versickerungsanstalt, in: Die Zeit 2008, Nr. 51 v. 11.12.2008, www.zeit.de/2008/51/DOS-Schlangengrube

Polizist*innen auf Grundlage der geänderten Rechtslage geschult werden, erst nach dem Vorhandensein einer Patientenverfügung – bspw. der registrierten PatVerfü®³⁰ – zu fragen, bevor sie die z. B. vom sozialpsychiatrischen Dienst angeforderte Interventionen durchsetzen. Andernfalls breche die Polizei geltendes Recht, statt es zu verteidigen.

Als der Polizeibeauftragte des Landes Berlin 2022 noch ganz frisch seine Büros bezogen hatte, wandte sich Talbot mit seinem Anliegen an ihn. Er bat um die Vermittlung eines Gesprächs mit der Polizei Berlin, um so das Verhältnis zwischen der Polizei und der Bevölkerung zu verbessern. Ziel war es, die Abläufe bei Einsätzen mit psychisch auffälligen Personen zu verändern und das Angebot zu unterbreiten, in die Fortbildung nach Vorbild des Hamburger Trialogs eingebunden zu werden. Der Polizeieinsatz am Berliner Neptunbrunnen, bei dem der eindeutig verwirrte, nackte Manuel F. erschossen wurde, wird in vielen Bundesländern in der Polizeiaus- und Fortbildung als Negativbeispiel verwendet. Auch in der Polizei Berlin wurde anschließend besprochen, wie solche Situationen deeskalierend gelöst werden können. Doch noch zu häufig enden Polizeieinsätze mit Menschen in Krisen unzufriedenstellend bis desaströs.³¹

Mit der Installierung des Polizeibeauftragten sah René Talbot die Möglichkeit, wieder mit der Polizei ins Gespräch zu kommen. Auch der Polizeibeauftragte wertet den polizeilichen Umgang mit Menschen in Krisen als problematisch und nennt dies sein „Lieblingsthema: der polizeiliche Umgang mit psychisch auffälligen Menschen, insbesondere, wenn es um planbare Einsätze geht.“³² Dies sei ein strukturelles Problem in der Polizei, und er habe noch keine befriedigende Antwort darauf erhalten.

Auch Talbot hat letztendlich keine befriedigende Antwort erhalten. Der Polizeibeauftragte sei zunächst hilfreich gewesen, indem er ein Gespräch mit der Polizeiführung vermittelte. An dem Gespräch im Januar 2023 nahm dieser jedoch selbst nicht teil, so dass keine vermittelnde Instanz im Berliner Polizeipräsidium zugegen war. 60 Minuten lang tauschte man sich aus, doch im Ergebnis gab es keine Verbesserungen. In Fragen der PatVerfü® sei das Gesundheitsressort zuständig, und in Fragen der Aus- und Fortbildung würden die Anregungen bereits umgesetzt, da gäbe es keinen Bedarf, so die Polizei nach Aussagen von Talbot. Als

³⁰ vgl. www.patverfue.de

³¹ vgl. Artikel von Norbert Pütter in dieser Ausgabe

³² so in dem Podcast der Humanistischen Union v. 14.10.2024, www.youtube.com/watch?v=hRBTASux5mI

Talbot dieses für ihn unbefriedigende Ergebnis dem Polizeibeauftragten rückmeldete und um ein Tätigwerden zum Herstellen einer einvernehmlichen Lösung bat, lehnte dieser ab, sein Auftrag sei erfüllt, teilte dieser mit. Somit wurde Talbots Vertrauen in die Polizei nicht gestärkt. Er sieht die Institution des Polizeibeauftragten ziemlich kritisch: „Sie können noch zehn weitere Stellen schaffen, wo sich jemand freut, dass er seine Existenz gesichert hat, aber für uns Betroffene ändert sich nichts. Unsere Hoffnungen wurden enttäuscht.“³³

Fazit

Die Polizeibeauftragtenstellen in Deutschland haben viele Freiräume, wie sie ihren gesetzlichen Auftrag – Herstellung einer einvernehmlichen Lösung bei berechtigten Beschwerden und eine Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Polizei – umsetzen können. Der Umgang mit Menschen mit herausforderndem Verhalten fällt nur wenigen Personen leicht. Die Polizeibeauftragten in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Brandenburg setzen auf Dialog und Mediation. Sie geben an, dass der Zugang zur Beschwerde erst beschränkt werde, wenn die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit der Mitarbeitenden gefährdet seien oder keine weiteren der bereits aufgezeigten Möglichkeiten infrage kämen. In Flächenstaaten werde auch anerkannt, dass Großstädte sowohl von der Anzahl als auch Intensität von herausforderndem Verhalten anders betroffen sind als ländliche Regionen, wo man mit weniger Papier und mehr Worten Probleme eher lösen könne.

Insgesamt arbeiten die Polizeibeauftragtenstellen in Deutschland mit ihren unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen auf das Ziel einer ergebnisorientierten Accountability auch für diese Personengruppe hin. Sowohl durch die konkrete Beschwerdebearbeitung als auch durch das Anregen struktureller Verbesserung im polizeilichen Umgang werden die Ursachen der Besorgnis schutzbedürftiger Personen angegangen. Zudem könnten idealerweise Gründe für die wiederholte Inanspruchnahme der Stelle durch eine kommunikativ bessere und deeskalierend wirkende Polizeiarbeit minimiert werden. Parlamentarier*innen erfahren von den Ursachen der Zunahme psychischer Erkrankungen. Das lässt hoffen, dass Politik sich danach ausrichten wird, Faktoren der Verängstigung und Verunsicherung zu mindern.

³³ Talbot a.a.O. (Fn. 28)

Psychiatrie und Maßregelvollzug

Ordnungsmächte mit Nebenwirkung

von Ulrich Lewé

Die Allgemeinpsychiatrie und der psychiatrische Maßregelvollzug (MRV) sind in Deutschland über unterschiedliche Gesetzesvorgaben mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbunden. Der Artikel beschreibt problematische Entwicklungen, die sich aus dieser Verbindung ergeben, benennt die besonderen Risiken, denen Menschen mit psychosozialen Behinderungen¹ allgemein und besonders im MRV ausgesetzt sind und macht auf die Gefahren der neueren Diskursfigur vom angeblich „gefährlichen Irren“ aufmerksam.

Psychiatrie und MRV sind in Deutschland vor allem über vier Gesetze mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbunden. Erstens über das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das in § 1831 eine zwangsweise Unterbringung wegen akuter Selbstgefährdung ermöglicht. Zweitens über die Psychisch-Kranken-Hilfe-und-Schutz-Gesetze (meist PsychKHG) der Länder, die eine zwangsweise Unterbringung bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung regeln. Drittens über das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das in § 7 für strafmündige Jugendliche ab 14 Jahren eine Unterbringung im psychiatrischen MRV ermöglicht. Und viertens über das Strafgesetzbuch (StGB), das für rechtsbrüchige Bürger*innen zwei unterschiedliche Sanktionssysteme bereithält: den Strafvollzug und die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61ff. StGB.

1 Benennungen legen fest oder eröffnen Wege. Anders als das medizinisch/biologische Modell definiert der Begriff „psychosoziale Behinderung“ psychische Erkrankung als menschliche Erfahrung und als das Ergebnis einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich umfassenderer sozioökonomischer Probleme und schwieriger oder traumatischer Lebensereignisse. Dieses Modell konzentriert sich nicht auf individuelle Beeinträchtigungen, sondern auf die Hindernisse und deren Überwindung durch angemessene Unterstützung und Anpassung der Lebensumwelt. S. a.: www.mhe-sme.org/wp-content/uploads/2023/01/Leitlinien-fur-den-Zugang-zu-den-Justiz-und-Rechtsorganen-fur-Mental-Health-Europe.pdf

Ein Teil der letzteren sind die psychiatrischen Maßregeln nach §§ 20 und 21 i. V. m. § 63 StGB, die aus dem faschistischen „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ von 1934 übernommen wurden und die bundesrepublikanischen Strafrechtsreformen ohne wesentliche Änderungen überstanden haben. In deren „Genuss“ kommen Angeklagte, denen im Hauptverfahren wegen einer seelischen Störung eine Schuldunfähigkeit sowie eine akute Gefährlichkeit gutachterlich attestiert wird. Im Gegensatz zum Strafvollzug ist die Unterbringung im MRV nicht an eine im Urteil festgelegte Strafdauer gebunden. Sein Zweck ist nicht der Schuldausgleich durch Strafe, sondern die vorbeugende bzw. präventive Anhaltung angeblich besonders gefährlicher Menschen.

Die Entwicklungen und Auseinandersetzungen um o. g. Gesetzesbereiche markieren die Frontlinie der psychiatrisch-juristischen Landnahme und Kolonisierung auf dem Terrain der Seelenlandschaft. Zwei Tendenzen lassen sich seit einigen Jahren erkennen: die Ausweitung der Kampfzone und das „Gefährder-Fishing“.

Ausweitung der Kampfzone

Um Anzahl und Unterbringungsdauer der nach § 63 StGB im MRV Untergebrachten zu bremsen, verschärfte der Gesetzgeber 2016 die Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 67 StGB) vor allem nach sechs- oder zehnjähriger Aufenthaltsdauer. Was dann passierte, ist dem Kerndatensatz für den MRV zu entnehmen. Zunächst sank, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, die Zahl der Untergebrachten von 5.734 (2016) auf 5.397 (2019), um dann wieder kontinuierlich auf 5.798 (2021) anzusteigen und damit das Niveau von 2016 zu übertreffen. Eine Absenkung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von neun Jahren wurde durch die Gesetzesänderung nicht erreicht.²

Es scheint also, als ob Judikative und Exekutive nach einem ersten Schock dem Gesetzgeber klarmachen, dass sie sich von ihm das Geschäft nicht verderben lassen. Das belegt die These, dass den systemischen Fehlleistungen des MRVs mit kleinen Reformschritten nicht beizukommen ist.³

2 ceus consulting GmbH: Kerndatensatz im Maßregelvollzug. Teil 1: Auswertungen 2021. Relationen, Kennzahlen und Zusammenstellung wichtiger Kenngrößen des Maßregelvollzugs in den Ländern (bearbeitet v. Heinz Jaschke), Alfter 2022

3 Kammeier, H.: Zur Forderung der DGSP nach einer „Transformation der Maßregeln“, in: vorgänge 2024, H. 243, S. 81-89

Weitgehend unbemerkt von einer größeren (Fach-)Öffentlichkeit hat der Gesetzgeber zum 1. Oktober 2023 zudem die Möglichkeit zur Erteilung von psychiatrischen, psychotherapeutischen und sozio-therapeutischen Therapieweisungen in das StGB (§ 56c) und die Strafprozessordnung (§ 153a StPO) eingebaut. Beide Weisungsmöglichkeiten haben mehr oder weniger starken Zwangscharakter. Denn, wer Weisungen nach § 56c StGB nicht nachkommt, hat Sanktionen zu erwarten, die von einer Geld- bis zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe reichen (§ 68b StGB). Und Weisungen nach § 153a StPO (Verfahrensaussetzung aus Opportunitätsgründen) stehen unter der Androhung, dass bei Nichteinhaltung der Therapieweisungen das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft wiedereröffnet wird. Im Unterschied zum MRV gelten diese Regelungen für Menschen, deren Straftat in keinem Zusammenhang mit ihrer psychosozialen Behinderung steht.

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht 2024 in einer Entscheidung zum Betreuungsrecht im BGB erlaubte, Zwangsmaßnahmen, die bisher psychiatrischen Fachkrankenhäusern vorbehalten waren, jetzt auch im Heimbereich durchzuführen.⁴ Und in Niedersachsen wurde – begründet mit dem angeblichen Mangel an psychiatrisch erfahrenen Ärzt*innen – im Mai 2024 ein Gesetz beschlossen, demzufolge alle approbierten Ärzt*innen (vorher: nur Ärzt*innen mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie) Zeugnisse zur Zwangsunterbringung ausstellen können.⁵

Gefährder-Fishing

Neben der ambulanten Zwangstherapie werden unter dem Stichwort „Deliktprävention“ auch umfangreiche Sicherheitschecks in Form von forensischen Gutachten in der Allgemeinpsychiatrie im Vorfeld noch nicht stattgefundener Straftaten propagiert. So empfahl 2019 eine Gutachterin der Sicherheitskommission des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), vor der Entlassung potentiell gefährlicher Patient*innen ein forensisches Gefährlichkeitsgutachten zu erstellen.⁶ Eigentlich ein Witz, denn sie sollte wissen, dass bei der geringen Basisrate für Gewaltdelikte von psychisch

4 Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 26.11.2024, 1 BvL 1/24

5 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke und des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst v. 15.5.2024, Nds. GVBl. 2024, Nr. 36 v. 21.05.2024

6 Wenn Wahnvorstellungen zum Tatmotiv werden, Welt online v. 9.6.2019

Erkrankten damit in Kauf genommen würde, für eine richtig positive Feststellung 1.000 Menschen zu Unrecht als gefährlich zu denunzieren.

Die Folgen wären, dass Kliniken für Allgemeinpsychiatrie eine Entlassung nicht von medizinischen und therapeutischen Erwägungen abhängig machen, sondern von Gefährlichkeitsprognosen forensischer Gutachter*innen und gezwungen würden, ihre ärztliche Schweigepflicht aufzugeben. Damit würde die Allgemeinpsychiatrie „vermaßregelt“ und zur Stigmatisierungsmaschine für psychosozial behinderte Menschen werden.

Besondere Brisanz entfalten diese Entwicklungen, wenn sie anlässlich der Attentate von Magdeburg im Dezember 2024 und Aschaffenburg im Januar 2025 von Politiker*innen rechtspopulistischer und bürgerlicher Parteien zum Vorwand genommen werden, unter Missachtung von Grundgesetz und Menschenrechten nach einer neuen „Gefährderkategorie“ zu rufen und den Überwachungsstaat beschleunigt auszubauen.⁷

Risiken bei einer psychischen Beeinträchtigung

Dabei ist die hier ins Visier genommene Bevölkerungsgruppe bereits jetzt erheblichen Gewalt- und Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Das Risiko für Menschen mit psychischer Erkrankung, einem Tötungsdelikt zum Opfer zu fallen, ist sechsmal höher.⁸ Bei Körperverletzungen ist dieses Risiko für Frauen sechsmal und für Männer 2,5-mal höher.⁹ Bei tödlichen Unfällen ist das Risiko zweimal höher,¹⁰ bei Suiziden sogar zehn- bis sechszehnmals höher als in der Allgemeinbevölkerung.¹¹ Dazu kommen spezielle Gesundheitsrisiken wie Mortalität durch Neuroleptika. In einer prospektiven Studie wurde ein Anstieg der Mortalität um das relative Risiko von 2,5 mit jedem verordneten Neuroleptikum festgestellt.¹² Auch die Wahrscheinlichkeit, eher zu sterben, ist mehr als verdoppelt (2,2-mal),

7 Warum wir bei Terror auch über psychische Vorbelastungen reden müssen, Focus online v. 4.1.2024

8 Rodway, C. u.a.: Patients with Mental Illness as Victims of Homicide. A National Consecutive Case Series, in: The Lancet Psychiatry 2014, H. 2, S. 129-143

9 Khalifeh, H. u.a.: Violent and Non-Violent Crime against Adults with Severe Mental Illness, in: The British Journal of Psychiatry 2015, H. 4, S. 275-282

10 Hiroeh, U. u.a.: Death by Homicide, Suicide, and Other Unnatural Causes in People with Mental Illness. A Population-Based Study, in: The Lancet 2001, H. 9299, S. 2110-2112

11 Gaebel, W.; Wölwer, W.: Schizophrenie, Berlin 2010

12 Joukamaa, M. u.a.: Schizophrenia, Neuroleptic Medication and Mortality, in: The British Journal of Psychiatry 2006, H. 2, S. 122-127

die Lebenserwartung um 14,5 Jahre verkürzt.¹³ Die Schere des Mortalitätsrisikos hat sich in den vergangenen Jahren weiter zu Lasten von Menschen mit psychosozialen Behinderungen geöffnet.¹⁴

Gefährlicher Maßregelvollzug

Der MRV ist in den letzten Jahren stark in die Kritik geraten. Er wächst ungebremst, produziert besondere Gesundheitsrisiken, und es gibt deutliche Zweifel an der Aussagekraft der gutachterlichen Schuldunfähigkeits- und Gefährlichkeitsdiagnosen. Seine legalprognostische Wirkung ist zu bezweifeln, seine Gewaltproduktion ist systemisch bedingt und Menschenrechtsverletzungen sind regelmäßig dokumentiert.¹⁵ Im Gegensatz zum Strafvollzug, dessen Zahl der Inhaftierten in den Jahren 2000 bis 2023 von 70.252 auf 57.955 Jahren stark gesunken ist,¹⁶ hat sich im gleichen Zeitraum die Anzahl der Untergebrachten im MRV von 2.500 auf 6.900 fast verdreifacht. Ihre durchschnittliche Unterbringungsdauer verlängerte sich von fünf auf neun Jahre.¹⁷

Die Todesfälle im und in Folge von MRV nehmen zu. Ein spezifisch forensisches Mortalitätsrisiko belegt eine schottische Studie. Sie untersuchte eine Gruppe von 241 Patient*innen, die 1992/93 in einem Hochsicherheitskrankenhaus in Schottland untergebracht waren, und verglich deren Mortalitätsdaten mit denen der Allgemeinbevölkerung. Ergebnis: Während einer durchschnittlichen Nachbeobachtungszeit von 21,1 Jahren starben 36,9 % (n = 89) in einem Durchschnittsalter von 55,6 Jahren. Von ihnen starben 70,8 % (n = 63) vorzeitig. Männer verloren im Durchschnitt 14,9 Jahre und Frauen 24,1 Jahre ihres potenziellen Lebens. Als speziell forensischer Risikofaktor, der neben und unabhängig von anderen zur Verkürzung der Lebensdauer beitrug, stellte sich die Unterbringungsdauer in der geschlossenen Einrichtung heraus.¹⁸

¹³ Hjorthøj, C. u.a.: Years of Potential Life Lost and Life Expectancy in Schizophrenia. A Systematic Review and Meta-Analysis, in: The Lancet Psychiatry 2017, H. 4, S. 295-301

¹⁴ Plana-Ripoll, O. u.a.: A Comprehensive Analysis of Mortality-Related Health Metrics Associated with Mental Disorders, in: The Lancet 2019, H. 10211, S. 1827-1835

¹⁵ Lewe, U.: Vorbeugende Anhaltung. Der Maßregelvollzug – Das schwarze Loch im Psychiatrieuniversum, Stuttgart 2022

¹⁶ www.prisonstudies.org/germany

¹⁷ Lewe a.a.O (Fn. 15)

¹⁸ Rees, Ch.; Thomson, L.: Exploration of Morbidity, Suicide and All-cause Mortality in a Scottish Forensic Cohort over 20 Years, in: BJPsych Open 2020, H. 4, e62

Gefährliche Gefährlichkeitsprognostik

Voraussetzung für die Unterbringung im MRV ist ein gutachterliches Attest der individuellen zukünftigen Gefährlichkeit der Unterzubringenden. Bei der geringen Basisrate von Gewaltdelikten psychosozial behinderter Menschen ist die individuelle Gefährlichkeitsprognose mit einer hohen Fehlerquote behaftet. Empirisch belegt dies eine Arbeit, die die Rückfalldelinquenz von 115 Insass*innen des MRVs erhob, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entlassen werden mussten. Allen war zum Entlassungszeitpunkt von Gutachter*innen und Therapeuten*innen attestiert worden, dass sie zukünftig gefährlich sein werden. Alle wurden gegen den Rat der Einrichtung entlassen. Ergebnis: Von den 115 entlassenen Männern und Frauen wurden bei einer Nachbeobachtungsdauer von drei Jahren nur 21 (18,26 %) mit einer Gewaltstraftat rückfällig.¹⁹ Das bedeutet zweierlei: Erstens sind im MRV wahrscheinlich etwa 80 % der Untergebrachten fehlplatziert, da die Gutachter*innen ihnen fälschlicherweise eine Gefährlichkeit attestieren. Zweitens: Der MRV erzielte keine bessere legalprognostische Wirkung als der Strafvollzug, für den erhoben wurde, dass nach einer neunjährigen Nachbeobachtungszeit die Rückfalldelinquenz für Gewaltdelikte 16,1 % betrug.²⁰ Ein selbstkritischer Gutachter kam deshalb zu dem Schluss, dass man das Honorar für Gefährlichkeitsgutachten besser für die soziale Integration der Entlassenen ausgeben sollte.²¹

Systemische Gewaltproduktion

Die Verwahrungspraktiken im MRV produzieren Gewalt. Der Nachteinschluss (alle Patienten*innen einer Station werden nachts in ihren Zimmern eingeschlossen) wird in 50 % der deutschen MRV-Kliniken praktiziert.²² Die Häufigkeit von isolierenden Zwangsmaßnahmen ist sowohl Indikator als auch Ursache: So wurden etwa in zwei forensischen Kliniken

19 Hein, N. u.a.: Verhältnismäßigkeitserledigungen gem. § 67d Abs.6 StGB als Risikofaktor für eine erfolgreiche Wiedereingliederung? in: Recht & Psychiatrie 2022, H. 3, S. 146-154

20 Jehle, J. u.a.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Mönchengladbach 2016

21 Pfäfflin, F.: Prolonging the Court Ordered Detention of Offenders. The Contribution of Forensic Expert Testimonies, in: Sexual Offender Treatment 2014, H. 1, S. 1-9

22 Bulla, J.; Hoffmann, K.: Der Nachteinschluss: Eine Methode des modernen Maßregelvollzuges? in: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 2012, H. 2, S. 204-216

in Baden-Württemberg in den ersten vier Wochen ihrer Unterbringung 37,5 % der Insass*innen in Isolierzellen zwangsabgesondert. Über die gesamte Dauer der Unterbringung wurden Zwangsmaßnahmen (Isolierung, Fesselung an das Bett, Zwangsmedikation) bei 70 % der Patient*innen durchgeführt, was Abwehrhaltung und Widerstand bewirken kann.²³ Eine Umfrage an allen deutschen MRV-Kliniken kommt zu nahezu identischen Ergebnissen.²⁴ Die Stichtagserhebung eines großen Trägers forensischer Kliniken ergab, dass in seinen Einrichtungen 75 Internierte länger als sieben Tage in einer Isolierzelle abgesondert waren, mehr als die Hälfte davon (N = 41) länger als drei Monate und 28 sogar länger als ein Jahr.²⁵

Menschenrechtsverletzungen im Maßregelvollzug

Entsprechend kritisch war das Urteil der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter,²⁶ die 2023 den MRV zum Schwerpunkt ihrer Besuchstätigkeit gemacht hatte und anschließend meldete, dass sie „auf gravierende Situationen und eine große Anzahl problematischer Sachverhalte ... von struktureller, systematischer oder situationsbedingter Natur“ gestoßen sei:²⁷ Aus einer Klinik in NRW berichtete sie, dass alle Personen mit niedrigem Freiheitsgrad während der Freistunden im Garten und auf dem Weg dorthin mit metallenen Handschellen gefesselt wurden. In Einrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und NRW traf die Stelle Menschen an, die über mehrere Monate hinweg in Kriseninterventionsräumen untergebracht waren, in denen sich keine Toilette befand, sondern lediglich Urinflaschen oder Steckbetten, und die Betroffenen beim Verrichten der Notdurft teilweise vollumfänglich kameraüberwacht wurden. In anderen Einrichtungen stieß sie auf mehrfachbelegte Patient*innenzimmer, in denen Toiletten nicht oder lediglich durch einen Vorhang

23 Horvath, J.: Die Zwangsbehandlung nach der Reform des Maßregelvollzugsrechts in Baden-Württemberg am Beispiel der Betroffenen zweier forensischer Zentren, Dissertation, Medizinische Fakultät der Universität Ulm 2018

24 Reinwald, J. u.a.: Strukturmerkmale und Anwendungshäufigkeit von Zwangsmaßnahmen im deutschen Maßregelvollzug, in: Psychiatrische Praxis 2022, H. 1, S. 22-28

25 Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Berichtsvorlage an den Gesundheits- und Krankenhausausschuss des LWL, Drs. 14/2088 v. 26.8.2019

26 Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter soll gemäß Zusatzprotokoll zur Antifolterkonvention der Vereinten Nationen (OPCAT) durch regelmäßige Inspektionen von Orten des Freiheitsentzugs zur menschenwürdigen Unterbringung und Behandlung beitragen, indem sie auf Missstände aufmerksam macht und Empfehlungen zur Abhilfe ausspricht.

27 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter: Jahresbericht 2023, Wiesbaden 2024, S. 15f.

abgetrennt waren. Bei einer Vielzahl von Einrichtungen monierte die Stelle menschenrechtswidrige Isolationszeiten: In Kliniken in Hessen und NRW stieß sie sogar auf mehrjährige Absonderungen, bei denen Betroffene bis zu 24 Stunden täglich in den Kriseninterventionsräumen isoliert wurden.

Zudem berichtete sie von unzureichender Personalausstattung und verfassungswidrigem Landesrecht: In der Forensischen Psychiatrie in Essen (NRW) lagen Dutzende Gefährdungsanzeigen wegen ungenügender Besetzung vor, so dass die Aufsichtspflicht nur unzureichend wahrgenommen werden konnte, längere Einschlusszeiten stattfanden und z. B. Hygienemaßnahmen aufgeschoben wurden. In Berlin und dem Saarland waren die Gesetze zur Fixierung im MRV auch sechs Jahre nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 noch nicht an die daraus hervorgehenden Mindestanforderungen angepasst, die u. a. einen Richtervorbehalt und Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal vorsehen.

Fazit

Dass Patient*innen im MRV sehr viel häufiger von systemischer Gewalt und Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, als dass sie selbst gewalttätig werden, wird in der akademischen und öffentlichen Diskussion weitgehend ignoriert.²⁸ Vielmehr fokussiert das Forschungsinteresse auf gewalttätige Patient*innen und trägt damit zusätzlich zur Ausbildung negativer Stereotypen bei.²⁹

Dabei haben sich die vorherrschenden Diskursfiguren, mit denen der politische Missbrauch psychosozial behinderter Menschen legitimiert wird, im Lauf der Jahre verändert: Im deutschen Faschismus wurde mit der Propagandafigur vom „asozialen/psychisch kranken Schmarotzer am Volkskörper“ das Gewohnheitsverbrechergesetz lanciert, das eine Voraussetzung zur Freigabe der Ermordung dieser Personengruppe war. Heute bedient sich die Internationale faschistischer, rechtspopulistischer und bürgerlicher Politiker*innen der Diskursfigur des „psychisch kranken Gefährders“ der „unsere“ soziale und kulturelle Identität und Ordnung zerstört und deshalb vorbeugend weggesperrt gehört.

²⁸ vgl. Varshney, M. u.a.: Violence and Mental Illness: What Is the True Story? in: Journal of Epidemiology and Community Health 2016, H. 3, S. 223-225

²⁹ vgl. Choe, J. u.a.: Perpetration of Violence, Violent Victimization, and Severe Mental Illness. Balancing Public Health Concern, in: Psychiatric Services 2008, H. 2, S. 153-164

Gefährliche Hände?

US-Polizei und Schwarze autistische Jugendliche

von Elizabeth Drame, Tara Adams und Veronica Nolden

Die Überschneidung von Ethnie, Behinderung und Strafverfolgung stellt ein äußerst komplexes soziales Problem dar, insbesondere für Schwarze autistische Jugendliche und Erwachsene. Wir stellen Forschungsergebnisse aus den USA vor.

Jaida, eine Schwarze Mutter eines 13-jährigen autistischen Jungen, berichtet:

„Eigentlich ist die Sache mit der Polizei eine große Angst von mir. Kyle ist jetzt größer als ich. Er ist ein dunkelhäutiger Junge. Er wiegt mehr als ich und wird noch weiterwachsen. Sein Vater ist 1,90 m groß. Kyle wird riesig werden. Auch ohne seine Behinderung kann sein Aussehen ihm zusätzliche negative Aufmerksamkeit von Polizeibeamten und Gemeindemitgliedern einbringen.“

Die Intersektionalitätsforschung in den USA hat gezeigt, dass Schwarze, insbesondere Schwarze Männer und Jungen, bei Interaktionen mit der Polizei einem erhöhten Maß an Misstrauen, Voreingenommenheit und Gewalt ausgesetzt sind.¹ Die zusätzliche Ebene der Behinderung – insbesondere Autismus – bringt eine weitere Dimension in diese Risiken ein. Schwarze Autist*innen erleben die doppelte Marginalisierung durch das Stigma der *race* und das Stigma der Behinderung,² die beide die Wahrscheinlichkeit negativer Begegnungen mit der Strafverfolgung erhöhen können. McCauley fand heraus, dass Schwarze Personen ohne

1 Banks, R. R. u.a.: Discrimination and implicit bias in a racially unequal society, in: California Law Review 2006, H. 4, S. 1169-1190; Fridell, L. A.: Racial aspects of police shootings, in: American Society of Criminology 2016, H. 2, S. 481-489; Geisinger, A.: Rethinking profiling: A cognitive model of bias and its legal implications, in: Oregon Law Review 2007, H. 3, S. 657-678; Kincaid, R.: „Excited Delirium“ Training Encourages Law Enforcement Violence, in: Tulane Law Review 2024, H. 1, S. 1-49

2 Drame, E. R. u.a.: The Resistance, Persistence and Resilience of Black Families Raising Children with Autism, New York 2020

Behinderung im Alter von 28 Jahren mit größerer Wahrscheinlichkeit verhaftet wurden als ihre hispanischen oder weißen Altersgenossen.³ Diese Verhaftungswahrscheinlichkeit stieg deutlich an, wenn man Personen mit Behinderungen insgesamt betrachtet.⁴ Unter den Menschen mit Behinderungen hatten Schwarze Menschen mit Behinderungen kumulativ die höchste Verhaftungswahrscheinlichkeit.⁵

Unter Verwendung der Stigmatisierungstheorie und innerhalb des Rahmens der *Disability Critical Race Studies (DisCrit)* wird in diesem Beitrag untersucht, wie die sich überschneidenden Stigmata, mit denen Schwarze Autist*innen konfrontiert sind, ihre Erfahrungen mit der Polizei prägen, wobei der Schwerpunkt auf den Gefahren liegt, denen sie bei diesen Interaktionen ausgesetzt sind. Ausgehend von den Erfahrungen Schwarzer autistischer Jugendlicher, Erwachsener und institutionell gestellten Betreuungspersonen sowie aus der Perspektive von Polizeibeamt*innen haben wir untersucht, wie autistische Verhaltensweisen in den USA von der Polizei als verdächtig fehlinterpretiert werden können, insbesondere wenn sie mit rassistischen Vorurteilen zusammenhängen. Uns interessiert dabei erstens, wie Schwarze Betreuer*innen und autistische Jugendliche und Erwachsene tatsächliche und potenzielle Interaktionen mit der Polizei im schulischen und kommunalen Kontext sehen, verhandeln und steuern. Zweitens fragen wir nach der Interaktion von Polizeibeamt*innen mit Schwarzen autistischen Jugendlichen und Erwachsenen im schulischen und kommunalen Kontext. Welche Verhaltensweisen, Praktiken und Maßnahmen beeinflussen das Risiko von Begegnungen mit Strafverfolgungsbehörden, die zu negativen Ergebnissen für Schwarze autistische Jugendliche und Erwachsene führen?

In diesem Beitrag werden die Ergebnisse von Interviews mit 24 Schwarzen Betreuer*innen, 11 Schwarzen autistischen Jugendlichen oder Erwachsenen und 13 Strafverfolgungsbeamt*innen vorgestellt. Wir verwendeten einen kombinierten deduktiven und induktiven qualitativen Kodierungsansatz, um die Interviewdaten zu analysieren. A-priori-Codes, die aus der Literatur abgeleitet wurden und potenzielle Konfliktherde hervorheben, die sich aus der Interaktion zwischen autistischen Lebensweisen und spezifischen polizeilichen Maßnahmen ergeben, leiteten die erste

3 McCauley, E. J.: The cumulative probability of arrest by age 28 years in the United States by disability status, race/ethnicity, and gender, in: *American Journal of Public Health* 2017, H. 1, S. 1977-1981

4 Unter den drei Schwarzen Autorinnen sind zwei Mütter autistischer Kinder.

5 McCauley a.a.O. (Fn. 3), S. 1979

Kodierung mit einem deduktiven Ansatz an. Eine zweite Durchsicht dieser Daten ermöglichte es dann, induktiv zusätzliche Kodierungskategorien zu entwickeln. Der Beitrag endet mit einer Untersuchung der Anforderungen, die an die polizeiliche Ausbildung und eine veränderte Polizeikultur zur Verhinderung von *Racial Profiling* zu stellen wären.

Die Stigmatisierungstheorie untersucht die sozialen Prozesse, die Personen aufgrund bestimmter Merkmale ausgrenzen.⁶ Ein Stigma entsteht, wenn die Gesellschaft Personen aufgrund von Merkmalen wie Ethnie, Behinderung oder anderen sozialen Merkmalen als abweichend oder minderwertig einstuft. Diese Stigmata beeinflussen die Art und Weise, wie Personen von anderen wahrgenommen und behandelt werden und wie sie mit ihnen interagieren, insbesondere in Situationen, in denen es um Machtdynamik geht, wie z. B. bei Begegnungen mit Strafverfolgungsbehörden. Goffmans ursprünglicher Rahmen für Stigmatisierung befasst sich damit, wie Individuen mit der sozialen Identität umgehen, die ihnen durch die diskriminierenden Ansichten der Gesellschaft auferlegt wird.⁷

Bei Schwarzen autistischen Jugendlichen und Erwachsenen wirken sowohl rassistische als auch behinderungsbedingte Stigmatisierung zusammen und bilden eine zusammengesetzte Form der Marginalisierung, die ihre Vulnerabilität bei Interaktionen mit der Polizei erhöht. Studien zeigen, dass Schwarze Personen aufgrund von impliziten Vorurteilen mit größerer Wahrscheinlichkeit Verdächtigungen, Untersuchungen und Aggressionen von Polizeibeamt*innen ausgesetzt sind. Laniyonu und Goff fanden heraus, dass Schwarze Verdächtige eher mit polizeilicher Gewaltanwendung konfrontiert waren als weiße Verdächtige. Im Gegensatz dazu war die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen in einen Vorfall mit polizeilicher Gewaltanwendung verwickelt waren, fast 12-mal höher.⁸ Diese Forschenden haben keine Analyse der Erfahrungen mit polizeilicher Gewaltanwendung an der Schnittstelle von Ethnie und Behinderung vorgenommen. Andere Untersuchungen zeigen jedoch, dass, wenn eine Beeinträchtigung in diese Gleichung einbezogen wird – insbesondere die mit Autismus verbundenen Verhaltensweisen und Kommunikationsstile – Schwarze autistische Personen einem

6 Bos, A. E. R. u.a.: Stigma: Advances in theory and research, in: Basic and Applied Social Psychology 2013, H. 1, S. 2-17

7 Goffman, E.: Stigma: Notes on the management of spoiled identity, New Jersey 1963

8 Laniyonu, A.; Goff, P. A.: Measuring disparities in police use of force and injury among persons with serious mental illness, in: BMC Psychiatry, H. 1, S. 1-8

erhöhten Risiko ausgesetzt sind, missverstanden, falsch interpretiert oder als bedrohlich behandelt zu werden.⁹

***Disability Critical Race Studies* und Stigmatisierung**

Disability Critical Race Studies (DisCrit), die die *Critical Race Theory* (CRT) mit *Disability Studies* verbindet, bietet einen Rahmen für das Verständnis, wie *Race* und Behinderung sich verbinden und die Erfahrungen der Marginalisierung prägen. DisCrit konzentriert sich auf die Lebenserfahrungen von Menschen, die sich an der Schnittstelle von rassistischer und behinderungsbedingter Unterdrückung befinden. Für Schwarze Autist*innen hebt dieser Rahmen hervor, wie die Stigmatisierung von Ethnie und Behinderung eine komplexe Matrix der Benachteiligung schafft, die beeinflusst, wie sie von den Strafverfolgungsbehörden behandelt werden.¹⁰

Implizite Vorurteile spielen eine wichtige Rolle für das Handeln und Entscheiden von Polizeibeamt*innen bei Begegnungen mit dem ‚polizeilichen Gegenüber‘ in der Öffentlichkeit. Die Forschung hat gezeigt, dass Polizeibeamt*innen oft unbewusste rassistische Stereotype haben, die ihre Reaktionen auf Personen beeinflussen, selbst wenn sie bewusst nicht rassistische Überzeugungen vertreten.¹¹ Diese impliziten rassistischen Vorurteile führen dazu, dass Polizeibeamt*innen Schwarze Personen als gefährlicher, bedrohlicher oder krimineller wahrnehmen als weiße Personen, selbst wenn sie unbewaffnet sind, keine Bedrohung darstellen oder keine offensichtliche Aggression zeigen.¹² Diese Voreingenommenheit schafft ein Umfeld, in dem Schwarze überproportional von der Polizei kontrolliert werden und eher gewalttätige oder aggressive Begegnungen mit den Strafverfolgungsbehörden erleben.¹³ Zu den Folgen dieser unverhältnismäßigen Behandlung gehören übermäßige Polizeipräsenz, *Racial*

9 Lane-McKinley, K., u.a.: Fatal Shooting of an Autistic Adolescent: What Should We Do?, in: *Journal of Autism and Developmental Disorders* 2024, S. 4757-4760 (4757)

10 Moore, S. E. u.a.: Black males living in an antithetical police culture: Keys for their survival, in: *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma* 2017, H. 8, S. 902-919

11 James, L.: The stability of implicit racial bias in police officers, in: *Police Quarterly* 2017, H. 1, S. 30-52 (35); Spencer, K. B. u.a.: Implicit bias and policing, in: *Social and Personality Psychology Compass* 2016, H. 1, S. 50-63 (54)

12 Banks u.a. a.a.O., S. 1172 (Fn. 1); 2006; Spencer u.a. a.a.O. (Fn. 11)

13 Hutchinson, D. L.: „Continually reminded of their inferior position”: Social dominance, implicit bias, criminality, and race, in: *Journal of Law & Policy* 2014, H. 1, S. 23-115 (82); Kochel u.a. a.a.O. (Fn. 8), S. 498

Profiling und unverhältnismäßig hohe Raten von Polizeigewalt in Schwarzen Stadtvierteln.¹⁴

Die Autismus-Spektrum-Störung (ASD) ist eine Entwicklungsstörung, die durch eine Reihe von Verhaltensweisen gekennzeichnet ist, von denen einige im sozialen und öffentlichen Raum als atypisch oder nicht normal wahrgenommen werden können. Zu den häufigen Verhaltensweisen von Menschen mit Autismus gehören: a) selbststimulierende oder sich wiederholende Körperbewegungen oder Geräusche (z. B. Händeklatschen, Schaukeln oder Summen), die zur Selbstregulierung, zur Bewältigung von Sinneseindrücken oder zum Ausdruck von Aufregung oder Angst eingesetzt werden (diese Verhaltensweisen werden als *Stimming* bezeichnet, Anm. d. Red.); b) Schwierigkeiten bei der verbalen oder nonverbalen Kommunikation; c) Schwierigkeiten, soziale Signale zu verstehen; d) erhöhte oder verminderte Empfindlichkeit gegenüber Sinnesreizen.

Diese Verhaltensweisen sind zwar ein wesentlicher Bestandteil dessen, wie viele Autist*innen die Welt erleben, doch können sie von Anderen leicht falsch interpretiert werden – insbesondere von denen, die Autismus nicht verstehen. Beamt*innen der Strafverfolgungsbehörden, die oft unter starkem Stress arbeiten, können Verhaltensweisen wie *Stimming*, die Unfähigkeit, Befehle zu befolgen oder Schwierigkeiten mit direktem Augenkontakt als Zeichen von Aggression, Trotz oder sogar geistiger Instabilität interpretieren oder annehmen, die betreffende Person stehe unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol.¹⁵ Forscher*innen¹⁶ dokumentierten die hohe Verhaftungsrate von Menschen mit Autismus, bevor sie das Erwachsenenalter erreichen aus national verfügbaren Datenbanken, schlüsselten sie allerdings nicht nach Ethnien auf.

Wenn Ethnie und eine wahrgenommene Behinderung zusammentreffen, ist es für die Beamt*innen weniger wahrscheinlich, dass sie Deeskalationsstrategien anwenden oder das Verhalten der Person im Kontext ihrer Behinderung verstehen. In Anbetracht der Tatsache, dass Schwarze bei polizeilichen Begegnungen überproportional vertreten sind und mit

14 Hutchinson a.a.O. (Fn. 13); Keene, S.: Social bias: Prejudice, stereotyping, and discrimination, in: Journal of Law Enforcement 2011, H. 1, S. 1-5

15 Wallace, D. u.a.: The frequency and clustering of autism-related behaviors during encounters between the police and the autism community, in: Policing: An International Journal 2022, H. 3, S. 403-420 (414)

16 Rava, J. u.a.: The prevalence and correlates of involvement in the criminal justice system among youth on the autism spectrum, in: Journal of Autism and Developmental Disorders 2017, H. 2, S. 340-346 (343)

größerer Wahrscheinlichkeit gewaltsame Reaktionen erfahren,¹⁷ vergrößert das Vorhandensein von Autismus, einer anderen Behinderung oder von psychischen Erkrankungen die Gefahr einer Fehlinterpretation zusätzlich. Diese Fehlinterpretation kann zu schädlichen Ergebnissen führen, einschließlich der Anwendung von übermäßiger Gewalt, Kriminalisierung oder sogar tödlicher Gewalt. So fand man heraus, dass Minderheiten, insbesondere Schwarze, bei der Interaktion mit der Polizei einem hohen Risiko ausgesetzt sind, zu sterben.

„Sie denken, dass alle Autisten zum größten Teil weiß sind. In ihrem Kopf ... denken sie, dass ich lüge, denn wenn ich zwei Abschlüsse habe, bedeutet das, dass ich gut bin. Das muss aber nicht sein. Wenn das der Fall ist, warum habe ich dann Probleme, mir Termine zu merken oder pünktlich zu erscheinen, weil ich Probleme mit der Wahrnehmung habe? Warum gehe ich zu einem Berater, um sicherzugehen, dass meine psychische Gesundheit gut ist, vor allem, um sicherzustellen, dass ich mich nicht umbringe? Aber so wie Autismus stigmatisiert und voreingenommen ist, werden sie zuerst meine Ethnie sehen.“¹⁸

Da diese Verhaltensweisen von der Öffentlichkeit nicht allgemein verstanden werden und aufgrund des erhöhten Risikos von *Racial Profiling*, können Schwarze Autist*innen mit eskalierenden Reaktionen von Polizeibeamt*innen konfrontiert werden, die den Kontext des Zustands der Person nicht erkennen.¹⁹ Schwarze Autist*innen werden zum Beispiel eher als „auffällig“ oder „unkooperativ“ wahrgenommen, wenn sie einfach nur Angst oder Reizüberflutung ausdrücken, was ein zentraler Aspekt des Autismus ist.²⁰ Fälle wie der von Elijah McClain,²¹ der von einem Polizeibeamten in Aurora, Colorado, festgehalten, sediert und getötet wurde, verdeutlichen das Potenzial für tragische Ergebnisse, wenn die Polizei die Überschneidung von Ethnie und Behinderung bei ihren Begegnungen mit Schwarzen Menschen nicht versteht.

Man könnte sich fragen, ob diese beständige Neigung, Schwarze Menschen zu überwachen, insbesondere solche, die mit sich über-

17 Fridell a.a.O. (Fn. 1), S. 485

18 Lane-McKinley u.a. a.a.O. (Fn. 9), S. 4788

19 Rengifo, A. F.; Pater, M.: Close call: Race and gender in encounters with the police by Black and Latino/a youth in New York City, in: *Sociological Inquiry* 2017, H. 2, S. 337-361; Spencer u.a. a.a.O. (Fn. 11)

20 Cooper, D. u.a.: What do we know about autism and policing globally?, in: *Autism Research* 2024, H. 10, S. 2133-2143 (2149); Moore u.a. a.a.O. (Fn. 10), S. 904

21 Hutson, T. M. u.a.: „I’m just different—that’s all—I’m so sorry...“: Black men, ASD and the urgent need for DisCrit Theory in police encounters, in: *Policing: An International Journal* 2022, H. 3, S. 524-537 (525); Moore u.a. a.a.O. (Fn. 10), S. 903

schneidenden Identitäten wie Behinderungen leben, von den Identitäten der Polizist*innen beeinflusst wird. Einige Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass das Geschlecht von Polizeibeamt*innen einen Einfluss darauf hat, wie aggressiv sie mit autistischen Personen umgehen. Gardner et al. untersuchten die Art der Vorfälle und das Ausmaß der Gewaltanwendung von Polizeibeamt*innen, die an einer Schulung mit Schwerpunkt Autismus teilnahmen. Die einzigen demografischen Informationen, die sie über die Umfrageteilnehmer*innen sammelten, waren deren Alter und Geschlecht. Sie fanden heraus, dass weibliche Polizeibeamte eher als männliche Polizeibeamte dazu neigten, wenig kontrollierende Verhaltensweisen (Beruhigung der Person, Aufnahme von Gesprächen) anzuwenden, wenn sie auf Anrufe von Autist*innen reagierten; extrem kontrollierende Maßnahmen wie das Anlegen von Handschellen, Verhaftungen oder Einweisungen in psychiatrische Kliniken waren insgesamt aber häufiger.²²

Es ist nicht zwingend ein Problem, wenn bei der Einstellung von Polizeikräften und der Personalausstattung die Demografie einer Gemeinde widerspiegelt wird. Es ist aber keine automatische Lösung. Die Polizeikultur ist ein lebendiger und atmender Kontext, in dem Schwarze Beamt*innen überleben müssen. Die Forschung legt nahe, dass Schwarze Polizist*innen so sozialisiert werden, dass sie sich höchstwahrscheinlich den Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ihrer Kolleg*innen anpassen werden, es sei denn, es gibt eine ‚kritische Masse‘ bzw. eine hohe Anzahl von Schwarzen Polizist*innen in einer bestimmten Abteilung.²³ Das Bestreben, sich anzupassen, könnte dazu führen, dass Schwarze Beamt*innen zu hart vorgehen und in ihren Interaktionen mit Schwarzen Bürger*innen zu aggressiv sind, um ihre Loyalität gegenüber ihren Polizeibrüdern zu demonstrieren.²⁴

22 Gardner, L. u.a.: Law enforcement officers' interactions with autistic individuals: Commonly reported incidents and use of force, in: Research in Developmental Disabilities 2022, H. 12, S. 1-10

23 Nicholson-Crotty, S. u.a.: Will more black cops matter? Officer race and police-involved homicides of black citizens, in: Public Administration Review 2017, H. 2, S. 206-216 (209)

24 Carbado, D. W.; Richardson, L. S.: The black police: Policing our own. A book review, in: Harvard Law Review 2018, H. 7, S. 1979-2025 (1981)

Folgen für die Polizeiausbildung und kulturellen Wandel

Um den Risiken zu begegnen, denen Schwarze Autist*innen bei der Interaktion mit der Polizei ausgesetzt sind, sind Schulungen zum Thema Autismus und Bewusstsein für die Situation von Behinderten unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Beamt*innen die Anzeichen von Autismus erkennen und die damit verbundenen Verhaltensweisen verstehen. Diese Schulung sollte auch die Überschneidung von rassistischen und behinderungsbedingten Vorurteilen sowie die Gefahren ansprechen, die durch die Überschneidung von rassistischen und behinderungsbedingten Stigmata in der Polizeiarbeit entstehen.²⁵ Schulungen, die ein Verständnis der Intersektionalität – der Verflechtung von Ethnie, Behinderung und anderen sozialen Kategorien – beinhalten, sind entscheidend dafür, wie die Strafverfolgungsbehörden in den USA Menschen mit Autismus aus marginalisierten Gruppen wahrnehmen und auf sie reagieren.

Ein intersektionaler Ansatz hilft den Beamt*innen zu verstehen, dass Schwarze Menschen auch Autist*innen sein können und dass die rassistischen und behinderungsbedingten Vorurteile, denen sie ausgesetzt sind, sie bei polizeilichen Begegnungen einem größeren Risiko aussetzen. Wie Captain Apollo (Pseudonym für einen für die Studie befragten Polizeibeamten) sagte:

„Ich hasse es, Ethnie in diese Sache reinzubringen, aber ich denke, es ist eine Komponente, die wir anerkennen müssen. Es wäre großartig, mit Schwarzen Menschen mit Autismus zu sprechen, denn wenn man an jemanden denkt, der Autismus hat, denkt man oft nicht an das Schwarze Kind. Man denkt auch nicht an das mexikanische Kind. Man denkt an das weiße Kind, wissen Sie.“

Beamt*innen sollten lernen, Verhaltensweisen zu erkennen, die bei Schwarzen mit Autismus verbunden sind, wie z. B. *Stimming* oder sozialer Rückzug, und sie sollten darin geschult werden, diese Verhaltensweisen als Teil des neurologischen Aufbaus der Person zu interpretieren und nicht als Zeichen von Feindseligkeit, Kriminalität oder Bedrohung.

Neben Schulungen zur Intersektionalität und Stigmatisierung sind Schulungen zum Thema implizite Voreingenommenheit wichtig, um die rassistischen Stereotypen anzusprechen, die die Wahrnehmung Schwarzer Menschen durch Polizeibeamt*innen beeinflussen.

25 Herbert, J. u.a.: The informal, nonorganizational ways police officers receive training on encounters with autistic individuals, in: Policing: An International Journal 2022, H. 3, S. 466-480

Die Forschung zeigt, dass Beamt*innen, die in Deeskalationstechniken geschult sind, seltener Gewalt anwenden, insbesondere wenn sie erkennen können, wann eine Person eine Krise durchmacht.²⁶ Die Polizeidienststellen sollten Maßnahmen ergreifen, die Deeskalationstechniken und gewaltfreien Interventionen Vorrang einräumen. Polizeischulungen sollten den Beamt*innen helfen, Deeskalationsfähigkeiten zu entwickeln, insbesondere im Umgang mit Personen, die sich aufgrund von Reizüberflutung oder sozialen Kommunikationsschwierigkeiten in einer Krise befinden können. Die Beamt*innen sollten darin geschult werden, zu erkennen, wann eine Person nicht aggressiv handelt, sondern stattdessen eine überwältigende emotionale oder sensorische Reaktion erlebt. Techniken zur Beruhigung und effektiven Kommunikation mit Personen mit Autismus – wie z. B. das Erteilen klarer, einfacher Anweisungen, das Vermeiden überwältigender Reize und das Gewähren von Raum für die Person, um ihre Gefühle zu verarbeiten – können lebensrettend sein.

Die Kultur der Polizeiarbeit muss sich weg von der Erstellung von ‚Rassenprofilen‘ und hin zu einem Verständnis für die Vielfalt menschlicher Erfahrungen, einschließlich der neurodiversen, entwickeln. Dies erfordert institutionelle Veränderungen innerhalb der Polizeidienststellen, wie z. B. mehr Polizeipräsident*innen im Autismus-Spektrum und die Schaffung einer Kultur der Inklusion, die die Würde und Menschlichkeit aller Menschen, unabhängig von ihrer Ethnie oder Behinderung, betont. Untersuchungen von Hutchinson zeigen, dass ein Wandel hin zu integrativeren polizeilichen Praktiken, die den Hintergrund und die Bedingungen einer Person berücksichtigen, unnötige Konfrontationen reduzieren und die Ergebnisse für marginalisierte Gruppen verbessern kann.²⁷

Schließlich kann eine verstärkte Interessenvertretung und Sensibilisierung sowohl innerhalb der autistischen als auch der Schwarzen Gemeinschaft dazu beitragen, dass die Bedürfnisse Schwarzer autistischer Menschen auf systemischer Ebene berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Forderung nach einer Gesetzgebung, die bessere Polizeipraktiken, eine stärkere Überwachung des polizeilichen Verhaltens und einen besseren Schutz für Menschen mit Behinderungen vorschreibt.

²⁶ Engel, R. S. u.a.: Does de-escalation training work? A systematic review and call for evidence in police use-of-force reform, in: *Criminology & Public Policy* 2020, H. 3, S. 721-759

²⁷ Hutchinson a.a.O. (Fn. 13)

Schlussfolgerungen

Schwarze autistische Jugendliche und Erwachsene sind bei der Interaktion mit den Strafverfolgungsbehörden in den USA aufgrund der Überschneidung von rassistischen und behinderungsbedingten Stigmata besonderen und erhöhten Risiken ausgesetzt. Diese Risiken werden durch implizite Voreingenommenheit und ein mangelndes Verständnis von Autismus in der Polizeiausbildung noch verschärft. Durch die Linse der Stigmatisierungstheorie und der *DisCrit* wird deutlich, dass Schwarze Autist*innen einem erheblichen Risiko der Kriminalisierung, Fehlinterpretation und Gewalt bei polizeilichen Begegnungen ausgesetzt sind. Der Umgang mit diesen Risiken erfordert systemische Veränderungen in der polizeilichen Praxis, ein größeres Bewusstsein für rassistische und behinderungsbedingte Voreingenommenheit und das Eintreten für eine integrativere Politik, die marginalisierte Gemeinschaften vor Schaden schützt.

Autistische Verhaltensweisen können von Polizeibeamt*innen, die mit Autismus-Spektrum-Störungen nicht vertraut sind, oft missverstanden werden. Wenn diese Verhaltensweisen durch eine rassistische Brille gefiltert werden, besteht für Schwarze Autist*innen ein erhöhtes Risiko, als trotzig, bedrohlich oder sogar kriminell fehlinterpretiert zu werden. Diese Interaktionen werden durch implizite rassistische Vorurteile und eine Strafverfolgungskultur verschärft, die dazu neigt, die ‚rassische Identität‘ über das Verständnis von Behinderung zu stellen.

Das Zusammentreffen von Ethnie und Behinderung schafft für Schwarze Autist*innen bei Polizeibegegnungen ein besonders gefährliches Umfeld. Um Risiken zu mindern, müssen die Strafverfolgungsbehörden umfassende Schulungen zu Intersektionalität, impliziten Vorurteilen und Deeskalationstechniken durchführen. Nur durch einen tiefgreifenden kulturellen Wandel der Polizeiarbeit, der die Menschlichkeit und Komplexität aller Individuen wertschätzt, können wir beginnen, die Praktiken abzubauen, die *Racial Profiling* ermöglichen, und sicherstellen, dass Schwarze Autist*innen bei jeder Interaktion mit den Strafverfolgungsbehörden mit dem Respekt und der Sorgfalt behandelt werden, die sie verdienen.

(Übersetzung aus dem US-amerikanischen Englisch: Volker Eick)

Abseits vom Fußballfeld

Das BVerfG bedient den „gesunden Menschenverstand“

von Volker Eick

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Januar 2025 seine eigene „Zeitenwende“ eingeleitet: Wer als profitorientierter Veranstalter einem Bundesland den Eindruck vermittelt, es bestehe durch ein geplantes Event ein erhöhtes Risiko, muss die zusätzlich anfallenden Polizeikosten bezahlen.

Mit dieser Entscheidung des BVerfG weht ein weiterer Hauch von Trumps „*revolution of the common sense*“¹ durch den deutschen Rechtsstaat. Denn mit dem Dekret des Hohen Gerichts wird Volkes Vorstellung bedient, der ‚reiche Fußball‘ sei für Polizeieinsätze bei Fußballspielen gefälligst stärker zur Kasse zu bitten.²

Doch worum geht es? Ende 2014 hatte das Land Bremen sein Gebühren- und Beitragsgesetz reformiert – man darf sagen, aus Haushaltsgründen ‚angepasst‘ –, um mehr Einnahmen generieren zu können. Das Land Bremen formulierte in seinem Gesetz, dass eine Gebühr für gewinnorientierte Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden erhoben werden kann, wenn „wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird“. Der Höhe nach sei die Gebühr „nach dem Mehraufwand zu bemessen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften

1 The Wall Street Journal v. 20.1.2025

2 Eine repräsentative Umfrage von Infratest Dimap ergab 2019 auf die Frage „Fänden Sie es richtig, dass sich die Vereine bzw. die Deutsche Fußball Liga (DFL) an den zusätzlichen Polizeikosten bei Risikospielen beteiligt?“, eine 90 %-Zustimmung, Mehrheit der Deutschen für finanzielle Beteiligung der DFL an Hochrisikospielen, <http://presse.wdr.de> v. 19.3.2019. Im Januar 2025 waren noch 43 % „voll und ganz dafür“, Umfrage v. 21.1.2025, <https://de.statista.com>

entsteht.“³ Nach dieser verwaltungsrechtlichen ‚Aufwärmphase‘ begann 2015 das Spiel mit einem ersten juristischen Anstoß.

Denn zu diesem Zeitpunkt sandte Bremen erstmals⁴ in der bundesrepublikanischen Geschichte einen Gebührenbescheid in Höhe von zunächst circa 425.000 Euro an die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)⁵ als „Veranstalterin“ des Spiels *Werder gegen HSV*,⁶ um sich den durch das ‚Hochrisikospiele‘ entstandenen Mehraufwand refinanzieren zu lassen. Dagegen klagte die DFL. Im Mai 2017 gab das Verwaltungsgericht Bremen der Klage statt, weil der Gebührentatbestand des Landes Bremen zu unbestimmt sei.⁷ Dem widersprach das Land Bremen, und so wurde das Verfahren am Oberverwaltungsgericht Bremen (OVerwG) weiterverhandelt.⁸

Halbzeit in 2021

Im März 2019 hielt das OVerwG die Regelung für verfassungsgemäß und wies auf die Klage gegen den Gebührenbescheid ab, bemängelte aber die Gebührenhöhe.⁹ Den daraufhin geänderten Bescheid in Höhe von zuletzt ca. 385.000 Euro sah das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig schließlich Ende 2021 als „im Einklang mit Bundesrecht“.¹⁰

Dagegen erhob die DFL schließlich im Jahr 2022 Verfassungsklage beim BVerfG in Karlsruhe. Das hatte nun im Januar 2025 das letzte Wort, wies

3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) v. 30.7.1979 (in der Fassung v. 2.5.2023), § 4 Abs. 4. Der Bremer Gesetzestext ist so offen formuliert, dass er auch für z. B. profitorientierte Weihnachtsmärkte, sonstige kommerzielle Sportevents oder Konzerte gelten könnte.

4 Die FAZ erinnerte daran, dass Bremen wegen dieses Gebührenbescheids ‚zur Strafe‘ kein Austragungsort eines Fußballweltmeisterschaftsspiels wurde. FAZ v. 17.1.2025

5 Die DFL ist der Zusammenschluss der deutschen Profi-Fußballvereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Herren-Bundesliga sowie der Virtual Bundesliga. Außerdem ist sie für die Lizenzierung und die Vermarktung in diesen Ligen zuständig. Der DFB ist ein Zusammenschluss der 27 Fußballverbände und damit aller 24.000 deutschen Fußballvereine.

6 Der HSV wird das Spiel 0 : 1 verlieren und Werder so den 500. Heimspielsieg ermöglichen, s. Di Santo entscheidet kerniges Nord-Derby, www.kicker.de v. 19.4.2015. Es kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen den Fans: „Unter anderem lieferten sich 50 bis 60 gewaltbereite Hamburger und 120 Bremer Ultras eine Schlägerei.“ Soweit ersichtlich, hat dort niemand gewonnen, s. Krawalle beim Nordderby in Bremen. www.sport1.de v. 19.4.2015

7 Verwaltungsgericht Bremen, Urteil v. 17.5.2017, Az.: 2 K 1191/16

8 Oberverwaltungsgericht Bremen, Urteil v. 21.2.2018, Az.: OVG 2 LC 139/17

9 dass., Urteil v. 29.3.2019, Az.: 9 C 4/18

10 Bundesverwaltungsgericht: Beschluss v. 21.12.2021, Az.: 9 B 6/21

die Klage der DFL letztinstanzlich ab und macht so den Weg frei, (zunächst) den Profifußball zur Kasse zu bitten.

Finale

Zu diesem letzten Wort des BVerfG gehörte u. a., dass es „keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem die polizeiliche Gefahrenvorsorge durchgängig kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss“, gebe.¹¹ Zudem kenne „das Grundgesetz keinen Grundsatz, der es geböte, Polizeikosten nur Störerinnen und Störern oder solchen Personen aufzuerlegen, die nach den Vorschriften des Polizeigesetzes anstelle der Störerinnen und Störer in Anspruch genommen werden können oder die sich rechtswidrig verhalten.“¹² So hatte auch schon das BVerwG argumentiert und wie das BVerfG vertreten, man müsse die Kostentragung nicht davon abhängig machen, dass der Veranstalter auch polizeirechtlich als Veranlasser in Anspruch genommen werden kann. Es handele sich um zwei unterschiedliche Sachverhalte. Die bisher gängige Rechtspraxis und herrschende Meinung¹³ sind somit *perdu*.

Nun gilt es gemeinhin als eine öffentliche Aufgabe, Gefahrenlagen polizeilich zu begegnen. Nicht zuletzt dafür zahlt die Allgemeinheit – zu der auch die DLF gehört – Steuern. Um gesonderte Gebühren erheben zu können, so dass der Staat im Rahmen seiner Aufgaben tätig wird, bedarf es also einer weiteren Begründung. Die fanden BVerwG und nachfolgend der Erste Senat des BVerfG in einem „besonderen Näheverhältnis“: „Zwischen dem Aufwand und der Verursachung besteht dabei auch bei wertender Betrachtung ein Näheverhältnis.“ Mit anderen Worten, die DFL verursache den polizeilichen Mehraufwand. „Die Nähe zum gebührenpflichtigen Mehraufwand wird im vorliegenden Fall auch durch den besonderen Umfang des Aufwands begründet, der in abgrenzbarer Weise durch die Veranstaltung und gerade nicht durch die Allgemeinheit verursacht wird.“¹⁴ Weiter heißt es, „[D]ie durch eine gefahrträchtige Großveranstaltung veranlasste erhöhte Sicherheitsvorsorge bleibt den Veranstalterinnen und Veranstaltern zurechenbar, auch wenn die Realisierung der

11 Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 14.1.2025, 1 BvR 548/22, Rn. 71

12 ebd., Rn. 101

13 für viele: Kirchhof, P.; Kirchhof, G.: Das Recht auf unentgeltliche Sicherheit. Zur Sicherheitsgebühr bei Risikoveranstaltungen, Tübingen 2020, S. 63f.; Leines, M.: Die Kostentragung für Polizeieinsätze anlässlich von Fußballspielen, Baden-Baden 2018, S. 168

14 s. Bundesverfassungsgericht a.a.O. (Fn. 11), Rn. 96

Gefahr von einem Verhalten Dritter abhängt“,¹⁵ wenn also Fans und nicht die DFL ‚randalieren‘.

Schließlich hielt der Erste Senat fest, dass die Bremer Regelung auch hinreichend bestimmt sei und den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG beachte. „Der Aufwand soll dorthin verlagert werden, wo die Gewinne hinfließen und wo sie typischerweise auch vorhanden sind“, sagt das BVerfG.¹⁶ Der Vorteil, den Veranstalter aus einem Profifußballspiel ziehen, sei im Vergleich zu nicht kommerziellen Großveranstaltungen so groß, dass dies die Kostenbeteiligung rechtfertige. Auch der Grenzwert von 5.000 zu erwartenden Teilnehmenden sei angemessen. Er verfolge das Ziel, dem zu erwartenden Polizeiaufwand Rechnung zu tragen. Soweit der rechtliche Werdegang.

Nachspiel

Wenn also, wie Anfang der 1980er, Hooligans sich Kämpfe mit rivalisierenden Fangruppen und der Polizei liefern, Innenstädte zerlegen und auf dem Weg zum Stadion die Gewalt anhält,¹⁷ dann, so muss man das BVerfG wohl verstehen, sei das ebenso der DFL zuzurechnen, wie wenn Polizeibeamt*innen der Bereitschaftspolizeien bewaffnet und mit hohem Aggressionspotenzial ausgestattet am Bahnhof auf Ultras treffen o der Letztgenannte gegnerischen Fans deren Fanutensilien ‚abziehen‘.¹⁸ Wird die DFL die Kosten künftig an *Werder* weiterreichen und die sich dann, sollten es Ultras aus NRW gewesen sein, die Kosten vom 1. FC Köln erstatten lassen?

Sollte der SV Werder Bremen auf ein Freundschaftsspiel mit, sagen wir, Maccabi Tel Aviv, dem derzeitigen Meister der israelischen Bundesliga *Ligat ha'Al*, besser verzichten, um die polizeilichen Mehrkosten einzusparen? Wird so jetzt deutsche „Staatsräson“ buchstabiert? Dabei ist, dass überhaupt eine Verbindung von gewaltförmigem Handeln zu einem Spiel(geschehen) besteht, von verschiedenen Gerichten mehrfach plausibel in Zweifel gezogen worden.¹⁹

¹⁵ ebd., Rn. 102

¹⁶ Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Polizeikosten bei Hochrisikospiele, Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts v. 14.1.2025

¹⁷ Mayer, M.: Polizeikosten im Profifußball. Unter besonderer Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG, Berlin 2018, S. 30ff.

¹⁸ ebd., S. 44

¹⁹ s. etwa Verwaltungsgericht Stuttgart: Beschluss v. 8.6.2006, Az.: 5 K 2106/06, Rn. 12, und Verwaltungsgericht Freiburg: Urteil v. 25. 9. 2015, Az.: 4 K 35/15, Rn. 71; bei

Wie *gelingt* ein „Hochrisikospiel“ und was kostet es?

Nach DFL-Angaben gab es in der Saison 2022/23 bei insgesamt 612 Begegnungen in der 1. und 2. Bundesliga 52 sogenannte „Hochrisiko-“, „Hochsicherheits-“ oder auch „Rotspiele“ genannte Events (ca. 12 %).²⁰ Bei ‚normalen‘ Bundesligaspielen sind in Bremen zwischen 500 bis 600 Ordnungskräfte im Einsatz, bei Hochrisikospielen 800 bis 1.000, wie in der Verhandlung am Verfassungsgericht 2024 erklärt wurde.

Bremen hatte 2015 zu den Polizeikosten einen sog. Basiswert von rund 75.000 Euro je Spiel angegeben, den rechnerischen Durchschnittswert der sog. Grün- und Gelbspiele der Spielzeiten 2011/12 bis 2013/14. Für ein Spiel der Saison 2017/18 wurde ein Basiswert von gut 124.000 Euro genannt. „Die Risikospiele – ‚Rotspiele‘ im Polizeisprachegebrauch – sind dabei jeweils nicht enthalten.“²¹ Rund 15 Mio. Euro kosten Spiele nach Regierungsangaben je Saison die Bundespolizei und damit den Steuerzahler.²²

Dem ersten Bremer Gebührenbescheid im Jahr 2015 folgten bis 2024 noch neun weitere an die DFL. Es geht bisher um drei Millionen Euro, von denen die DFL 1,952 Millionen unter Vorbehalt des Entscheids in Karlsruhe bezahlt hatte. Teilweise sind Rechnungen noch nicht geschrieben, weil die Spiele noch nicht komplett abgerechnet sind.²³

„Der Begriff ‚Hochrisikospiel‘ ist nicht legal definiert. Gemäß den DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen werden ‚Spiele mit erhöhtem Risiko‘ und ‚Spiele unter Beobachtung‘ unterschieden“, weiß die Bundesregierung. Sie gibt auch an, dass die Einstufung der Spiele dem jeweiligen Heimverein und den Verbänden unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden obliegt.²⁴

beiden Entscheidungen ging es um einen anderen Sachverhalt, aber in der Sache wird klar, dass Gerichte die Auseinandersetzungen nicht dem Fußball-Event selbst zuordnen.

²⁰ BT-Drs. 19/1541 v. 4.4.2018, S. 2

²¹ Wer für die Polizeikosten bei Fußballspielen aufkommt, www.rbb24.de v. 17.5.2024

²² ebd.

²³ DFL spielt letzte Karte in Sachen Polizeikosten, www.sportschau.de v. 24.4.2024

²⁴ BT-Drs. 19/1541 v. 4.4.2018, S. 4. Die reinen Polizeieinsatzkosten (also ohne Zulagen) betrugen für die Bundespolizei in der Saison 2016/17 bei Spielen der 1. und 2. Liga demnach 13,52 Mio. Euro, ebd., S. 2. Die Antwort der Bundesregierung hinsichtlich der Definition von „Hochrisikospielen“ bezieht sich offenbar auf § 32, Abs. 1 im „Anhang VI: Regelwerk für Stadien und Sicherheit, 3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB“ von 2016 (i. d. Fassung v. 2018), <https://media.dfl.de/sites/2/2022/12/Anhang-VI-zur-LO-2022-11-18-Stand.pdf>). Die aktuell

Die DFL stellt das in ihren 2024 geänderten Sicherheitsrichtlinien vergleichbar dar. Dort heißt es in § 56:

„Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Heimverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen.“²⁵

„Dritte“ Halbzeit?

Nach diesem Debakel – zur Erinnerung: Die DFL hat gegen die Urteile des OVG Bremen (2018), des BVerwG (2019), erneut des OVG (2020) und des BVerwG (2021) geklagt und in sämtlichen Instanzen verloren – reichte die DFL unmittelbar Verfassungsbeschwerde gegen letztgenannten Beschluss sowie mittelbar gegen die gesetzliche Gebührenregelung des § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG ein. Das Bundesverfassungsgericht piff dieses Debakel ab.²⁶ Nun steht die Frage im Raum, wie weiter?

Die Länder müssen (u. a. mit ‚ihren‘ Vereinen) klären, wie sie mit dem Urteil umgehen wollen. Bisher zeichnen sich drei divergierende Blöcke ab, auch wenn dem Vernehmen nach eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt wird.²⁷ Bremen erhebt bereits Gebühren. Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland erwägen deren Einführung; alle genannten Länder sind für einen bundesweiten Polizeikosten-

gültige Fassung definiert in Kap. 3 („Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“) der „Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung“ in § 32 „Spiele mit erhöhtem Risiko“, Fassung v. 1.2.2023, www.dfb.de, S. 156f.

25 DFL: Anhang VI: Regelwerk für Stadien und Sicherheit, media.dfl.de/sites/2/2024/07/Anhang-VI-zur-LO-2024-06-07-Stand.pdf v. 7.6.2024, S. 48

26 Bundesverfassungsgericht a.a.O. (Fn. 11). Das Präsidium der DFL hatte bereits in der Vergangenheit erklärt, den Rechtsstreit bis zum BVerfG ziehen zu wollen, „weil die Frage der Gebührenerhebung für staatliche Leistungen grundsätzlich für das Verhältnis zwischen Staat und privaten Veranstaltern über den Sport hinaus wirksam sein kann“. DFL nimmt Stellung zum Polizeikosten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Stellungnahme v. 14.1.2025, www.dfl.de.

27 Länder uneinig bei Polizeikosten für Fußball, www.rheinpfalz.de v. 14.1.2025

Fonds.²⁸ Berlin und Brandenburg,²⁹ Bayern³⁰ und Nordrhein-Westfalen³¹ wollen ihre Fußballvereine nicht für die Kosten von Polizeieinsätzen zur Kasse bitten. Unklar ist noch die Haltung der Innenminister*innen von Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.³² Für die DFL ist die Sache aber offenbar klar, „[K]einesfalls werden die Clubs aus Ländern, in denen die Kosten nicht erhoben werden, in einen Solidartopf einzahlen“, so Hans-Joachim Watzke, Aufsichtsratschef der DFL und Geschäftsführer von Borussia Dortmund.³³

Dass sich die Länder zur Loslösung der polizeirechtlichen Zurechenbarkeit bei Gebührenbescheiden äußern werden, darf man bezweifeln. Dennoch könnte der BVerfG-Entscheid auf die Tagesordnung der nächsten Innenministerkonferenz im Juni 2025 gesetzt werden, die – wenn schon denn schon, möchte man sagen – im Bundesland Bremen stattfinden wird. In Teilen der Rechtswissenschaft ist man derweil rechtschaffen entsetzt: „Das BVerfG öffnet die Tür zur Gebührenfinanzierung der Sicherheit nicht nur einen Spalt, sondern reißt sie gänzlich ein“, hatte etwa der Jurist Gerrit Müller-Eiselt geäußert.³⁴

„Der Nächste, bitte!“

Das BVerfG hat entschieden, Gefahrenabwehr kann gebührenfähig zu Lasten einer juristischen Person sein, die ihre Grundrechte – hier in Gestalt der Organisation von Hochrisikospielen – ausübt: „Der Aufwand soll dorthin verlagert werden, wo die Gewinne hinfließen“,³⁵ hatte das BVerfG geurteilt. Das irritiert nachhaltig, denn „Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder durch Rahmensätze zu bestimmen“,³⁶ nicht aber durch das

28 Länder dürfen Profi-Clubs an Polizeikosten beteiligen, www.deutschlandfunk.de v. 15.1.2025

29 Berlin und Brandenburg können Fußballvereine an Polizeikosten beteiligen – planen es aber nicht, www.rbb24.de v. 14.1.2015

30 Polizeikosten bei Hochrisikospielen: Bayern will „keinen Zwang“, www.br.de v. 14.1.2025

31 Reul will NRW-Vereine erst mal nicht zahlen lassen, www1.wdr.de v. 14.1.2025

32 s. Länder dürfen a.a.O. (Fn. 29)

33 zit. n. Polizeikosten im Fußball: NRW wartet auf Urteil zu Hochrisikospielen, www1.wdr.de v. 14.1.2025

34 zit. n. Länder dürfen DFL für Hochrisikospiele zur Kasse bitten, www.lto.de v. 14.1.2025

35 s. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde a.a.O. (Fn. 16)

36 s. etwa BremGebBeitrG § 4, Abs. 3

Merkmal der Profitorientierung des Gebührenzahlers. Sie steht mit der Erhebung einer Gebühr in keinem Zusammenhang.

Man mag den kommerziellen Fußball nicht mögen (wie es Vielen geht), man mag beklagen, dass es sich bei Sportverbänden wie dem DFB, dem IOC oder der FIFA noch immer um weitgehend steuerbefreite Non-profit-Organisationen mit erheblicher Handlungsmacht und Milliarden-gewinnen handelt,³⁷ aber Gewinne werden nach Finanzverfassungen be-steuert und nicht nach Gebührenordnungen eingetrieben.

Die Länder sind in Steuer- und Gebührenfragen innovativ und ange-sichts der Gelder, die Bremen allein in einer Saison wird eintreiben kön-nen – die Rede ist von bis zu sechs Millionen Euro –, werden die anderen Länder gesetzgeberisch nachfolgen und alsbald in Ermangelung hinrei-chend vieler Hochrisikospiele neue Quellen erschließen. Für die Betreiber profitorientierter größerer Weihnachtsmärkte könnten so kalte Zeiten an-brechen, denn dass Weihnachtsmärkte ein Hochrisiko darstellen gilt ja auch als *common sense*.

Zu denken ist dann auch bald an die Finanzierung der zusätzlichen Polizeieinsätze für die Veranstalter des Münchner Oktoberfestes, des Köl-ner Karnevals und der Berliner Silvesterfeier am Brandenburger Tor. Und, darauf hat bereits der Dachverband der Fanhilfen e. V. hingewiesen, das BVerfG-Urteil sei

„ein Freifahrtschein für einen immer aggressiver und martialischer auftre-tenden Polizeiapparat. Fußballfans im ganzen Land sind bereits jetzt Woche für Woche mit massiven Polizeieinsätzen konfrontiert. Völlig unkontrolliert bestimmt die Polizei dabei selbst, wie viele Einsatzkräfte sie in und um die Stadien einsetzt.“³⁸

Der Dachverband fordert die Vereine konsequenterweise auf, „jeden ein-zelnen Gebührenbescheid vor den Verwaltungsgerichten zu beklagen.“ Nur so könne die Grundlage für den jeweiligen Kräfteinsatz der Polizei überprüft werden „und die Richtigkeit der Rechnungssumme bewertet werden.“³⁹ Das werden die DFL bzw. die Vereine vermutlich auch tun – und so gebar das BVerfG zugleich ein veritables *Bürokratiemonster*.

Für zwei der Berufsverbände der Polizei, die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), ist klar, die

37 Eick, V.: A neoliberal sports event? FIFA from the *Estadio Nacional* to the fan mile, in: City 2010, H. 3, S. 278-297

38 Urteil zu Polizeikosten ist ein Freifahrtschein für ungezügelte Polizeieinsätze, www.dachverband-fanhilfen.de v. 14.1.2025

39 ebd.

nunmehr generierbaren Einkünfte „müssen unmittelbar der Polizei und den Sicherheitsbehörden zugutekommen“ (DPolG)⁴⁰ bzw. es würden „dringend Investitionen in Ausstattung, Digitalisierung und Personal benötigt“ (GdP).⁴¹ Die GdP ist es, die klarmacht, beim Fußball ist mit Gebühren nicht Schluss: „Nun besteht endlich Klarheit, wer die immensen Kosten für Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen trägt.“⁴² Eine ähnliche Forderung hatte zuletzt die 2006 in der Versenkung verschwundene Polizei-Basis-Gewerkschaft in ihrer *Polizei-Agenda 2010* erhoben: Polizeiarbeit nur noch gegen Gebühren.⁴³

Die zusätzlichen Kosten für die Bestreifung eines ‚abgehängten‘ Wohnquartiers auf das Wohnungsunternehmen umzulegen, wäre eine weitere Geldquelle, denn die mehr als 5.000 Bewohnenden stellen ja *alle irgendwie ein Risiko* dar, das dem profitorientierten Unternehmen zuzurechnen ist. Und wenn dann die AfD ein erstes Bundesland regiert, könnten dort auch Versammlungen und Kundgebungen oder gar eine Synagoge für den ‚zusätzlichen‘ Polizeischutz Gebühren zu entrichten haben, nämlich etwa dann, wenn klar wird, dass es gebührenrechtlich gar keinen Zusammenhang zwischen Profitorientierung des Schuldners und der finanziellen Zurechnung zu einem ‚polizeilichen Mehraufwand‘ gibt.

Klar ist jedenfalls, dass durch die Bremer Gebühr die Sicherheitslage bei Fußballspielen weder verbessert, noch die Einsatzstunden der Polizeibeamt*innen reduziert werden. Und darum war es – vor „dem gesunden Menschenverstand“ – ja einmal gegangen.

40 Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßt Urteil zur Rechtmäßigkeit der Gebührenregelung, Pressemitteilung der DPolG v. 14.1.2025

41 Gelder müssen an die Polizei gehen, Polizeistunden müssen runter, Pressemitteilung der GdP v. 14.1.2025

42 ebd.

43 Eick, V.: Geburtstagskind GdP, in: RAV InfoBrief 2020, H. 120, S. 34-39 (39, Fn. 2)

Inland aktuell

Kooperation der Bundespolizei mit der VR China

Dass Bundespolizist*innen sich im Ausland nicht immer in bester Gesellschaft bewegen, ist spätestens bekannt, seit 2011 der Skandal um die Ausbildungsmission für den saudi-arabischen Grenzschutz bekannt wurde, die Teil eines Deals zum Verkauf eines EADS-Überwachungssystems an Riad war. Eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu „transnationaler Repression“ brachte nun ans Licht, dass die Bundespolizei auch regelmäßige Beziehungen zum Repressionsapparat der Volksrepublik China pflegt.¹

Demnach gebe es zwar keine „klassische Aus- und Fortbildung“ in Form von Lehrgängen für chinesische Polizeibeamt*innen, aber immerhin 37 „Kooperationsvorhaben“ werden für den Zeitraum von 2015 bis 2024 dokumentiert. In der Regel handelt es sich dabei um mehrtägige Besuche der einen oder anderen Seite zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Es geht etwa um Luft- und Bahnsicherheit, UN-Friedensmissionen oder den Schutz von Großveranstaltungen, so z. B. beim Besuch einer chinesischen Delegation bei der Fußball-Europameisterschaft im Sommer 2024. Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind jedoch erwartungsgemäß Grenz- und Migrationskontrolle sowie die Bekämpfung von Urkundenfälschung, denen knapp die Hälfte der Treffen gewidmet waren.

Kooperationspartner der Bundespolizei sind dabei insbesondere die chinesischen Büros für öffentliche Sicherheit bzw. das übergeordnete Ministerium für Öffentliche Sicherheit, die – neben dem Ministerium für Staatssicherheit und seiner Geheimpolizei – mit fast zwei Millionen Polizist*innen eine zentrale Säule der chinesischen Ein-Parteien-Diktatur darstellen. So soll das Ministerium für Öffentliche Sicherheit u. a. verantwortlich sein für das Programm zur biometrischen Massenüberwachung, den Betrieb der sogenannten Übersee-Polizeistationen und Operationen zur Einschüchterung und Zwangsrepatriierung von im Ausland lebenden Chines*innen.

(Eric Töpfer)

¹ BT-Drs. 20/14938 v. 10.2.2025

Befugnisse im PolG NRW verfassungswidrig

Mit Beschluss vom 14. November 2024 (Az.: 1 BvL 3/22) entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Bestimmungen im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz (PolG NRW) zur längerfristigen Observation bei gleichzeitigem Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar sind. Das Verfahren war dem Verfassungsgericht vom Bundesverwaltungsgericht vorgelegt worden, das über die Revision einer Klägerin zu entscheiden hatte, die selbst nicht Zielperson der Überwachung war. Sie war jedoch im Rahmen der Observation einer als sog. ‚Gefährder‘, aus dem Spektrum politisch rechts motivierter Kriminalität, eingestuften Person mehrfach beobachtet und fotografiert worden.

Das BVerfG bemängelte, dass die Überwachungsmaßnahmen keiner hinreichenden Eingriffsschwelle unterlägen. Als Eingriffsschwellen werden die Voraussetzungen für die polizeiliche Maßnahme bezeichnet, also inwiefern eine Gefahrenlage in der jeweiligen Situation absehbar erscheint. Im vorliegenden Fall gestattete das PolG NRW die Überwachungsmaßnahmen, „soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen“.¹ Da insbesondere die Kombination von Observation und Bildaufzeichnungen zu tiefgreifenden Eingriffen in die Privatsphäre der Betroffenen führen könne, sei die Eingriffsschwelle bloßer „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen,“ zu gering. Vielmehr bedürfe es für derart weitreichende Überwachungsmaßnahmen einer konkreten oder wenigstens konkretisierten Gefahr, also einer besser begründeten Prognose einer zukünftigen Gefahrenlage.

Angesichts ähnlicher vorheriger Entscheidungen des Gerichts zum BKA-Gesetz und zum Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns überrascht diese Entscheidung nicht. Sie zeigt aber einmal mehr, dass Landesparlamente häufig einschränkende Vorgaben des BVerfG nicht oder nur unvollständig in ihren Gesetzen umsetzen und damit Grundrechte gefährden.² (Marius Kühne)

1 § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 2 sowie § 17 Abs. 1 S. 1 Var. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 2 PolG NRW

2 Kühne, M.; Werdermann, D.: Nachwirkungen ohne Neuigkeitswert – Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu verfassungswidrigen Befugnissen im Polizeigesetz NRW, Verfassungsblog.de v. 16.1.2025

G10-Maßnahmen im Jahr 2022

Am 17. Dezember 2024 legte das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) seinen Bericht über die Abhör- und Postkontrollmaßnahmen der Geheimdienste des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz – BfV, Bundesnachrichtendienst – BND und Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst – BAMAD) nach dem Artikel 10-Gesetz (G10) für das Jahr 2022 vor.¹ Über die Maßnahmen selbst wird in der G10-Kommission des Bundestages entschieden, sowohl über die erstmalige Anordnung als auch die Fortführung alle drei Monate, sofern diese von den Diensten beantragt wird. Diese unterrichtet wiederum das PKGr, dem die allgemeine Kontrolle über das G10-Gesetz obliegt.

Individuelle Überwachungsmaßnahmen (§ 3 G10-Gesetz) wurden im Jahr 2019 in 129 (1. Halbjahr) bzw. 122 Fällen (2. Halbjahr) genehmigt. Die Zahl der Hauptbetroffenen (das sind die Personen, gegen die sich die Überwachung richtete) lag bei 13.952 bzw. 8.322, 528 bzw. 566 Personen wurden als Nebenbetroffene überwacht. Die seit Jahren steigende Zahl der Hauptbetroffenen geht dem Bericht nach auf eine seit 2018 laufende Einzelmaßnahme des BND im Bereich islamistischer Terrorismus mit einer steigenden Zahl von Einzelkennungen (Telefonnummern, Mail-Adressen) zurück. Wie sich die Zahl der Maßnahmen auf die Geheimdienste und von ihnen bearbeiteten Phänomenbereiche verteilt, wird nicht mehr mitgeteilt.

Bei 67 von 1.158 Personen, die – als Haupt- oder Nebenbetroffene – aus der Überwachung ausgeschieden waren, wurde endgültig entschieden, die Maßnahme nicht mitzuteilen; bei 761 wurde die Entscheidung verschoben, 143 konnten nicht ermittelt werden, und 187 Betroffene wurden informiert. Zugrunde lagen 195 Überwachungsverfahren, jeweils 186 des BfV, sechs des BND, drei des BAMAD.

Im Rahmen der „strategischen Überwachung“ des Datenverkehrs wurden vom BND mittels Suchbegriffen 543 Telekommunikationsverkehre erfasst. Wie viele davon als nachrichtendienstlich relevant eingestuft wurden, wird ebenfalls nicht mehr mitgeteilt.

Dies gilt auch für die Zahl der Datenübermittlungen aus G10-Maßnahmen an Stellen im In- und Ausland. Lediglich für den BND wird mitgeteilt, dass er keine Daten aus der strategischen Fernmeldeaufklärung an ausländische Dienste übermittelt hat.

(Dirk Burczyk)

¹ BT-Drs. 20/12400 v. 17.12.2024

Grenzüberschreitende Repression im Budapest-Komplex

Vor zwei Jahren wurden beim rechtsextremen Neonazi-Treffen „Tag der Ehre“ in Budapest neun mutmaßliche oder tatsächliche Teilnehmer angegriffen und verletzt. Ungarns Justiz hat 18 Verdächtige aus Deutschland, Italien, Albanien und Syrien identifiziert, die in Haft sitzen, Haftverschonung erhalten haben oder noch gesucht werden. Ihnen wird gefährliche Körperverletzung und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen, teilweise auch versuchter Mord. In Ungarn drohen ihnen Freiheitsstrafen von bis zu 24 Jahren. Da einige Beschuldigte in Deutschland im Zusammenhang mit dem sogenannten „Antifa-Ost-Komplex“ gesucht werden, finden auch hier Verfahren statt.

Der erste abgeschlossene Prozess in Ungarn betraf Tobias E., der nach einem Teilgeständnis nach fast zwei Jahren Haft am 20. Dezember nach Deutschland überstellt wurde. Bei seiner Rückreise wurde er festgenommen; er soll sich wegen Taten im Rahmen der „Antifa Ost“ verantworten.¹ Ebenfalls in Budapest angeklagt sind die Deutsche Anna M. und die Italienerin Ilaria Salis, die Haftverschonung erhielten – Salis aufgrund ihrer erfolgreichen Kandidatur für das EU-Parlament. Am 21. Februar begann der Prozess gegen die non-binäre Maja T., die nach Ungarn ausgeliefert wurde, obwohl das Bundesverfassungsgericht die Auslieferung durch eine einstweilige Anordnung untersagt hatte. Am 24. Januar stellte das Gericht die Verfassungswidrigkeit der Auslieferung fest (Az.: 2 BvR 1103/24).

Am 20. Februar 2025 startete vor dem Oberlandesgericht München der Prozess gegen Hanna S., ihr wird u. a. versuchter Mord vorgeworfen.² Ende Januar stellten sich sieben Untergetauchte aus dem „Budapest-Komplex“ den deutschen Behörden. Sie fordern, dass ein fairer Prozess gegen sie in Deutschland statt in Ungarn geführt wird. Einer von ihnen, ein anerkannter Flüchtling aus Syrien, ist der einzige, gegen den lediglich ein Haftbefehl aus Ungarn vorliegt.³ Zwei weitere Betroffene sollen aus Italien und Frankreich ausgeliefert werden, es fehlt aber die Zustimmung der Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte. In Deutschland wurde zudem im November Johann G. festgenommen, den die Behörden als „Rädelsführer“ der „Antifa Ost“ und in Budapest betrachten. (Matthias Monroy)

1 Festnahme eines mutmaßlichen Mitglieds einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung, Pressemitteilung der Generalbundesanwaltschaft v. 23.12.2024

2 LTO v. 19.2.2025

3 taz v. 20.1.2025

Meldungen aus Europa

Kredit für teuren Frontex-Neubau

Der Haushaltsausschuss des EU-Parlaments hat im Januar 250 Millionen Euro für den Bau eines neuen Hauptquartiers für die Grenzagentur Frontex in Warschau genehmigt. Dort ist der offizielle Sitz von Frontex, die EU hat dazu ein sogenanntes Sitzabkommen mit Polen geschlossen. Derzeit beherbergt Warschau Frontex-Büros an zwei Standorten in drei Mietsgebäuden, das kostet fast zehn Millionen Euro pro Jahr. Das neue Gebäude soll eine Fläche von 70.000 Quadratmetern umfassen und auf einem Grundstück errichtet werden, das Polen Frontex überließ.

Frontex begründet die Forderung zum Neubau auch damit, dass aktuelle Verträge auslaufen und die explodierten Mietpreise in Warschau weiter ansteigen. Hinzu kommen nach einer Neufassung der Verordnung von 2019 neue Anforderungen an die Grenzagentur: Frontex baut eine eigene uniformierte Polizeitruppe auf, errichtet ein Abschiebezentrum mit Dienstleistungen für die Mitgliedstaaten und betreut eine neue Datenbank für Reisende. Im neuen Gebäude sollen auch bestehende Anlagen modernisiert werden, darunter ein Rund-um-die-Uhr-Überwachungszentrum, aus dem Frontex-Operationen geleitet werden. Außerdem plant die Agentur ein neues „Innovations- und Technologiezentrum“, das neue Technik zur Kontrolle und Abwehr von Migration entwickelt und testet. Ein Streitpunkt im Haushaltsausschuss war die von Frontex geplante teilweise Kreditfinanzierung, die dem Magazin „EU Observer“ zufolge 75 Prozent beträgt. Diese sei laut einer von Frontex extern bestellten Finanzanalyse kosteneffizienter als eine reine Haushaltsfinanzierung. Das Frontex-Budget von derzeit fast einer Milliarde Euro soll dazu jährlich rund fünf Prozent beisteuern.

Mehrere Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, äußerten Bedenken, dass die Kreditaufnahme einen Präzedenzfall für andere EU-Agenturen schaffen könnte.¹ In einer ersten Abstimmung war der Antrag deshalb im Rat abgelehnt worden.

¹ EU states set to 'grudgingly' approve massive new Frontex HQ, euObserver v. 25.1.2025

120.000 Pushbacks an EU-Außengrenzen gezählt

Neun Menschenrechtsorganisationen aus verschiedenen Ländern dokumentieren in einem Bericht 120.457 systematische Zurückweisungen von Migrant*innen an den EU-Außengrenzen im Jahr 2024.¹ Besonders gravierend ist die Situation demnach in Bulgarien, wo 52.534 Pushbacks in Richtung Türkei registriert wurden. Auch andere EU-Länder wie Griechenland (14.482), Polen (13.600), Ungarn (5.713), Lettland (5.388), Kroatien (1.905) und Litauen (1.002) waren demnach für beträchtlich viele illegale Zurückweisungen verantwortlich. Keine Gesamtzahl, aber Einzelangaben gibt es zur zypriotischen Küstenwache, die im Jahr 2024 mindestens sieben Boote mit Hunderten Asylsuchenden zurückgewiesen hat.

Die Praxis verstößt gegen geltendes EU-Recht und internationale Vereinbarungen, da sie Menschen daran hindert, einen Asylantrag zu stellen und damit ein Grundrecht wahrzunehmen. Oft erfolgt dies unter Einsatz von staatlicher Gewalt: Asylsuchende werden auf dem Balkan von Grenztruppen brutal verprügelt, im östlichen Mittelmeer auf See ausgesetzt oder an der Grenze zu Belarus bei eisiger Kälte in unzugänglichen Wäldern zurückgelassen.

In ihrem Bericht kritisieren die NGOs auch ein „systematisches Versagen der EU bei der Durchsetzung eines der grundlegendsten Menschenrechte“. Auch Nicht-EU-Staaten wie Libyen (21.762) und der Libanon (3.768) sind in die Praxis involviert. Ihre Abfangaktionen auf See erfolgten laut dem Bericht mit „direkter und umfangreicher“ Unterstützung von Italien, Zypern und EU-Institutionen.

Die Organisationen fordern von den EU-Mitgliedstaaten die sofortige Beendigung der Pushback-Praxis, die Einrichtung unabhängiger Überwachungsmechanismen, die Einstellung von Frontex-Aktivitäten in Ländern mit systematischen Rechtsverstößen sowie die Bindung der Grenzschutzfinanzierung an die Einhaltung der Menschenrechte. Von der EU-Kommission verlangen sie, Vertragsverletzungsverfahren gegen Staaten einzuleiten, die gegen EU-Recht verstoßen, die Finanzierung des nationalen Grenzmanagements bei Rechtsverstößen auszusetzen und die Unterstützung der libyschen und libanesischen Küstenwachen zu stoppen.

¹ Strength in numbers u.a.: Pushed, beaten, left do die. European Pushback Report 2024, <https://11.be/sites/default/files/2025-02/Pushbacks%20Report%202024.pdf>

Trojaner-Angriff auf Seenotretter

Der zum US-Konzern Meta gehörende Messenger-Dienst WhatsApp hat mehrere Nutzer*innen darüber informiert, dass sie von einer bislang unbekannten Quelle mit einem Trojaner ausspioniert wurden.¹ Dabei soll es sich um die Software „Graphite“ der US-israelischen Firma Paragon Solutions gehandelt haben. Unter den Betroffenen sind sieben Journalist*innen und Aktivist*innen der Seenotrettungs-NGO Mediterranea mit italienischer Vorwahl (+39); alle von ihnen haben sich zuvor kritisch mit der Migrationspolitik Italiens auseinandergesetzt.

Laut dem unabhängigen kanadischen Forschungsinstitut Citizen Lab, das die Attacken nach Analyse der ausspionierten Mobiltelefone entdeckt hatte, wurden 90 WhatsApp-Nutzer*innen in zwei Dutzend Ländern mit der Spähsoftware von Paragon angegriffen. Die Infiltration erfolgte offenbar über einen Chat, zu dem die Opfer unwissentlich hinzugefügt wurden.

Paragon wurde 2019 unter Beteiligung des früheren israelischen Premiers Ehud Barak und hochrangiger Beamter der israelischen Geheimdiensteinheit 8200 in Tel Aviv gegründet. Im Jahr 2024 wurde das Unternehmen an die US-amerikanische Private-Equity-Firma AE verkauft.

Paragon verkauft seine Produkte nach eigener Aussage nur an Regierungen. Italienische Kunden seien „zwei verschiedene Stellen, eine Polizeibehörde und eine Geheimdienstorganisation“, gewesen. Deshalb wird vermutet, dass italienische Behörden hinter den bekanntgewordenen Angriffen stecken.² Rom bestreitet aber jegliche Verantwortung und verweist darauf, dass auch Menschen in anderen Ländern betroffen seien. So wurde etwa der libysche Aktivist Husam El Gomati, der in Schweden lebt, mit „Graphite“ ausspioniert. Allerdings ist El Gomati ebenfalls als Kritiker des Migrationsabkommens zwischen Italien und Libyen bekannt.

Nach der Enthüllung hat auch David Yambio, ein Aktivist aus dem Südsudan, von einem Trojaner-Angriff auf sein Handy berichtet.³ Um welche Spionage-Software es sich handelte, bleibt unklar; informiert habe ihn die Firma Apple. Yambio ist ein harter Kritiker der italienischen Kooperation mit der libyschen Küstenwache und macht regelmäßig Foltervideos aus libyschen Gefängnissen bekannt. (sämtlich: Matthias Monroy)

1 WhatsApp says journalists and civil society members were targets of Israeli spyware, Guardian v. 31.1.2025

2 Lo spyware usato solo dai governi. Il bluff di palazzo Chigi, Manifesto v. 7.2.2025

3 Campaigner for migrants in Libya targeted in spyware attack, Guardian v. 11.2.2025

Entwaffnende Initiative für die Polizei in Lausanne

Im September 2023 lancierten die Grünen ein „Postulat“ in ihr Hauptstadtparlament im Kanton Waadt: das „Pilotprojekt für eine bürgernahe Polizei ohne Schusswaffen“.¹ Verwiesen wurde darin u. a. auf England, wo nur 5 bis 10 % der Polizeikräfte Schusswaffen tragen, und darauf, dass der überwiegenden Teil der Polizeiarbeit ohnehin waffenfrei sei:

„Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) berichtet, dass im Jahr 2022 die bei der Schweizer Polizei angestellten Beamten schweizweit in sechs Fällen von ihren Schusswaffen Gebrauch machten und dabei in zwei Fällen den Tod verursachten.“

Man wisse zudem, bewaffnete Polizeieinsätze „in beliebten Szenevierteln“ kämen nicht gut an, das zeige sich auch „regelmäßig bei der Betreuung bestimmter Veranstaltungen.“ Allerdings, es gehe „nicht darum, die Mehrheit der Polizeikräfte der Stadt Lausanne dauerhaft zu entwaffnen.“² Mehr Klarheit gibt es nicht. Eine 10-köpfige Kommission legte einen „Rapport“ vor, der mit 6 : 3 : 1 Stimmen für „Befassung“ votierte, ihn an das Parlament rücküberwies, das schließlich die Stadtverwaltung mit der Umsetzung beauftragte.³

Ein Sturm der Entrüstung brach los. Der Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VBSP) fand, „Waffentragen ist ein zentraler Bestandteil der Polizeiarbeit“ und bleibt beleidigt.⁴ Die Stadtverwaltung selbst hat bisher nicht gehandelt. Notabene: Polizeiliches Handeln und Unterlassen im Kanton Waadt sind regelmäßig Gegenstand menschenrechtlicher Untersuchungen und Kritik.⁵ Das Waadtland ist, insbesondere für Schwarze Menschen, der tödlichste Kanton der Schweiz. Unter zwei Toten pro Jahr scheint es kaum zu gehen.⁶

(Volker Eick)

1 Ville de Lausanne: Projet pilote pour une police de proximité sans arme à feu (POS23/047) v. 23.8.2023, eingebracht am 13.9.2023

2 Conseil communal de Lausanne, Rapport de la Commission Nr. 67 v. 18.3.2024, S. 1

3 Extrait du procès-verbal du Conseil Communal de Lausanne, 11. Sitzung v. 14.1.2025

4 Postulat der Lausanner Grünen-Partei betreffend Entwaffnung der Polizei: der VSPB sagt nein! Stellungnahme des VSPB v. 28.1.2025, s. a. Polizistenverband wehrt sich gegen waffenlose Polizei, Blick v. 28.1.2015

5 für viele: Verdacht auf Polizeigewalt im Kanton Waadt: Behörden müssen handeln, humanrights.ch v. 4.5.2018,

6 Tödliche Polizeieinsätze in der Schweiz, Watson v. 9.2.2024; vgl. Schusswaffeneinsätze auf Rekordtief, Medienmitteilung der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz v. 7.5.2024

Literatur

Zum Schwerpunkt

Einsätze, die Menschen mit psychischen Problemen oder in psychischen Ausnahmesituationen gelten, werden von Polizist*innen als besonders schwierig und herausfordernd wahrgenommen. Den Betroffenen wird unterstellt, dass sie auf „normale“ polizeiliche Ansprache nicht wie gewünscht reagieren, dass ihr Verhalten unberechenbar sei und mitunter wird ihnen eine besondere Gefährlichkeit zugeschrieben. Diese – weithin und seit Jahrzehnten geteilte – Problembeschreibung hat in Deutschland nur vergleichsweise geringen Niederschlag in polizeilicher Publizistik und Wissenschaft gefunden. Ein kleiner Kreis von Expert*innen beschäftigt sich mit dem Thema; überwiegend handelt es sich dabei um Psycholog*innen aus dem Polizeidienst oder den polizeilichen Hochschulen. Empirische Studien über die Interaktionen von Polizei und als psychisch auffällig wahrgenommenen Personen sind selten. Die Debatte wird geprägt von Vorschlägen für eine verbesserte Aus- und Fortbildung. Im Folgenden werden nur Hinweise auf einige jüngere Veröffentlichungen in Deutschland gegeben. Die Defizite gegenüber dem internationalen Stand der Forschung lassen sich daran ablesen, dass in vielen Texten Bezug auf Studien aus anderen Ländern (insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum) genommen wird bzw. werden muss.

Staller, Mario; Koerner, Swen (Hg.): *Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement – Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen*, Wiesbaden (Springer Gabler) 2022, 961 S.

Fast zwei Jahrzehnte nachdem „Polizei & Wissenschaft“ dem Thema ein Heft (2004, H. 3) widmete, präsentieren fünf einschlägige Aufsätze in diesem Sammelband den aktuellen Kenntnis- und Diskussionsstand in Deutschland. (Für 2025 ist ein von den Herausgebern besorgter Band „Polizei und Menschen in psychischen Krisen“ angekündigt, der bei Redaktionsschluss dieses Heftes noch nicht erschienen war.) Linus Wittmann („Menschen mit psychischen Erkrankungen in Polizeieinsätzen – Besonderheiten und deren Bedeutung für die Praxis“, S. 413-429) legt den

Schwerpunkt seiner Betrachtung auf das subjektive Erleben sowohl der Einsatzkräfte als der psychisch Erkrankten. In der Stigmatisierung psychischer Erkrankungen und der pauschalen Unterstellung von Gefährlichkeit und Unberechenbarkeit sieht er die entscheidenden Hindernisse für gewaltfreie Einsatzgestaltungen. Jürgen Biedermann und Karoline Ellrich („Der polizeiliche Umgang mit aggressiven Verhaltensweisen bei Menschen mit psychischen Störungen“, S. 432-450) stellen das Konzept eines entsprechenden Seminars an der brandenburgischen Polizei-Fachhochschule vor. Dessen Struktur entspricht vielen Auseinandersetzungen mit dem Thema, weil das weite Feld psychischer Störungen/Erkrankungen auf jene Krankheitsbilder beschränkt wird, denen eine besondere polizeiliche Relevanz zukommen soll. Aus der Art der Störung werden dann Empfehlungen für polizeiliches Handeln hergeleitet. Bei dissoziativen Persönlichkeitsstörungen empfehle sich ein „Aufzeigen der polizeilichen Übermacht“; bei psychotischen Zustände komme es auf die „Reduktion des Bedrohungsgefühls“ an, etwa durch größere Distanz; aggressivem Verhalten infolge von Rauschmittelkonsum sollte durch „Einnahme einer respektvollen und dennoch grenzsetzenden Haltung“ begegnet werden; bei Personen mit Borderline- oder anderen Störungen der emotionalen Regulationsfähigkeit sollte neben der körperlichen Distanz ausreichend Raum für „eine verbale Kanalisierung der Erregung“ geschaffen werden. Primäres Ziel derartiger Einsätze müsse es sein, „eine kommunikative Lösung für akute Krisenlagen zu erzielen“; sofern dies nicht gelinge und „gewaltsame Überwältigungsstrategien notwendig“ würden, seien diese „koordiniert, zielstrebig, entschlossen, schnell und mit körperlicher Übermacht“ auszuführen.

Auch die anderen drei Aufsätze betonen den Vorrang kommunikativer Lösungen. Maximilian Haendschke („Umgang mit psychisch auffälligen Personen – Reflexionen der Trainingskonzeption und Handlungsrouninen innerhalb des Einsatztrainings der Polizei NRW“, S. 873-890) stellt die Fortbildungskonzeption in einem Bundesland vor. Die Rahmenbedingungen sind in NRW in der Zwischenzeit zwar verändert worden, ob das auch für die von Haendschke benannten konzeptionellen Probleme gilt, scheint fraglich. Michael Jasch („Polizeilicher Schusswaffengebrauch und psychisch erkrankte Angreifer“, S. 451-468) arbeitet die rechtlichen Begrenzungen des Schusswaffengebrauchs gegenüber erkennbar psychisch gestörten Personen heraus. Nach Jasch ist der Einsatz von Schusswaffen gegen Personen nur dann rechtlich zulässig, wenn unmittelbare Gefahren für Leben oder massive Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit nicht

anders verhindert werden können. Weil diese Maßstäbe gegenüber psychisch Kranken besonders streng anzulegen seien, komme dem Einsatz nicht gewaltförmiger Interventionsformen eine besondere Bedeutung zu. Hans Peter Schmalzl („Die Gefährlichkeit von Begegnungen der Polizei mit psychisch auffälligen Personen im Einsatz“, S. 469-481) weist darauf hin, dass die (polizeilichen) Probleme mit psychisch auffälligen Personen in bestimmten Konstellationen auftreten. Die Polizist*innen seien als Akteur*innen präsent und verfügten damit über die Chancen, diese Situationen mitzugestalten. Dazu müssten sie „aufmerksam, auf Eigensicherung bedacht, kommunikativ und taktisch geschickt, kurz einsatzkompetent“ vorgehen. Schmalzl nennt einige Indizien, die Polizist*innen im Einsatz Hinweise auf das Vorliegen psychischer Störungen geben könnten. Im Anschluss stellt er kurz (insgesamt zwölf) Handlungsempfehlungen vor, die von „Verstärkung hinzuziehen“, über „Ruhig sprechen und jede Maßnahme ankündigen“, „Erklären ...“, „Hinhören, sich einfühlen ...“ bis „Das polizeilich Erforderliche ... ansprechen“ reichen.

Polizeiakademie Niedersachsen (Hg.): *Polizei im Umgang mit psychisch Erkrankten: Tagung an der Polizeiakademie Niedersachsen am 8.11.2023*, www.pa.polizei-nds.de/aktuelles/presse/polizei-im-umgang-mit-psychisch-erkrankten-tagung-an-der-polizeiakademie-niedersachsen-117166.html

Zwar sind die Vorträge der Tagung nur als Präsentationsfolien verfügbar, aber die Beiträge von Hans Peter Schmalzl und Katharina Lorey sind kompakt und informativ. Schmalzl entfaltet sehr nachvollziehbar und detailliert die „Grundregeln im Umgang mit einer aggressiv gestimmten Person in einer akuten Krise“ (eine Folie, die auf jedem Revier aushängen sollte!). Lorey entwirft einen Baukasten zur Entwicklung der polizeilichen Aus- und Fortbildung, den sie mit den Befunden empirischer Bestandsaufnahmen – u. a. ihrer eigenen Erhebung bei der baden-württembergischen Polizei – begründet. Ihr Vorschlag skizziert drei Problemkreise: Auf der Ebene des Personals gehe es darum, Motivation und Erfahrungen von Polizist*innen zu nutzen; im Hinblick auf die Person sollten Einstellung, Wissen und Verhaltensweisen beeinflusst werden; auf der Ebene der Organisation stelle sich schließlich die Frage nach Anlass, Kooperationen, Budget und Nachhaltigkeit der Fortbildung.

Feltes, Thomas; Alex, Michael: *Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen*, in: Hunold, Daniela; Ruch, Andreas (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*, Wiesbaden 2020, S. 279-299

Weil Polizist*innen regelmäßig mit psychisch gestörten Personen konfrontiert seien, komme es zunächst darauf an, die Polizei in die Lage zu versetzen, Signale für psychische Auffälligkeiten zu erkennen. Sofern diese sich zeigten, solle „sofort professionelle Hilfe angefordert werden“. Für das Verhalten der Polizist*innen werden konkrete Ratschläge gegeben: von „offene und empathische Ansprache“ bis „nicht provozieren lassen“ und „Drohungen vermeiden“. Professionelles Verhalten setze eine entsprechend Aus- und Fortbildung voraus, in der Stigmata aufgebrochen und Kommunikations- und Verhaltenssicherheit vermittelt werden.

Thüne, Martin: *„Also, ich halte uns da alle für relativ inkompetent.“ Zum polizeilichen Umgang mit psychisch gestörten Personen*, Bochum 2014, 166 S., (Master-Arbeit), www.researchgate.net/publication/371022926

In dieser – bereits zehn Jahr alten – Masterarbeit hat der Autor Wissen, Einstellungen, Emotionen und Wahrnehmungen von Polizist*innen der thüringischen Polizei untersucht. In vier Gruppen diskutierten insgesamt 31 Polizist*innen ihren Umgang mit psychisch gestörten Personen anhand von drei Szenarien. Die Bestandsaufnahme ist ernüchternd: Kognitiv (s. den Titel als Fazit) sind den Polizist*innen die Rechtsgrundlagen bekannt, ihr Wissen über psychisch gestörte Personen fußt auf ihren Alltagserfahrungen und auf Intuition. Der Umgang mit diesen Personen wird als belastend, die Zusammenarbeit mit medizinischen Hilfen als unbefriedigend wahrgenommen. Ihre Einstellungen sind geprägt von Ambivalenz: je geringer das Wissen, desto stärker schlagen Vorurteile gegenüber psychisch Kranken durch. Im Anschluss entwickelt Thüne „Möglichkeiten der Professionalisierung polizeilichen Handelns“, die sich auf Aus- und Fortbildung, die taktische Einsatzkompetenz (mehr Polizeipersonal, Einsatz ohne Uniform und in „gelassener Autorität“ ...) und „organisationsstrukturelle Rahmenbedingungen“ (etwa Bildung speziell ausgebildeter und ausgerüsteter Einheiten) erstrecken.

Rühl, Sophia: *Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen. Eine medienbasierte Einsatzanalyse*, Frankfurt am Main (Verlag für Polizeiwissenschaft) 2021, 159 S., Preis?

Einen anderen Zugang hat diese (ebenfalls in Bochum entstandene) Master-Arbeit gewählt. Weil offizielle Daten über Polizeieinsätze wegen

psychisch gestörten Personen fehlen, hat die Autorin die Berichte in Printmedien (1 Wochen- und 4 Tageszeitungen) analysiert. Begrenzt auf das Erscheinungsjahr 2019 wurden in einem mehrstufigen Verfahren insgesamt 70 Fälle bestimmt, anhand derer die Einsatzanlässe, die Hinweise auf psychische Störungen und „die Probleme bei der Interaktion“ identifiziert werden sollten. Die Ergebnisse zeigen ein recht buntes Bild: Bei 50 Fällen enthielten die Berichte Hinweise auf psychische Störungen; 42 Fälle waren durch Angriffe oder Bedrohungen veranlasst worden; 50-mal kam es zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (Psychiatrie oder Gewahrsam); in 30 Fällen, in denen über das Verhalten der „Störer*innen berichtet wurde, kam es zu aktivem (13) oder passivem (7) Widerstand, zu Fluchtversuchen (4) und zu „widerstandslosem Verhalten“ (6). Wegen der vielfältigen Erscheinungsformen kommt die Autorin auch nur zu einer sehr allgemeinen Schlussfolgerung. Es müsse „in jeder Situation ein Gefahrenradar vorhanden sein und durch die Risikoeinschätzung (müsse) das Verhalten der Beamten lageangepasst verändert werden“ (S. 92). In den anschließenden Empfehlungen findet sich dann die in der Literatur bereits hinlänglich beschriebenen Verhaltensweisen (s. o.)

Wittmann, Linus: *Braucht die Polizei multiprofessionelle Ansätze für die Interaktion mit psychisch erkrankten Menschen?*, in: *Polizei & Wissenschaft 2021, H. 1*, S. 24-29

Die Frage des Titels ist rhetorisch. Dass Polizist*innen im Umgang mit psychisch gestörten Personen oder solchen, die sich in einer psychosozialen Ausnahmesituation befinden, grundsätzlich überfordert sind, ist unmittelbar evident. Wittmann stellt deshalb in diesem Aufsatz drei multiprofessionelle Ansätze von Interventionen bzw. deren Vorbereitung vor. Neben dem „Trialog“, also Gesprächen zwischen psychisch Kranken, ihren Angehörigen und Polizist*innen, die im Rahmen von Aus- oder Fortbildungen dem Abbau von Unwissen, Vorurteilen und Stigmatisierungen dienen sollen, sind die „Crisis Intervention Teams“ (CIT) und die „Street Triage“ von Bedeutung, weil sie über die Qualifikation hinausgehen. Durch das CIT sollen die polizeilichen Einsatzalgorithmen verändert werden, indem die Notrufstellen auf Lagen mit psychosozialen Problemen vorbereitet sind. Bei „Street Triage“ werden Polizist*innen, begleitet von Gesundheitsexpert*innen, im Streifenwagen zu entsprechenden Einsätzen geschickt.

Aus dem Netz

<https://fragdenstaat.de>

Das Thema unseres Schwerpunkts gibt Gelegenheit, die Aktivitäten von „Frag den Staat“ zu würdigen. Unter „<https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2023/05/polizei-krisen>“ fasst Aiko Kempen die Reaktionen zusammen, die er auf die an 16 Landesinnenministerien, 17 Polizeiausbildungseinrichtungen und fünf Landespolizeien gerichteten Anfragen zum Stand der polizeilichen Aus- und Fortbildung und zu den behördlichen Vorgaben zum Umgang mit Menschen in psychischen Krisen bzw. in suizidalen Lagen erhielt. Das Ergebnis ist ernüchternd. Auf die Mehrheit der Anfragen wurde nicht reagiert, oder eine Antwort wurde explizit abgelehnt. Der Hamburger Innensenat teilte schlicht mit, dass der Behörde „keine Unterlagen“ zum Thema vorlägen. Nur fünf Innenministerien (Bayern, Bremen, Sachsen, Saarland, Schleswig-Holstein) antworteten inhaltlich; nur drei (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern) der 17 Polizei(fachhoch)schulen antworteten überhaupt; und von den fünf Landespolizeien kam nur eine Antwort aus Berlin.

Auch bei den positiven Antworten wurde der Einblick in die gewünschten „Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen ...“ mit Verweis auf die Vertraulichkeit dieser Dokumente („VS – nur für den Dienstgebrauch“) in keinem Fall gewährt. Immerhin wurden aus Bremen und Berlin einige Handreichungen zugänglich gemacht, die die Polizist*innen über die örtlichen psychologischen Hilfseinrichtungen und sonstige Ansprechpartner informieren. Wie sich die Behörden als Institutionen gegenüber den spezifischen Herausforderungen aufstellen, dazu enthalten die Antworten keinerlei Hinweise.

Die Angaben zu den Aus- und Fortbildungen bestehen fast ausschließlich aus den kompletten Modulhandbüchern, ausgewählten Modulbeschreibungen oder paraphrasierten Modulinhaltungen. In allen Fällen fehlen Kontextinformationen, um diese Angaben angemessen verstehen zu können. Aiko Kempen zitiert in seinem begleitenden Text einen leitenden Polizeibeamten aus NRW: „In den letzten dreißig Jahren fand der Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung quasi überhaupt nicht statt.“ Es gebe nach wie vor „keine abgestimmten Handlungsempfehlungen oder Kommunikationsstrategien“. Ganz zu schweigen von Veränderungen auf der Ebene der Institution Polizei.

Neuerscheinungen

Behn, Helen: *Suicide by Cop. Eine vergleichende Fallanalyse auf Grundlage der Pilotstudie vor dem Hintergrund veränderter Gesellschaftsstrukturen, Frankfurt am Main (Verlag für Polizeiwissenschaft) 2024, 409 S., 39,90 Euro*

„Suicide by Cop“ (SbC) definiert die Verfasserin als die von einer Person „provozierte Tötung mittels Nutzen eines Gewalt- oder Zwangsmittel einsetzenden Polizeibeamten“ (S. 14). Mit der Studie hat sie die bislang umfassendste Untersuchung zu diesem Phänomen in Deutschland vorgelegt. Ausweislich der Zusammenfassung des Forschungsstandes – pointiert in einer tabellarischen Darstellung (S. 31-43) – stellt dies auch den Versuch dar, Anschluss an die internationale Diskussion zu finden.

Der Gegenstand der Untersuchung ist doppelt begrenzt: Behn beschränkt sich auf das Land Niedersachsen und betrachtet die fünf Jahre von Anfang 2018 bis Ende 2022. Für das so bestimmte Feld strebt sie eine Gesamterfassung an, die methodisch als Aktenanalyse angelegt ist. Gegen Ende des Buches, wenn weitergehende Forschungsoptionen benannt werden, wird deutlich, wovon die Beschäftigung mit SbC motiviert ist: Denn durch ein „erweitertes Wissen“ könne „überhaupt eine Möglichkeit geschaffen werden, ... auf der Grundlage von (wissenschaftlichen) Erkenntnissen Leben zu retten, Mehrfachversuche zu unterbinden ... und das Ausmaß der emotionalen Folgen zu minieren“ (S. 358).

Den Kern der Darstellung stellen die über 200 Seiten des siebten Kapitels dar, in dem die Ergebnisse der Dokumentenanalyse detailliert dargestellt werden. Diese Dokumente bestehen aus Strafverfahrensakten, die die Verfasserin bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften angefordert hat, und – für jene Fälle, in denen der Einsatzanlass nicht zu einem Strafverfahren führte – den Einträgen in NIVADIS, dem „Vorgangsbearbeitungs-, Analyse-, Dokumentations- und Informationssystem“ der niedersächsischen Polizei. Über NIVADIS hat sie ihre Fälle gefunden, indem sie nach bestimmten Einträgen (Schusswaffengebrauch, Gewalt gegen Polizist*innen, SbC ...) recherchiert hat. Mithilfe der Aktenzeichen wurden in 357 Fällen die Akten von den Staatsanwaltschaften angefordert, die in 267 Fällen geliefert wurden. Bereinigt um Doppelzählungen und ergänzt um die Fälle ohne Strafverfahren ergab sich eine Grundgesamtheit von 301 untersuchten Vorgängen (S. 110). Diese Fälle wurden im ersten Schritt einem „4-Kategorien-System“ zugeordnet: (1) eindeutige SbC-Fälle (explizite Ankündigung), (2) SbC-Verdachtsfälle (Verhalten während Polizeieinsatz lässt darauf schließen), (3) unklar, ob SbC-Fall, weil

das Gegenüber der polizeilichen Aufforderung nachkommt, und (4) keine Hinweise auf SbC (S. 110f.). Weil 51 Fälle auf die 4. Kategorie entfielen, gingen 250 Vorgänge in die Untersuchung ein; 94 bzw. 93 Fälle fielen in die Kategorien 1 und 2, in jeweils zwei Fällen endeten die Einsätze für die Verursacher*innen tödlich (S. 114).

Die Auswertung dieser 250 Akten/Dokumente führt zu einem SbC-Fall-Profil, das die Verfasserin in einer übersichtlichen Tabelle (S. 248f.) zusammenfasst. Die nach den drei Fallkategorien differenzierten Merkmale reichen von Ort (überwiegend eigene Wohnung), Zeit (abends, nachts) und Dauer der Einsätze (zw. 1 und 3 Stunden), über deren Anlass (Notrufe wg. Suiziddrohung oder Straftat), den Grad der Bedrohung (vorhanden, meist bewaffnet), inwiefern Drogen (meist Alkohol) oder psychische Probleme eine Rolle spielten, bis zum Einsatzausgang, der am Anteil der Verletzten bemessen wird. Allerdings weist Behn mehrfach auf „den Facettenreichtum der Persönlichkeiten von SbC-Verursachern“ hin, so dass die „Fokussierung auf einen Typus ... zu einer Verengung von Sichtweisen u. U. zu Fehleinschätzungen führen“ könnte (S. 176).

Die vorliegende Untersuchung schließt an die intensive Beschäftigung der Verfasserin mit dem Thema an. Sie versteht sich insbesondere als intensivierte Fortsetzung ihrer – ebenfalls niedersächsischen – Aktenanalyse einschlägiger Fälle aus den Jahren 2008 bis 2017 (90 untersuchte SbC-Fälle). Den starken Anstieg von durchschnittlich 9 auf 50 Fälle pro Jahr kann sie nicht erklären; allerdings zeigen ihre neuen Zahlen die erhebliche Relevanz des Themas. (Wird die Bevölkerungszahl zugrunde gelegt, so ergäben sich rund 500 Fälle pro Jahr in Deutschland).

Helen Behn arbeitet als Polizistin in Niedersachsen; dies erlaubte ihr den Zugriff auf NIVADIS und hat den Zugang zu den Ermittlungsakten sicher erleichtert. Methodisch ist das ein Glücksfall; statt in Fragebögen oder Interviews erhobene – und entsprechend gefilterte – Erfahrungen, Meinungen, Bewertungen etc. endlich eine gute, klassische Aktenanalyse, in der verschriftlichte Sachverhalte erhoben und analysiert werden. Zugang, Sichtung, Filterung, Auswertung verlangten erheblichen Aufwand; vom Schreiben der eng beschriebene 375 Seiten (mit 1.277 Fußnoten) und den eingestreuten 55 Fallschilderungen ganz zu schweigen.

Gleichwohl bleiben zwei Schwachpunkte der Untersuchung erwähnenswert: Erstens ist die Verfasserin sich der „Limitationen“ ihres Zugangs bewusst, aber sie problematisiert an keiner Stelle, dass die von ihr analysierten Dokumente zu bestimmten Zwecken (Strafverfahren, Dokumentation) von den beteiligten Polizist*innen verfasst wurden. Damit

zusammenhängend rückten zweitens vermutlich andere Aspekte in den Vordergrund, wenn die Perspektive der Verursachenden (der vermeintlichen Suizidwilligen) einbezogen würde. Drittens bleiben die konkreten Einsatzhandlungen undeutlich: Wie und warum kam es zu Verletzungen? Welches Vorgehen hat sich bewährt, welches führte zur Eskalation? etc. Nur wenn diese Perspektiven eingebunden und die offenen Fragen beantwortet würden, wäre das Lob des „feinfühligsten Handelns“, das die Verfasserin am Ende der Arbeit zitiert, überzeugend. (alle: Norbert Pütter)

Amjahid, Mohamed: *Alles nur Einzelfälle*, München (Piper) 2024, 352 S., 18,00 Euro

Mohamed Amjahid hat ein mutiges und anschauliches Buch über Polizei und deren Gewalt veröffentlicht, in dem er die Institution ihrer Selbstverständlichkeit entkleidet und analysiert, was übrigbleibt. So zeichnet er die Geschichte der Polizei nach und zeigt, wie tief der Glaube an die prinzipielle Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns gesellschaftlich verankert ist und welche kulturellen und politischen Institutionen von der Kinderserie *Paw Patrol* bis zu den Polizeigewerkschaften zu dieser Verankerung beitragen. Immer wieder stellt Amjahid die Funktion für die Durchsetzung und den Erhalt von Klassen- und Herrschaftsverhältnissen heraus, sei es im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Polizei oder deren Rolle im Kolonialismus und Faschismus.

Dabei wird immer deutlich, dass das System Polizei in der Praxis Menschen trifft. Diese Menschen werden erniedrigt und gedemütigt, wie im Fall von rassistischen Polizeikontrollen, verächtlich gemacht und in ihrer Lebensplanung eingeschränkt, wie beim Vorgehen gegen sog. Clanmitglieder, verletzt und traumatisiert, wie bei Einsätzen gegen Demonstrierende oder sogar getötet, wie die Fälle von Oury Jalloh, Mouhamed Dramé und anderen deutlich machen.

Das Buch beschreibt, wie wirkmächtig Rassismus, toxische Männlichkeit, Antisemitismus und Autoritarismus in den Polizeiapparaten sind und wie diese nicht nur die alltägliche Praxis strukturieren oder sich in volksverhetzenden Chatgruppen niederschlagen, sondern sich auch in rechtsextremen Netzwerken wie NSU 2.0 oder dem rechtsterroristischen Netzwerk *Nordkreuz* kristallisieren. Es zeigt, wie gefährlich und gewaltvoll das Polizeisystem ist. Amjahid zeigt allerdings auch auf, wie menschengemacht dieses System ist, dass sich an vielen Orten Widerstand und Protest dagegen regt, dass es eine Reihe praktischer Ansätze gibt, wie dieser Gefahr kurz- und mittelfristig begegnet werden kann, und dass dieses

System prinzipiell überwindbar ist, wenn die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse entsprechend verändert werden. (Sebastian Wehrhahn)

Schweizerisches Nationalmuseum (Hg.): *Kolonial. Globale Verflechtungen der Schweiz*, Zürich (Scheidegger & Spiess) 2024, 283 S., 37,40 Euro

In dieser reich bebilderten, aufwändig produzierten und in drei Sprachen (dtsh., franz., engl.) erhältlichen Publikation wird in 14 Einzelkapiteln die Vergangenheit (die nicht vergehen will) einer Kolonialmacht ohne Kolonien nachgezeichnet. Dass die Schweiz sich spätestens seit dem 15. Jahrhundert in Europas Königs- und Fürstenhäusern einen Namen als ‚Söldnation‘ gemacht hat – „(s)pätestens seit den Burgunderkriegen (1474-1477)“, wie Philipp Krauer schreibt (S. 145) – und seit 1506 die Schweizergarde in Vatikanstadt stellt, dürfte Allgemeingut sein.

Weniger bekannt ist, dass eine sehr große Zahl Schweizer Protestanten aktiv am Sklavenhandel – insbes. der bis ins 19. Jahrhundert geschätzt 12 Mio. vom afrikanischen Kontinent Verschleppten – u. a. als Händler, Investoren, Kreditgeber und Transportversicherer sowie Plantagenbesitzer und Kolonialsiedler, führend mitgewirkt hat. Die als *Indiennes* bezeichneten bedruckten Baumwolltücher, die vorwiegend in Deutschland, Holland und der Schweiz produziert wurden und als *das* zentrale Handelsgut des 18. Jahrhunderts für den Tausch gegen Menschen an der westafrikanischen Küste fungierten, bildeten eine wichtige Achse im sog. Dreieckshandel: In europäischen Häfen wurden die Schiffe mit solchen und anderen Waren beladen, bei kreolischen, afrikanischen und arabischen Händlern gegen afrikanische Sklaven getauscht, diese nach der Überfahrt in Nordamerika verkauft und die Arbeitserträge der Versklavten aus Minen oder von Plantagen zurück in Europa auf den Markt gebracht.

Das Schweizer Söldner(un)wesen hatte seine Ursprünge in Europa, doch im Zuge des Kolonialismus entwickelte sich auch ein globaler Markt: Die englischen West- und Ostindienkompanien, die Niederlande und ab dem 18. Jahrhundert „auch die französische Krone setzte(n) nun auf Schweizer Söldner zur Verteidigung ihrer überseeischen Gebiete“, so Philipp Krauer (S. 147). Der Band verbindet die jeweiligen thematischen Schwerpunktsetzungen mit Kurzbiographien damals handelnder Akteure. Charles-Daniel de Meuron etwa, der sich als 13-Jähriger an eine kaufmännische Lehre machte, sie auch abschloss, aber 1755 dem französischen Marineregiment Hallwyl beitrug, ist so ein Fall. 1765 beauftragte ihn die *Vereenigde Oostindische Compagnie* (VOC) ein Kolonialregiment auszu-

heben, mit dem er sodann am Kap der Guten Hoffnung im Einsatz war, um ab 1786 im damaligen Ceylon (Sri Lanka) die niederländischen Zimtplantagen zu schützen. Der Einmarsch Frankreichs in die Niederlande 1795 führte für die VOC zunächst zu finanziellen Schwierigkeiten, so dass sie die Söldner nicht mehr bezahlen konnte und sodann zum Verlust des Söldner-Regiments, weil die Briten de Meuron abwarben und mit seinen Truppen zudem noch Ceylon eroberten und den Niederlanden entrissen. Während in Europa Kriege im 19. Jahrhundert zunehmend durch nationale Armeen geführt (oder verhindert, wie manche meinen) wurden, feierte der koloniale Söldnermarkt fröhliche Urständ. Zwischen 1815 und 1962 dienten bis zu 40.000 Schweizer Söldner in der französischen Fremdenlegion und 7.600 in der niederländischen Kolonialarmee, in der u. a. der Bündner Hans Christoffel eine auf Hinrichtungen, Folter und Entführungen basierende Anti-Guerilla-Kampf-Karriere machte.

Als einfacher Söldner kämpfte er zunächst gegen das Sultanat Aceh (Sumatra), wo zwischen 1873 und 1909 über 75.000 Einwohner*innen ermordet wurden. 1902 wurde er in die aus europäischen Offizieren und je zur Hälfte aus ambonesischen (Molukken) und javanesischen Soldaten bestehende Spezialeinheit *Maréchaussée te voet* versetzt, die etwa fünf bis 12 Prozent der einheimischen Gajo und 20 Prozent der Alas ermordeten. Zur ‚Belohnung‘ durfte er ab 1905 eine eigene Brigade, die „Tigerkolonne“, führen, mit der er auf Borneo (1905), auf Celebes (1906), in Aceh (1907, 1908) und auf Flores (1907) Massaker an der Zivilbevölkerung verübte, um nach seinem Ausscheiden 1910 als einer der höchstdekorierten Offiziere der niederländischen Kolonialarmee noch bis 1962 unbehelligt in Antwerpen zu leben.

Was im Vergleich zwischen der Züricher Ausstellung und dem Ausstellungskatalog, sagen wir, auffällt: Einige großbürgerliche und im kleinbürgerlichen Milieu auch heute noch angesehene und weiterhin einflussreiche Familien(firmen) fallen – ja, es musste eine Auswahl getroffen werden – aus dem Katalog heraus. Die Stimmen der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen lesen Interessierte reichlich knapp am Ende des Bandes. Gleichwohl: Chapeau!

Ab dem 27. März 2025 wird die Ausstellung im Château de Prangins (Schweizerisches Nationalmuseum, Prangins/Waadt) in „angepasster Form“ (so die Website des Landesmuseums Zürich) gezeigt; es wäre interessant zu sehen, was „angepasst“ meint). Bis zum 19. Januar war sie im Landesmuseum Zürich zu sehen. (Volker Eick)

Autor*innen dieser Ausgabe

Tara Adams, Milwaukee/USA, arbeitet gegenwärtig an einer Studie, die Beziehungen Schwarzer autistischer Jugendlicher mit der Polizei im Kontext von Schulen und Gemeinden untersucht

Michael Bäuerle, Gießen, Professor für öffentliches Recht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und Lehrbeauftragter an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Dirk Burczyk, Berlin, Redakteur von CILIP | Bürgerrechte & Polizei

Elizabeth Drame, Milwaukee/USA, Professorin an der Universität Wisconsin-Milwaukee mit dem Schwerpunkt Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderungen

Volker Eick, Bürchen/CH, Redakteur von CILIP | Bürgerrechte & Polizei

Sonja John, Gießen, Redakteurin von CILIP | Bürgerrechte & Polizei

Marius Kühne, Bochum, Redakteur von CILIP | Bürgerrechte & Polizei

Ulrich Lewe, Bielefeld, Dr. rer. medic. und Dipl.-Psych., Berufserfahrung als Therapeut im Straf- und Maßregelvollzug. Autor und Kritiker der totalen Institution „Maßregelvollzug“

Matthias Monroy, Berlin, Redakteur von CILIP | Bürgerrechte & Polizei

Veronica Nolden, Milwaukee/USA, arbeitet gegenwärtig an einer Studie, die Beziehungen Schwarzer autistischer Jugendlicher mit der Polizei im Kontext von Schulen und Gemeinden untersucht

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von CILIP | Bürgerrechte & Polizei

Florian Stoeck, Bremen, Kriminologe und Psychologe, Dozent an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen im Fachbereich Polizeivollzugsdienst. Jahrelange Tätigkeit beim Krisendienst in der Beratung psychisch belasteter und erkrankter Menschen und deren Angehörigen

René Talbot, Berlin, seit 1981 Menschenrechtsaktivist bei der Irren-Offensive, www.zwangspanychiatrie.de

Eric Töpfer, Berlin, Redakteur von CILIP | Bürgerrechte & Polizei

Sebastian Werhahn, Berlin, Studium der Philosophie, Soziologie und Geschichte, Referent für Antifaschismus der Gruppe Die Linke im Bundestag

Bpö

Bundesverband
Psychiatrie-Erfahrener e.V.

*Selbsthilfe & politische
Interessenvertretung seit 1992*

www.bpe-online.de



Unser Rundbrief:
www.bpe-online.de/lautbriefrundsprecher/



*Beratung zu Teilhabeleistungen und
Umgang mit psychosozialen Krisen*

www.eutb-bpe.de



Die Psychiatrische Willenserklärung

*Selbstbestimmung in
der Krise mit der
neuen kostenlosen
Patientenverfügung
für die Psychiatrie*



www.psywill.de

**Wir bringen Licht
ins Dunkel der Behörden:**

**Spenden Sie jetzt für mehr
Informationsfreiheit!**



fragdenstaat.de

Spendenkonto

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

IBAN: DE 36 4306 0967 1173 8932 00 | Verwendungszweck: FragDenStaat



Seit 1.09 sind alle,
die in einer
Geschlossenen
arbeits Verbrechen,
Wer in einem
erleidet
Krank

